


**27. Sitzung, Montag, 4. Dezember 1995, 8.15 Uhr**

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

**Verhandlungsgegenstände**

- .1. Mitteilungen ..... Seite 1826
- Antworten auf Anfragen
    - Erteilung und Aufrechterhaltung von Arztbewilligungen an Ärzte trotz begründeter Verdachtsmomente auf sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch*  
*KR-Nr. 193/1995 ..... Seite 1832*
    - Flughafen-Arztpraxis*  
*KR-Nr. 205/1995 ..... Seite 1829*
    - Verbot von gefährlichen Waffen*  
*KR-Nr. 206/1995 ..... Seite 1827*
    - HB-Südwest und dessen verkehrs- und siedlungspolitische Folgen*  
*KR-Nr. 216/1995 ..... Seite 1837*
  - Parlamentarische Vorstösse ..... Seite 1841
  - Persönliche Erklärung Thomas Büchi ..... Seite 1841
  - Fraktionserklärungen FDP und CVP ..... Seite 1860
  - Persönliche Erklärung Thomas Büchi ..... Seite 1863
  - Persönliche Erklärung Kurt Schellenberg..... Seite 1864
  - Persönliche Erklärung H. Attenhofer..... Seite 1897
2. Beschluss des Kantonsrates über Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1994 (Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 8. November 1995)  
 KR-Nr. 308/1995..... Seite 1842
3. Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 7. Juni 1995 betreffend Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Einreichung einer Standesinitiative)

- KR-Nr. 145/1995 .....Seite 1864
4. Motion Ernst Wohlwend\*, Winterthur, Regine Aepli Wartmann, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, vom 7. März 1994 betreffend Aufbau eines Gesetzgebungsdienstes (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 71/1994, RRB-Nr. 3025/5.10.1994  
(Stellungnahme).....Seite 1867
5. Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, Walter Bosshard, Horgen, und Mitunterzeichnende vom 11. Juli 1994 betreffend Gesetze mit Verfalldatum (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 220/1994, RRB-Nr. 3025/5.10.1994  
(Stellungnahme).....Seite 1884
6. Postulat Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, vom 3. Juli 1995 betreffend synoptische Darstellung von Vorlagen zur Änderung von Gesetzen (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 164/1995, Entgegennahme.....Seite 1896
7. Postulat Helen Kunz, Opfikon, Kaspar Günthardt, Dällikon, und Markus Werner, Dällikon, vom 17. Januar 1995 betreffend Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Zürich (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 21/1995, RRB-Nr. 699/8.3.1995  
(Stellungnahme).....Seite 1897
8. Postulat Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende vom 20. Februar 1995 betreffend Ausweitung des Nachtflugverbots (schriftlich begründet)  
KR-Nr. 45/1995, RRB-Nr. 1153/19.4.1995  
(Stellungnahme).....Seite 1902
- \* Aus dem Kantonsrat ausgeschieden.

## **Geschäftsordnung**

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

### **1. Mitteilungen**

#### *Rücktritt eines Ratsmitglieds*

Vreni Müller-Hemmi (SP, Adliswil) schreibt mit Datum vom 28. November 1995:

Ich gebe Ihnen heute meinen Rücktritt aus dem Parlament bekannt. Am 6. Dezember werde ich meine Arbeit als Nationalrätin in Bern aufnehmen. Ich bin froh um die vielfältigen politischen wie persönlichen Erfahrungen, die ich in diesen mehr als acht Jahren als Kantonsrätin machen konnte; sie werden mir als Bundesparlamentarierin in Bern zugute kommen.

Die Parlamente in Bern wie in Zürich stehen vor grossen Herausforderungen. Vor allem für die bevorstehende Reformarbeit hier im Rathaus wünsche ich Ihnen viel Selbstbewusstsein und eine offene Zusammenarbeit über die Fraktionsgrenzen hinaus.

Ratspräsident Markus Kägi: Frau Vreni Müller-Hemmi wurde im Frühjahr 1987 in den Kantonsrat gewählt.

In der Legislaturperiode 1991-1995 war sie Mitglied des Büros des Kantonsrates sowie der Geschäftsprüfungskommission. Sie war Mitglied in fast 40 Spezialkommissionen, wovon sie die folgende Kommission präsidierte:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates zu Postulaten über das Abfallproblem.

Während ihrer Amtszeit befasste sie sich vor allem mit Fragen des Erziehungswesens, des Sozialwesens, von Gesetzesänderungen sowie mit Umweltbelangen.

Ich danke der Zurücktretenden ganz herzlich für ihre dem Staat geleisteten wertvollen Dienste und wünsche ihr in ihrer neuen Tätigkeit als Nationalrätin alles Gute.

#### *Zuweisung von Vorlagen*

Vorlage 3478, Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines Erweiterungsbaus für die Kantonsschulen Freudenberg und Enge Zürich.

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3479, Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

#### *Protokollauflage*

Das Protokoll der 25. Sitzung vom 20. November 1995 liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

*Antworten auf Anfragen*

*Verbot von gefährlichen Waffen, KR-Nr. 206/1995*

Willy Ger mann (CVP, Winterthur) und Hanspeter Am st u t z (EVP, Fehraltorf) haben am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Waffenverordnung (§ 3 Abs. 2) ist der Regierungsrat ermächtigt, den An- und Verkauf gefährlicher Waffen zu verbieten. Der Regierungsrat unterliess es aber, die gefährlichen «Pump-action-Gewehre» zu verbieten. In der Antwort auf die Interpellation 53/1994 verweist er bloss auf das künftige Bundesgesetz, das aber angesichts der grossen Widerstände und der Referendumsdrohung wahrscheinlich noch lange auf sich warten lässt.

Da weder der Regierungsrat schriftlich noch die Polizeidirektorin mündlich auf folgende Fragen antworteten, sehen wir uns leider gezwungen, die Antworten mittels einer Anfrage einzuholen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, unverzüglich, dass heisst noch vor Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, die gefährlichen «Pump-action-Gewehre» zu verbieten?
2. Warum machte der Regierungsrat auch in den letzten Jahren von seiner Kompetenz nicht Gebrauch, obwohl Missbräuche bekannt waren?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Vorschriften für den Umgang mit Waffen im Kanton Zürich finden sich in erster Linie im Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 (Konkordat) sowie in der kantonalen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 28. September 1942 (Waffenverordnung).

Gemäss § 3 Abs. 1 der Waffenverordnung ist im Kanton Zürich der An- und Verkauf von Explosivkörpern, wie Handgranaten, Bomben usw., von Brandwurfgeschossen und von Schalldämpfern für Schusswaffen

verboten. § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung ermächtigt den Regierungsrat, dieses Verbot auf weitere besonders gefährliche Waffen und auf Waffenzubehör auszudehnen, das seiner Natur oder Bestimmung nach vorwiegend dem widerrechtlichen Waffengebrauch dienen würde.

Den im Umgang mit Waffen vorkommenden Missbräuchen ist mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Waffengesetzgebung entgegenzutreten. Hiefür ist jedoch ein gestützt auf § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung erlassenes Verbot für den An- und Verkauf sowie den Besitz sogenannter «Pump-action-Gewehre» nicht der geeignete Weg. Von einem solchen Verbot ist bedauerlicherweise wenig Wirksamkeit zu erwarten, weil es bei der heute bestehenden kantonalen Rechtsvielfalt im Bereich des Waffenwesens leicht zu umgehen wäre, da die «Pump-action-Gewehre» in anderen Kantonen nicht denselben Beschränkungen unterworfen sind und daher dort legal erworben werden können. Im Bereich des Waffenwesens ist zudem fraglich, ob mit dem Verbot einzelner Waffen oder Waffentypen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht etwas erreicht werden kann. Aufgrund des heute fast unüberschaubaren Angebots von gefährlichen Waffen und aufgrund der zukünftigen Entwicklungen der Waffentechnik ist allfälligen Missbräuchen im Umgang mit Waffen durch Verbote kaum beizukommen.

Eine befriedigende Lösung wird sich erst mit dem Erlass eines gesamtschweizerischen Waffengesetzes einstellen. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Expertenkommission für ein Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition ist mittlerweile abgeschlossen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft bis Ende 1995 beauftragt. Der Vorentwurf ist auf eine konsequente Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen ausgerichtet. Ein Verbot von Repetierschrotflinten, zu denen auch die sogenannten «Pump-action-Gewehre» zählen, ist im Vorentwurf nicht vorgesehen. Diese Waffen sollen jedoch nur noch gegen einen Waffenerwerbsschein erhältlich sein, und ihr Tragen soll einer entsprechenden Bewilligungspflicht unterliegen.

Für den Fall, dass das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition nicht innert angemessener Frist erlassen werden kann, wäre eine Revision des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition im Sinne des Vorentwurfes für das Bundesgesetz anzulegen,

damit für die Zeit bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes eine Lösung auf interkantonaler Ebene getroffen werden kann.

*Flughafen-Arztpraxis, KR-Nr. 205/1995*

Regula G ö t s c h N e u k o m (SP, Kloten) hat am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Anfang 1995 bezahlt der Kanton Zürich die Miete für die Räumlichkeiten einer Gruppenarztpraxis am Flughafen Kloten, die allerdings ihren Betrieb mangels Ärzten oder Ärztinnen bis jetzt nicht aufnehmen konnte. Die Flughafen-Arztpraxis wird mit höchstens Fr. 320'000 jährlich unterstützt (Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 334/1993), obwohl ja auch im Kanton Zürich überprüft wird, welche Aufgaben anstatt vom Staat ebensogut von Privaten erfüllt werden könnten.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Betrieb einer Flughafen-Arztpraxis nicht Privaten überlassen werden kann?
2. Wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse gemacht, und wie lautete das allfällige Ergebnis? Worin unterscheidet sie sich von der entsprechenden Analyse der Swissair, die zu einem negativen Ergebnis gelangte?
3. Wie setzt sich die Trägerschaft zusammen, die in Zukunft die Arztpraxis betreiben wird?
4. Wie lange ist der Regierungsrat noch bereit, die Miete für die leerstehende Praxis zu begleichen?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Im Dezember 1993 regelte der Regierungsrat den Ärztlichen Notfalldienst am Flughafen neu, indem er beschloss, eine privatwirtschaftlich geführte Gruppenarztpraxis einzurichten. Dabei stand zum vornherein fest, dass dieses Vorhaben nur dann realisiert werden kann, wenn der Flughafenhalter die Praxis in der Startphase finanziell unterstützt. Die Gründe hierfür liegen in den geforderten langen Praxisöffnungszeiten und der permanenten Einsatzbereitschaft für Notfalleinsätze am Flughafen rund um die Uhr. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde ermächtigt, mit der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) einen

Mietvertrag über die erforderlichen Räumlichkeiten im neuen Büroanbau zum Parkhaus A abzuschliessen und diese Räume einer künftigen Trägerschaft weiterzuvermieten. Zur Abgeltung des gegenüber einer herkömmlichen Praxis deutlich höheren Aufwandes für Ärzte und Hilfspersonal wurde der Trägerschaft neben einer Reduktion der effektiven Mietkosten eine Entschädigung von jährlich höchstens Fr. 320'000 in Aussicht gestellt. Damit sollten die flughafen-spezifischen Anforderungen mindestens für die Anfangsphase pauschal abgegolten werden. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, entsprechende Verträge mit interessierten Ärzten auszuarbeiten und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Anstellung der benötigten Ärzte hat sich in der Folge als sehr schwierig bzw. in der geplanten Art als nicht möglich erwiesen. Da vergleichbare Arztpraxismodelle jedenfalls in der Schweiz fehlen, stuften die anfänglich interessierten Ärzte das Risiko, die Flughafen - Gruppenpraxis mittelfristig privatwirtschaftlich zu betreiben, offensichtlich als zu gross ein. Einige der interessierten Ärzte haben sich deshalb, aber auch angesichts der hohen Dienstleistungsanforderungen, vom Projekt zurückgezogen. Anfang 1994 wurde daher nochmals die Zusammenlegung des Ärztlichen Dienstes der Swissair mit der Flughafen-Arztpraxis überprüft, obwohl dies bereits früher geschehen, damals aber verworfen worden war. Die Swissair lehnte eine Zusammenlegung erneut ab unter Hinweis darauf, dass die geforderten Dienstleistungen und hohen Präsenzanforderungen trotz bewilligter Starthilfe nicht kostendeckend erbracht werden könnten. Da die Notwendigkeit der ärztlichen Versorgung, vorab diejenige der Passagiere während der Betriebszeiten des Flughafens, sichergestellt werden muss - dies entspricht nicht zuletzt dem Wunsch der Swissair und der übrigen Luftverkehrsgesellschaften -, ist an der Einrichtung einer Flughafen-Arztpraxis festzuhalten.

Die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen für die am Flughafen erbrachten Dienstleistungen ist schon grundsätzlich, bei der ärztlichen Versorgung aber besonders schwierig, gilt es doch, nicht zuletzt auch das Image unseres Luftverkehrszentrums und allfällige Forderungen aus Folgeschäden wegen verspäteter ärztlicher Hilfe miteinzubeziehen. Die konsultierten zuständigen Stellen der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH-Service) sind zur Auffassung gelangt, dass die Flughafen-Arztpraxis mittelfristig kostendeckend betrieben werden kann.

Um das finanzielle Anfangsrisiko für die direkt beteiligten Ärzte zu reduzieren, wurde mit den interessierten Kreisen in der Zwischenzeit eine neue Lösung erarbeitet. Unter dem Namen «Airport Medical Center AG», bestehend aus der Klinik Gut, St. Moritz, und der Airmed AG, einer Tochtergesellschaft der Schweizerischen Rettungsflugwacht, Rega, soll eine Trägerschaft gegründet werden, die Vertragspartner des Kantons sein wird. Sie finanziert die Betriebseinrichtungen und stellt die Ärzte sowie das Hilfspersonal an. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Trägerschaft und Flughafenhalter sind in einem Vertrag festgehalten. Darin verpflichtet sich die Trägerschaft, die Gruppenarztpraxis nach den vom Flughafenhalter festgelegten Anforderungen zu führen, wobei ihr die Räumlichkeiten vom Kanton zu einem reduzierten Mietzins zur Verfügung gestellt und an die Personalkosten ein jährlicher Beitrag von Fr. 320'000 entrichtet werden. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und wird vorerst für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Dem Flughafenhalter wird umfassend Einblick in die Buchhaltung gewährt, so dass die vertraglichen Bedingungen nach Ablauf dieser ersten Vertragsdauer aufgrund der dazumal aktuellen Situation und gestützt auf die bis dahin gemachten Erfahrungen neu festgelegt werden können. Ziel ist nach wie vor, die Praxis mit der Zeit für den Flughafen mindestens kostenneutral betreiben zu können.

Der Mietzins für die Flughafen-Arztpraxis wurde der FIG seit Januar 1995 entrichtet, da die Räume mit Ausnahme der bauseitigen Strahlenschutzwände und spezieller Bodenbeläge seit jenem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Praxiseröffnung und somit die Neuregelung des Ärztlichen Notfalldienstes auf dem Flughafen können nun per 1. Januar 1996 erfolgen.

*Erteilung und Aufrechterhaltung von Praxisbewilligungen an Ärzte trotz begründeter Verdachtsmomente auf sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch, KR-Nr. 193/1995*

Anjuska Weil (FraP!), Zürich, hat am 21. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:

In letzter Zeit wurden mehrere Übergriffe von Ärzten an Patientinnen und Patienten bekannt, welche zwei in Zürich praktizierende Mediziner betreffen. Bereits 1992 hat die Gesundheitsdirektion gegen den Chi-

rurgieprofessor G. (sein Name wurde in der Presse bekanntgegeben) aufgrund des Verdachts auf sexuelle Übergriffe an Patientinnen ein Administrativverfahren eingeleitet. In ihrem Bericht kommt die Untersuchungskommission zum Schluss, dass sexuelle Übergriffe stattgefunden haben. Da der Chirurg aber über einen einwandfreien Leumund verfüge und weil noch nie vergleichbare Anschuldigungen erfolgt seien, schlug die Untersuchungskommission keine weiteren Massnahmen vor. Sie machte lediglich folgende Auflagen an den Chirurgen:

- die Hygienevorschriften des Spitals einzuhalten;
- der Informationspflicht als Arzt in genügender Form nachzukommen;
- Patientinnen darauf hinzuweisen, dass auf deren Wunsch eine Drittperson bei der Untersuchung anwesend sein kann.

Soweit wie möglich sei die Einhaltung dieser Weisung durch den fachdienstlichen Vorgesetzten zu kontrollieren. Ebenfalls 1992 erteilte die Gesundheitsdirektion diesem Chirurgen, der zuvor beim Kanton angestellt gewesen war, eine Praxisbewilligung. In seiner neuen Praxis behandelt er auch ambulant. Ein weiterer Arzt, der Psychiater P., hat seine sexuellen und Machtübergriffe selber in einem Buch bekanntgemacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Gesundheitsdirektion die obengenannten Auflagen an den Chirurgen G. bei der Erteilung der Praxisbewilligung wiederholt und an die neue Situation (ambulante Behandlung) angepasst? Wenn ja, wie wird deren Einhaltung kontrolliert?
2. Wenn keine Auflagen gemacht wurden, wieso nicht? Ging die Gesundheitsdirektion davon aus, dass keine weiteren Übergriffe mehr stattfinden würden? Wie konnte sie diese Annahme prüfen?
3. Kürzlich hat die Gesundheitsdirektion dem Chirurgen G. sogenannt verschärfte Auflagen gemacht. Was unterscheidet diese von den früheren Auflagen und insbesondere von den üblichen Pflichten eines Arztes/einer Ärztin? Welche Massnahmen hat die Gesundheitsdirektion getroffen, um weitere Übergriffe auszuschliessen?
4. Im Falle des Psychiaters P., der seine Macht als Therapeut massiv missbraucht hat, hat die Gesundheitsdirektion verfügt, er dürfe nur

noch Patienten behandeln. Glaubt die Gesundheitsdirektion, dass der Psychiater seine «Methode», wie er seine Übergriffe und den Machtmissbrauch nennt, nur bei Patientinnen anwendet? Wenn ja, wieso?

5. Wenn nein, weiss die Gesundheitsdirektion um die fatalen Folgen für Patientinnen und Patienten, die in ihrer Therapie einen Machtmissbrauch erfahren haben? Lässt sie sich diesbezüglich fachlich beraten?
6. Wie gedenkt die Gesundheitsdirektion künftig Patientinnen und Patienten vor solchen Übergriffen zu schützen? Wird sie die jeweiligen «Methoden» vor der Erteilung einer Praxisbewilligung prüfen?
7. Wieviel bzw. was muss sich ein Arzt in der Regel zuschulden kommen lassen, dass die Gesundheitsdirektion ihm die Praxisbewilligung entzieht? Muss er strafrechtlich zuerst verurteilt werden, bevor die Gesundheitsdirektion reagiert?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Zur selbständigen Berufsausübung als Arzt ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich. Voraussetzung für die Erlangung der Bewilligung ist gemäss Gesundheitsgesetz, nebst dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, dass der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist und nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, ist die Bewilligung im Interesse des Patientenschutzes zu verweigern. Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung ist umfassend und ermöglicht dem jeweiligen Bewilligungsempfänger das umfassende ärztliche Behandlungsspektrum. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird keine eigentliche Methodenprüfung vorgenommen. Ein solches Vorgehen wäre angesichts der herrschenden Methodenvielfalt nicht praktikabel und würde darüber hinaus die Berufsausübungsfreiheit in einem für einen liberalen Rechtsstaat ungebührlichen Masse einschränken.

Erteilte Bewilligungen sind zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsbehörde nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen. Als Entzugsgründe gelten insbesondere schwere, die Patienten gefährdende Verletzungen

der Berufspflichten wie missbräuchliche Ausnutzung der beruflichen Stellung, ernste sittliche Verfehlungen sowie offensichtliche Überforderung von Patienten. Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

2. Die Verweigerung und der Entzug einer Praxisbewilligung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Betroffenen werden vor dem Entscheid der Gesundheitsdirektion angehört. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion kann mit Rekurs beim Regierungsrat, dessen Entscheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht. Die Berufsverbände werden in der Regel im Dispositiv über den Entzug oder Teilentzug einer Bewilligung informiert. Verzichtet ein Bewilligungsinhaber, dem ein Entzugsverfahren droht, auf die erteilte Bewilligung, kann von einer formellen Entzugsverfügung abgesehen werden. Grundsätzlich ist die Verwaltung bei der administrativen Würdigung eines Sachverhaltes von dessen strafrechtlichen Beurteilung unabhängig, und der Ausgang einer Strafuntersuchung braucht für den administrativen Entscheid nicht zwingend abgewartet zu werden. Im Vergleich zu den Strafuntersuchungsbehörden kommt den Verwaltungsbehörden aber nur eine beschränkte Untersuchungsbefugnis zu. Zudem verfügen die Verwaltungsbehörden für eine umfassende Abklärung nicht über die gleichen personellen Mittel wie die Strafuntersuchungsbehörden. Sofern es die Situation erlaubt, werden vor dem Abschluss einer Administrativuntersuchung deshalb in der Regel die Ergebnisse einer in der gleichen Angelegenheit noch hängigen Strafuntersuchung abgewartet. Sofern eine unmittelbare Gefährdung besteht, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

3. Im Rahmen der im Jahre 1992 durchgeführten Administrativuntersuchung gegen den an einem kantonalen Spital tätigen Prof. G. wegen Untersuchungen von Patientinnen im Intimbereich machte die Gesundheitsdirektion folgende Auflagen:

- konsequente Einhaltung der Hygienevorschriften des Universitätsspitals Zürich;
- der Informationspflicht des Arztes in genügender Weise nachzukommen;
- Patientinnen darauf hinzuweisen, dass auf deren Wunsch eine Drittperson bei der Untersuchung anwesend sein kann.

Aufgrund dieser Verpflichtungen wurde das Administrativverfahren gegen Prof. G. in der Folge abgeschlossen. Im Mai 1993 wurde Prof. G. von der Gesundheitsdirektion die Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Berufsausübung erteilt. Anhaltspunkte, dass die gesundheitsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung nicht erfüllt gewesen wären, bestanden nicht. Im September 1993 wurde gegen Prof. G. eine Strafanzeige wegen Ausnützung einer Notlage eingereicht. Das Strafverfahren ist bis heute nicht abgeschlossen. Nachdem im Juli 1995 erneut Vorwürfe gegen den in einer Privatklinik operierenden Prof. G. bekannt geworden waren, leitete die Gesundheitsdirektion erneut ein Administrativverfahren ein. In diesem Rahmen wurden für die Weiterführung seiner selbständigen Berufsausübung bis zum Abschluss der noch hängigen Strafuntersuchung folgende, teilweise verschärfte, Auflagen gemacht:

- Einhaltung der Pflicht zur Wahrung der allgemeinen Hygienevorschriften (Standards gemäss den Vorschriften des Universitätsspitals Zürich);
- Erfüllung der ärztlichen Informationspflicht in genügender Form;
- Untersuchungen weiblicher Patienten im Intimbereich nur in Anwesenheit einer weiblichen Drittperson und gegen entsprechende Dokumentation in der Krankengeschichte, es sei denn, die Patientin verzichte schriftlich auf die Anwesenheit dieser weiblichen Drittperson. Die Verzichtserklärung ist der Krankengeschichte beizufügen.

Prof. G. verpflichtete sich schriftlich, die gemachten Auflagen, deren Einhaltung die ärztliche Sorgfaltspflicht, abgesehen vom letzten Punkt, ohnehin gebietet, einzuhalten. Er wurde von der Gesundheitsdirektion ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoss den sofortigen Entzug der Praxisbewilligung zur Folge hätte. Andere Kontrollmöglichkeiten wie beispielsweise die persönliche Kontrolle der Auflagen durch Teilnahme von Mitarbeitern der Gesundheitsdirektion an den von Prof. G. an Patientinnen vorgenommenen Untersuchungen sind aus Gründen wie dem Daten- und dem Persönlichkeitsschutz nicht denkbar. Zudem verfügt die Gesundheitsdirektion gar nicht über die erforderliche Zahl von Mitarbeitern, um einen umfassenden Kontrollmechanismus zu gewährleisten. Mit den angeordneten Massnahmen kann der Patientenschutz im Falle von Prof. G. ausreichend sichergestellt werden. Die Gesundheitsdirektion wird das Verfahren dementsprechend erst nach Abschluss des hängigen Strafverfahrens wiederaufnehmen

und je nach dessen Ausgang entweder definitiv abschliessen oder aber zusätzliche Massnahmen treffen.

4. Mit Verfügung vom 6. April 1995 hatte die Gesundheitsdirektion dem umstrittenen Psychiater P. als vorsorgliche Massnahme mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Behandlung von weiblichen Patienten auf unbestimmte Zeit entzogen. Mit Verfügung vom 26. Mai 1995 wurde ihm mit Wirkung ab 31. Juli 1995 die Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit insgesamt und definitiv entzogen und das vorsorglich auferlegte Behandlungsverbot für Frauen für die Dauer eines prozessualen Weiterzugs der Einstellung der Berufsausübung bestätigt. Der Regierungsrat hat den vom fraglichen Psychiater gegen die Verfügung der Gesundheitsdirektion tatsächlich erhobenen Rekurs im September 1995 abgewiesen. Dagegen hat der Psychiater P. wiederum Beschwerde ans Verwaltungsgericht erhoben. Das Verfahren ist noch hängig.

Rekursen gegen die Erteilung oder den Entzug von behördlichen Bewilligungen kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung getroffen wird. Die Gesundheitsdirektion hatte zu prüfen, ob und allenfalls inwieweit der von ihr verfügte Patententzug sofort umzusetzen war. Damit die vorsorglichen Massnahmen zur Sicherung vor Übergriffen gegenüber Frauen nicht ihrerseits über die aufschiebende Wirkung eines Rekurses ausser Kraft gesetzt werden konnten und nachdem aufgrund der damaligen Aktenlage von einer Gefahr von sexuellen Übergriffen lediglich gegenüber weiblichen Patienten ausgegangen werden musste, entzog die Gesundheitsdirektion einem allfälligen Rekurs des Psychiaters bezüglich des auferlegten Behandlungsverbots für Frauen die aufschiebende Wirkung. Dadurch wurde dem Psychiater P. die Behandlung von Frauen mit unmittelbarer Wirkung verboten. Das Behandlungsverbot für Männer blieb dagegen, nachdem der Gesundheitsdirektion keine Anhaltspunkte vorlagen, dass sich der Psychiater P. auch an Männern vergangen hatte, und demzufolge einem allfälligen Rekurs in diesem Punkt die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wurde, für die Dauer des Rekursverfahrens aufgeschoben. Im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Sicherstellung des sofortigen Frauenbehandlungsverbots wurde der Psychiater P. zudem verpflichtet, der Gesundheitsdirektion wöchentlich schriftlich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Patienten er in der Vorwoche behandelt hat. Im

Laufe des Rekursverfahrens vor dem Regierungsrat wurde neu auch von einem ehemaligen männlichen Patienten der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben. Der Psychiater P. hatte diesen Vorwurf aber stets bestritten und seinerseits Strafanzeige gegen den betreffenden Patienten erhoben. Aufgrund der Aktenlage, insbesondere auch in Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse aus dem Strafverfahren, bestanden keine gefestigten Anhaltspunkte, dass sich der Psychiater P. auch sexuelle Missbräuche an Männern hat zuschulden kommen lassen, weshalb der Regierungsrat der Beschwerde an das Verwaltungsgericht lediglich betreffend die Behandlung von weiblichen Patienten die aufschiebende Wirkung entzogen hat. Weist das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab, wird die Entzugsverfügung der Gesundheitsdirektion rechtskräftig. Dem Psychiater P. wird dann auch die Behandlung von männlichen Patienten nicht länger möglich sein.

*HB-Südwest und dessen verkehrs- und siedlungspolitische Folgen, KR-Nr. 216/1995*

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) und Gabriele Petri (Grüne, Zürich) haben am 11. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Planung und Projektierung des Komplexes HB-Südwest, der kurz vor der Baueingabe steht, wird nicht nur eine selbst für zürcherische Verhältnisse der neuesten Zeit Riesenbaustelle eröffnet, sondern es wird damit auch eine Grossüberbauung realisiert, deren wirtschafts-, verkehrs- und siedlungspolitische Folgen für die Stadt Zürich und die Agglomeration von horrender Bedeutung sein werden.

Dem Regierungsrat seien deshalb folgende Fragen unterbreitet:

- Ist der Regierungsrat bereit, sein ganzes Gewicht unter Anwendung und/oder allenfalls Änderung geltender Bestimmungen dafür einzusetzen, dass die Pflichtparkplätze wie auch die freiwilligen Auto-parkplätze auf das gleiche Minimum gesetzt werden, wie es bereits heute in der Zürcher Altstadt besteht?
- Geht der Regierungsrat auch davon aus, mit dem HB-Südwest werde ein Grossprojekt des öffentlichen Verkehrs erstellt, von dem eine Signalwirkung zugunsten des öffentlichen Verkehrs ausgehen muss, weshalb bei künftigen Siedlungsverdichtungen die OeV-Erschliessung zu optimieren und gleichzeitig die Autoerschliessung weniger attraktiv zu gestalten sei?

- Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die Vorgaben und Grenzwerte des Massnahmenplans Luftreinhalteverordnung auch nach Erstellung des HB-Südwest einzuhalten?
- Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen einzuleiten und/oder zu unterstützen, damit die mit dem Bau von HB-Südwest verbundene Verdichtung positive Folgen für die Raumplanung zeitigt (genügend Freiräume in nächster Umgebung, Ersatzfreiflächen am Stadtrand wegen nicht mehr benötigten Baulandes und Büronutzflächen, Aufhebung von Bauzonen ausserhalb der Stadt im Umfang jener von HB-Südwest u.a.)?
- Wird der Regierungsrat Büros der Verwaltung in den HB-Südwest verlegen und damit jetzige Büroflächen für die Wohnnutzung freigeben?
- Geht der Regierungsrat auch davon aus, der HB-Südwest begünstige die kulturelle Nutzung des Kasernenareals? Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine entsprechende Nutzung des Kasernenareals einzusetzen und diesbezüglich auch private Initiativen zu unterstützen?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Am 6. Juli 1988 stimmte der Gemeinderat der Stadt Zürich dem privaten Gestaltungsplan für die Gleisüberbauung HB-Südwest zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Mit Urnenabstimmung vom 25. September 1988 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage angenommen. Die gegen den Gestaltungsplan eingelegten Rechtsmittel sind am 5. Dezember 1990 rechtskräftig erledigt worden. Auf Gesuch des Stadtrates von Zürich genehmigte der Regierungsrat am 15. Dezember 1993 den Gestaltungsplan. Eine kleine Ergänzung der Vorschriften ist soeben genehmigt worden.

Gestaltungspläne nach zürcherischem Recht fallen unter den Begriff der Sondernutzungspläne. Sie legen die kubische Gestaltung der Überbauung bestimmt umgrenzter Gebiete samt Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten fest und regeln - falls dies nicht bereits durch Quartierplan erfolgt ist - die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen. Dabei ist für die Projektierung ein angemessener Spielraum zu belassen. Daraus ergibt sich, dass ein Gestaltungsplan noch kein Bauprojekt ist. Mit der Festsetzung und der Genehmigung eines Gestaltungsplans ist noch keine Baubewilligung

erteilt. Der Gestaltungsplan bildet aber die - in bezug auf das kommunale Baurecht in aller Regel abschliessende - Grundlage für die Beurteilung des Bauprojekts. Handelt es sich um Bauten oder Anlagen, die nach dem Umweltschutzrecht des Bundes einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, erfolgt diese Prüfung nur dann bei der Festsetzung des Gestaltungsplans, wenn dieser eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen erlaubt. Dies wurde für den Gestaltungsplan HB-Südwest verneint. Demzufolge wird die Frage, ob und inwieweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und zu welchen Bedingungen und Auflagen diese führt, in den Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sein. In bezug auf die Luftbelastung ist davon auszugehen, dass die Schadstoffimmissionen im Zentrum der Stadt Zürich nach wie vor übermässig sind. Im nahe gelegenen Kasernenhof lag der Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert 1994 bei 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit über dem Grenzwert der Luftreinhalteverordnung (LRV) von 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ . Es sind daher weiterhin Anstrengungen zur Reduktion der Emissionen erforderlich. Das Massnahmenpaket «Umsteigen» des Luft-Programms hat deshalb unter anderem zum Ziel, das künftige Wachstum des Verkehrsvolumens von und nach Zürich mit den stark erhöhten Kapazitäten der S-Bahn und der Betriebe des Zürcher Verkehrsverbundes aufzufangen. Zurzeit ist eine Überarbeitung des Luft-Programms im Gange. Sie wird aufzeigen, welcher Handlungsbedarf im Luftreinhaltebereich noch verbleibt und mit welchen Massnahmen die angestrebten Ziele erreicht werden sollen. Weil sich die Bereitstellung von Unterlagen durch den Bund verzögert hat, verschiebt sich die Festsetzung des überarbeiteten Luft-Programms auf Anfang 1996. Inhaltliche Angaben können derzeit noch nicht gemacht werden.

Der Gestaltungsplan HB-Südwest verweist bezüglich der Fahrzeugabstellplätze auf die jeweils geltenden Vorschriften der Stadt Zürich. Gegenwärtig gilt die vom Gemeinderat am 20. Dezember 1989 revidierte Verordnung, die nach Erledigung der dagegen erhobenen Rekurse vom Regierungsrat 1993 genehmigt worden ist. Diese Verordnung sieht für den Bereich Altstadt und für den Bereich City, zu dem das Gestaltungsplangebiet HB-Südwest gehört, zwar unterschiedliche, in Berücksichtigung der guten Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils aber sehr restriktive Regelungen vor. So werden sowohl die Zahl der Pflichtparkplätze als auch die Zahl der zulässigen Plätze begrenzt. Eine Revision der Verordnung ist momentan im Gang; Mass-

nahmen des Kantons drängen sich in diesem Zusammenhang zurzeit nicht auf.

Die im Gestaltungsplan selbst festgelegte Begrenzung der Parkplätze im Dienstleistungszentrum käme dann zum Zuge, wenn nach der Verordnung mehr Parkplätze erstellt werden müssten oder dürften. Ob bundesrechtliche Festlegungen dazu führen, dass weniger Abstellplätze erstellt werden dürfen, als Verordnung und Gestaltungsplan zulassen, kann beim heutigen Verfahrensstand vom Regierungsrat noch nicht beurteilt werden.

Mit der Konzentration von Dienstleistungen und Wohnungen an mit öffentlichen Verkehrsmitteln besterschlossener Lage erfüllt das Projekt HB-Südwest die siedlungs- und verkehrspolitischen Anforderungen nicht nur in lufthygienischer, sondern auch in allgemeiner raumplanerischer Hinsicht in hohem Masse. Die Realisierung von HB-Südwest dürfte Vorbildfunktion haben und dazu führen, dass die Attraktivität anderer zentraler, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossener Gebiete weiter zunimmt. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in den mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht erschlossenen Gebieten der Siedlungsdruck eher abnehmen wird. Damit entspricht die Planung HB-Südwest allen drei Leitlinien des kantonalen Richtplans (Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen sicherstellen und verbessern/Entwicklung der Siedlungsstrukturen schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr ausrichten/Zusammenhängende naturnahe Räume schonen und aktiv fördern).

Es kann angenommen werden, dass sich die Realisierung von HB-Südwest in Randbereichen der Stadt Zürich und ausserhalb ihres Gebietes zugunsten der Erhaltung von Freiflächen zur Erholung und im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes auswirken wird. Hiezu bedarf es keiner zusätzlichen Anordnungen des Staates. In ihrem eigenen Gebiet bringt die Gleisüberbauung erhebliche Vorteile, indem sie die Trennung der Stadtkreise 4 und 5 durch das Gleisfeld zwischen den Bahnsteigen und der Langstrasse durch Fussgängerübergänge aufhebt. Ausserdem schafft der Gestaltungsplan, vor allem im Bereich Wohnen, neue öffentliche Grünflächen. Selbstverständlich stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Benutzerinnen und Benützern von HB-Südwest auch die Freiflächen des Kasernenareals zu Verfügung. Für dieses Areal ist in allen Konzepten schon immer ein grosser Anteil an kultureller Nutzung vorgesehen worden. Es ist zu hoffen und zu

erwarten, dass die Realisierung von HB-Südwest diese kulturelle Nutzung begünstigen wird. Das Theaterhaus und die Schauspiel-Akademie an der Gessnerallee sind im Bau und teilweise bereits im Betrieb; der multifunktionelle Saal im Zeughaus 5 steht einstweilen dem Quartier und weiteren Interessenten für verschiedenste Nutzungen zur Verfügung.

Zurzeit ist es nicht vorgesehen, in der Überbauung HB-Südwest Büros der kantonalen Verwaltung unterzubringen. Einerseits belegt der Kanton wenig Büroflächen in Wohnbaustrukturen, andererseits wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis solcher Büroverlegungen eher ungünstig.

#### *Parlamentarische Vorstösse*

Motion Peter M a r t i (SVP, Winterthur), Ulrich W e l t i (SVP, Küssnacht) und Hans E g l o f f (SVP, Aesch) betreffend hauptamtliche Richterinnen und Richter am Kassationsgericht.

Postulat Astrid K u g l e r (LdU, Zürich) betreffend Auslösung eines INTERREG-II-Projekts zum Thema Anschluss von Zürich an das HGV-Netz.

Anfrage Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich) und Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich) betreffend kalte Dusche für die Regierung.

#### *Persönliche Erklärung*

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich) gibt folgende persönliche Erklärung ab: Darf ich Sie darauf aufmerksam machen - Sie kennen meinen unermüdlichen Kampf betreffend der Traktandenliste -, dass meine Motion KR-Nr. 32/1995 immer noch bei den vom Regierungsrat noch nicht behandelten Vorstössen steht. Ich möchte diesen hohen Rat bitten, darauf aufmerksam zu werden, dass sie am 30. Januar 1995 eingereicht wurde. Mangels eines besseren Gesetzes gilt meines Erachtens immer noch die Formulierung von § 15 Abs. 2 Kantonsratsgesetz, dass der Regierungsrat, lehnt er die Entgegennahme einer Motion ab, den Mitgliedern des Kantonsrates seinen Standpunkt *unverzüglich* schriftlich bekanntzugeben hat.

Ich möchte das Büro bitten, beim Regierungsrat wieder einmal darauf hinzuwirken, dass nicht er die Behandlung unserer Geschäfte zu bestimmen hat, indem er einfach sehr lange wartet und, wenn er Vorstösse entgegennimmt, nicht so lange wartet wie bei meiner Motion.

Kantonsratspräsident Markus Kägi: Das Büro wird den Regierungsrat darauf aufmerksam machen.

**2. Beschluss des Kantonsrates über Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1994 (Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 8. November 1995)**

**KR-Nr. 308/1995**

Ratspräsident Markus Kägi: Zu diesem Geschäft begrüsse ich den Präsidenten des Bankrates und unseren Kollegen Dr. Hermann Weigold, Winterthur.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen), Präsident der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank: Ich möchte den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank sowie die Jahresrechnung 1994 in sieben Punkten behandeln.

1. Vorbemerkung: Die kantonsrätliche Kommission hat darüber zu befinden, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Zürcher Kantonalbank den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und dem Kantonsrat Antrag auf Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichts 1994 zu stellen.

2. Arbeit der Kommission: An 12 Sitzungen hat die Kommission die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht beraten und diskutiert. Durch Einsichtnahme in die Protokolle des Bankrates im Jahre 1994 und durch Filialbesuche konnten wir uns einen Eindruck über die Tätigkeit der Kantonalbank und deren Politik verschaffen. Anschliessend wurde der 144-seitige Bericht der Kontrollstelle durchberaten, wobei jeweils in der zweiten Sitzungshälfte der vom Kantonsrat gewählte Chefinspektor, Herr Rutishauser, an den Sitzungen teilnahm. Somit konnten pendente Fragen der Kommission sofort beantwortet und grösstenteils auch sofort und kompetent behandelt werden. Am Schluss wurde ein Katalog mit 18 Fragen zuhanden der Generaldirektion sowie des Bankrates erstellt, wobei das Risk-Management ein zentrales Thema dieser Fragen war. Diese Fragen wurden von der Bankleitung zuhanden der Kommission schriftlich beantwortet.

Auf diese Beantwortungen hin ergaben sich wieder Zusatzfragen, welche zusammen mit dem Fragenkatalog in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Bankpräsidium, Generaldirektion sowie unserer Kommission behandelt wurden. Selbstverständlich wurde an dieser Sitzung auch über die Geschäftspolitik respektive die Zukunftsaussichten der Bank diskutiert.

3. Geschäftsbericht: Der Abschluss 1994 präsentierte sich erwartungsgemäss weniger freundlich als im vorangegangenen Spitzenjahr 1993. Der Bruttogewinn war 1994 mit 360 Mio. Franken wesentlich geringer als jener von 1993 mit 623 Mio. Franken ausgewiesen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass auch der Betrag «Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen» 1994 mit 223 Mio. Franken kleiner war als der 1993 benötigte Betrag von 493 Mio. Franken.

Diese 223 Mio. Franken kamen jedoch insbesondere durch die Gut-schrift von 160 Mio. Franken aus nicht mehr benötigten Rückstellungen zustande.

4. Bilanzentwicklung: Die Bilanzsumme der ZKB erhöhte sich gegenüber dem Geschäftsbericht 1993 um rund 2 Mrd. Franken auf total 54,5 Mrd. Franken. Der Zuwachs von 3,8% gegenüber dem Vorjahr ist einerseits Folge des aktiven Interbankgeschäfts und andererseits Resultat der stärkeren Nachfrage nach Hypotheken sowie des markanten Spargeldzuflusses.

Die Zunahme der Kundenausleihungen von 1,6 Mrd. Franken auf 44,1 Mrd. Franken geht in erster Linie auf das Konto der Hypothekaranlagen. Diese Position stieg um 2,1 Mrd. Franken; dadurch wuchs der Anteil der Hypoanlagen an der Bilanzsumme von 50,7% auf 52,6%.

Aus bereits im Vorjahr eingeleiteten Pfandverwertungsverfahren mussten Liegenschaften für 98,7 Mio. Franken übernommen werden und konnten für 28,2 Mio. Franken teilweise wieder verkauft werden. Somit hat die Position «andere Liegenschaften» um 64,9 Mio. Franken (16,1%) auf 466,7 Mio. Franken zugenommen. Der Trend zeigt klar nach oben. Die Zinsausstände haben trotz gesunkenem Zinsniveau nochmals zugenommen; eine rückläufige Tendenz ist nicht abzusehen.

Erfreulicherweise konnte der Anteil an Kundengeldern von 41,8 Mrd. Franken auf 43,2 Mrd. Franken, d.h. um 3,4% gesteigert werden. Das Sparsortiment verzeichnet eine Zunahme von 0,9 Mio. Franken (5,3%),

wobei ein bedeutender Anteil der Mittel aus fälligen Kassenobligationen und Festgeldern stammt.

Sie sehen, dass die ZKB sehr stark im Hypothekarbereich tätig ist und somit volkswirtschaftlich eine wichtige Funktion einnimmt.

5. Erfolgsrechnung: Der Reingewinn belief sich im Berichtsjahr auf 136,9 Mio. Franken (Vorjahr 121,5 Mio. Franken). Die Verzinsung des Grundkapitals (97,1 Mio. Franken), die Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich (20 Mio. Franken) und die Dotation des Reservefonds (ebenfalls 20 Mio. Franken) konnte dank der einmaligen Möglichkeit, nicht mehr betriebswirtschaftlich notwendige Rückstellungen für Zinsänderungs- und Devisenkurse im Umfang von 160 Mio. Franken neu verwenden zu können, ohne Auflösung stiller Reserven gewährleistet werden.

Diese Umbuchung erfolgte in Übereinstimmung mit den Richtlinien des EBK-Rundschreibens 90/2, Bildung und Auflösung von stillen Reserven. Der Betriebsaufwand von 602,3 Mio. Franken lag mit 49,2 Mio. Franken 8,9% über den Aufwendungen des Vorjahrs. Die massive Zunahme der Geschäfts- und Bürokosten ist im wesentlichen auf die um 14,3 Mio. Franken höheren Drittleistungen im Zusammenhang mit EDV-Projekten zurückzuführen. Der Personalaufwand stieg um 3,7%, obwohl die Zahl der Angestellten 1994 um 101 Personen (2,44%) auf 4039 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückging.

Für Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen wurden 222,6 Mio. Franken aufgewendet.

6. Allgemeines: Die in den letzten Jahren erzielten Eigenmittelrenditen sind ungenügend. Die Verzinsung des Dotationskapitals sowie die Ablieferung an die Staatskasse waren nur durch teilweise Ausschüttung von Substanz möglich. Die schlechte Ertragslage sowie die hohe Ausschüttungsquote verunmöglichten eine dem Wachstum der Bank entsprechende Eigenfinanzierung. Die ungenügende Ertragslage der ZKB hat die Geschäftsleitung veranlasst, einschneidende Massnahmen vorzunehmen.

Die Ertragslage der ZKB muss dringend verbessert werden. Dazu ist die Umsetzung des ZKB-Fit-Programms sowie das Kreditkonzept 2000 inkl. dem verbesserten Risk-Management schnellstens zu realisieren. Im Moment lebt die ZKB von ihrer noch gesunden Substanz. Wenn

jedoch für das Geschäftsjahr 1995 dieselben Zahlungen an den Kanton geleistet werden sollen, müssen stille Reserven aufgelöst werden.

Wir möchten festhalten, dass die ZKB zur Deckung der heute bekannten, der in Anbetracht der momentan schwierigen Wirtschaftslage und der möglicherweise in naher Zukunft auf sie zukommenden Risiken über genügend Reserven und Rückstellungen verfügt.

Im weiteren hat uns der Generaldirektor des Departements Kredite anlässlich eines Referats über die heutige Kreditpolitik orientiert. Seine Äusserungen lassen auf eine umsichtige und vorsichtige Kreditvergabe schliessen.

7. Schlussbemerkung: Im Namen unserer Kommission möchte ich allen Bankorganen für die sehr gute, jederzeit offene Information sowie für die gute Zusammenarbeit recht herzlich danken. Einen speziellen Dank möchte ich an den vom Kantonsrat gewählten Chefinspektor, Herrn Rutishauser, sowie an seine 50 Mitarbeiter richten. Herr Rutishauser war für unsere Kommission ein sehr wichtiger, kompetenter Gesprächspartner.

Auch das Bankpräsidium sowie die Generaldirektion verdienen unseren Dank für die stete Unterstützung und Offenheit gegenüber der Kommission. Speziell bedanken möchte ich mich bei meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen für ihr sehr grosses Engagement sowie für die äusserst angenehme, kameradschaftliche Zusammenarbeit. Für mich war es eine grosse Freude und Ehre, dieser Kommission vorstehen zu dürfen.

Die ZKB-Kommission beantragt Ihnen, die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht 1994 zu genehmigen. Im Namen der SVP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass die SVP so beschlossen hat.

Zum Schluss möchte ich Sie bitten, hier keine Debatte über Privatisierung zu führen; dies ist dann Sache der Kommission betreffend die Beratung des ZKB-Gesetzes.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Um es vorwegzunehmen; die CVP-Fraktion wird dem Geschäftsbericht 1994 der ZKB zustimmen. Allerdings haben wir dazu einige Bemerkungen. Eine Kurzanalyse des Zahlenmaterials gemäss Seiten 60 und 61 zeigt eine klare Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber 1993. Dies, obwohl das Grundkapital um weitere 250 Mio. Franken aufgestockt wurde.

Bruttoertrag, Betriebsertrag sowie Bruttogewinn lagen im Berichtsjahr deutlich unter den Vorjahreszahlen. Ohne die Nettoauflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen für Zinsänderungen und Devisenkursrisiken in der Höhe von 160 Mio. Franken wäre das Ergebnis negativ. Dies wohlverstanden vor der Verzinsung des Eigenkapitals. Das ohnehin geschönte Ergebnis macht 7% des ausgewiesenen Grundkapitals aus. Zählt man die offenen und latenten Reserven hinzu, würde die Verzinsung der Mitte eines Sparheftes entsprechen. Dies ohne Steuern, denn die ZKB bezahlt bekanntlich keine Steuern.

Nach den neuen Zeitungsberichten befürchte ich ein nicht allzu rosiges 1995. Eine Schlankheitskur drängt sich auf, und zwar «subito».

Ein Wort zum Eigenkapital: Gemäss ZKB-Gesetz besteht das Grundkapital aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Meine Frage: Was gedenkt man zu tun? Will man die Partizipationscheine oder will man sie nicht? Wenn nicht, weshalb, und wer ist dagegen?

Es macht wenig Sinn, über diese negativen Tatsachen zu lamentieren. Das Übel muss bei den Ursachen angepackt werden. Wir sind überzeugt, dass eine Trendwende nur mit einer Änderung der heutigen Rechtsform herbeigeführt werden kann. Im Klartext heisst das, dass die ZKB in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln ist. Damit würde der Weg freistehen, die ZKB allenfalls zu privatisieren bzw. teilweise zu privatisieren. Zumindest ergäbe eine neue Rechtsform die Möglichkeit, an der Kantonalbank-Holding teilzunehmen.

In der privatrechtlichen Form einer AG wäre die Kooperation mit andern Banken oder eine Übernahme von Banken möglich. Damit könnte die ZKB ihre Konkurrenzfähigkeit erhöhen und ausbauen. Gefordert ist nicht nur unsere ZKB, gefordert sind wir alle. Der Rat täte gut daran, bald einmal die Weichen zur allfälligen Privatisierung zu stellen; die Berner und St. Galler sind jedenfalls daran.

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich): Im Gegensatz zum CVP-Votum halte ich mich an die Ermahnung des Vorsitzenden, hier nicht eine Diskussion über die Privatisierung oder Teilprivatisierung vom Zaune zu reissen. Der CVP hätte es ganz gut getan, wenn sie ein ordentliches Kommissionsmitglied und nicht einen Bänkler in die Kommission delegiert hätte.

Zum heutigen Gegenstand: Ich möchte auf vier Punkte hinweisen, und es erübrigt sich, auf alle Details einzutreten, nachdem der Kommissionspräsident die Zahlen sowie die Problemlage dargestellt hat.

Wir stellen fest, dass kein operativer Gewinn zustande kam. Der ausgewiesene Gewinn kommt durch Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen zustande. Dies ist ein Fakt, welcher der Öffentlichkeit seit Februar dieses Jahres bekannt ist. Es gibt Zeitungen, die schon damals darauf hingewiesen haben, so wie es der Generaldirektor der Bank dargestellt hat. Andere Zeitungen - das haben wir im September erlebt - kommen wie die alte Fasnacht hintennach und bringen Zahlen in die öffentliche Diskussion, die nur *einen* Sinn haben können, nämlich eine Diskussion über die ZKB anzuzetteln und Verunsicherung auszulösen. Die Kantonalbanken als eine wesentliche Macht gegenüber den Grossbanken haben heute noch ihre Funktion, und konkret müsste man immer wieder über den Leistungsauftrag diskutieren.

Ein zweiter Punkt betrifft das Risiko-Management, ein Begriff, der ständig in Diskussion ist. Unsere Kommission konnte sich vergewissern, dass in dieser Hinsicht in der ZKB gearbeitet, dass an Instrumenten gefeilt wird, um die Risiken in den Griff zu bekommen. Dazu gehört auch das in Diskussion stehende Kreditkonzept 2000.

Ein dritter Punkt: Hie und da kommen demagogisch die Solothurner Kantonalbank und andere in die Diskussion. Die Zürcher Kantonalbank ist aber nicht die solothurnische. Unsere Kommission konnte dank ihrem Einblick feststellen, dass Bankrat, Bankpräsidium sowie der von unserem Kantonsrat gewählte Chefinspektor ihren Aufträgen vollumfänglich nachkommen. Auch unsere Kommission selbst tagt nicht ein oder zwei Mal pro Jahr zu freundlichen Gesprächen und anschliessendem Nachtessen; unser Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, welches unsere Aufgaben sind, die wir wahrzunehmen versuchen.

Ein vierter, entscheidender Punkt ist die Ertragslage. Wir wissen es alle: Die Ertragslage ist ungenügend. Verbesserung erhofft man sich durch das Programm ZKB-fit. Zu diesem Programm gibt es keine plausible Alternative. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die ZKB eine genügende Eigenkapitalrendite braucht, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen und sie über die nötige Substanz auch im nächsten Jahrtausend verfügen soll. Dabei besteht bei der ZKB nicht die Zielsetzung, eine Eigenkapitalrendite auf Stufe der Grossbanken

oder auf Stufe eines Streits zwischen SGB und Ebner auszulösen. Es geht also nicht um 10% oder 15% zugunsten von Couponschneidern.

Das ZKB-fit bringt einschneidende Folgen in personeller Hinsicht. Der einzige Trost liegt darin, dass die ZKB-Organe sehr sanft damit umgehen und der Personalabbau kaum über Kündigungen erfolgt, sondern dass man in weiser Voraussicht die entsprechenden Plätze nicht fest besetzt hat und es Altersrücktritte gibt, so dass der Stellenabbau sozial abgedeutet über die Bühne gehen kann. Das ändert aber nichts daran, dass künftig 800 Arbeitsplätze fehlen werden, Arbeitsplätze, die für eine künftige Generation von werktätigen Menschen absolut notwendig wären.

Man kann den Bogen ein bisschen weiterspannen: Der Kanton baut ab, die Swissair bauen ab, die Privatwirtschaft baut ab. Überall gehen Stellen verloren; im Grunde genommen wäre es aber dringend nötig, eine Diskussion über die Arbeitsumverteilung zu führen. Das aber gehört nicht in den Zusammenhang mit der Rechnung der ZKB. Diese Diskussion muss auf politischer Stufe künftig ernsthaft angegangen werden.

Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag der Kommission zu und empfiehlt die Genehmigung der vorliegenden Rechnung.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Wenn Sie heute das Regionaljournal des Kantons Zürich gehört haben, konnten Sie vernehmen, wie schlecht es der ZKB geht. Das war das einzige Adjektiv, das in der Radiosendung ausgestrahlt wurde. Ich muss Ihnen sagen, dass ich trotzdem meine sämtlichen Ersparnisse noch bei der ZKB habe und ich nicht daran denke, sie in nächster Zeit abzuziehen.

Ich denke nicht, dass es der ZKB so schlecht geht, wie es durch dieses Medium verbreitet wurde. Richtig ist - das wurde in diesen Referaten klar -, dass die ZKB etwas zur Restrukturierung und zu einer erfolgreicheren Geschäftstätigkeit tun muss. Ich glaube, dass sie das bereits getan hat.

Der Grund, weshalb ich mich melde: Wenn man den PUK-Bericht der Solothurner Kantonalbank liest, muss einem auffallen, dass wir als Kantonsrat - weil der Regierungsrat nicht in die Geschäftsleitung eingebunden ist - das einzige Kontrollorgan in dieser Stellung sind. Ich habe mir Gedanken gemacht, ob der Beschluss des Kantonsrates, wie wir ihn vorlegen, in dieser etwas schwierigen Zeit noch genügt.

Immerhin hat dieser Beschluss eine neue Form, er ist vom Technischen, vom Logischen her ein bisschen besser aufgebaut. Hingegen sind die Zahlen, die in diesem Blatt auftauchen, relativ nichtssagend. Sie haben bereits aus den Voten entnehmen können, dass die aufgezeigten Ausschüttungen an sich noch nichts über die finanzielle Ertragslage aussagen und es immer viel wichtiger ist, wie diese Ausschüttungen, dieser ausgewiesene Reingewinn, zustande gekommen ist, ob aus dem operativen Ergebnis oder aus der Auflösung von stillen, ganz stillen Reserven oder, wie in diesem Jahr, von Reserven, von denen man in guten Treuen sagen kann, dass sie nicht mehr gebraucht werden.

Ich schlage Ihnen vor, über die Mitglieder Ihrer Fraktionen in dieser Kommission einmal anzuregen, ob nicht die eine oder andere Kennzahl in den Bericht aufzunehmen wäre. Ich denke zum Beispiel daran, dass man sagen könnte, dass in den Jahren 1991 bis 1994 sämtliche Reserven, die aufgelöst wurden, nur 10% der noch vorhandenen Reserven betragen. Das sähe nach mehr aus, als wenn wir sagen, es werden 20 Mio. Franken dem Kanton, 4 Mio. Franken dem Gemeinnützigen Hilfsfonds zugewiesen. Das muss selbstverständlich auch sein; aber die eine oder andere Zahl wäre für diesen Rat von grösserem Interesse, um abschätzen zu können, wo wir wirklich stehen und wir nicht eines Tages sagen müssen: Wir haben von allem nichts gewusst, sondern immer ja gesagt zu diesen Ausschüttungen.

Eine andere wichtige Zahl: Man könnte ausrechnen, wie gross der Deckungsgrad aller Risiken im Verhältnis zu den vorhandenen Eigenmitteln ist. Da muss man erkennen, dass dieser Deckungsgrad von 1991 bis 1993 gesunken ist, auch wenn er immer noch über 100% liegt. Jetzt, 1994, stieg er wieder an. Das wäre eine Möglichkeit zu überprüfen, wie dieses ZKB-fit-Programm greift. Dieser Risikodeckungsgrad muss natürlich eine bestimmte Höhe halten oder, wie jetzt, über die Jahre hinweg wieder leicht ansteigen.

Ich möchte Sie also bitten, sich Gedanken strategischer Art zu machen - das ist ja heute modern, auch seitens des Parlaments - und sich zu überlegen, ob nicht die eine oder andere Kennzahl - es müssen nicht nackte Zahlen sein - im Sinne von Vergleichen erwähnt werden müsste, um etwas aussagekräftigere Beschlussesdispositive zu erhalten. Das würde Meldungen, die von den Medien verbreitet werden, etwas relativieren oder aber klare Fakten zur Diskussion liefern.

Im übrigen kann ich mich den vorangehenden Sprechern anschliessen. Die Grüne Fraktion wird dem Beschluss des Kantonsrates zustimmen, und zwar auch aus der tiefen Überzeugung heraus, dass nicht nur jetzt, sondern generell, eine Privatisierung der ZKB sehr schnell dazu führen würde, dass sie, von den Grossbanken übernommen, als Staatsbank verschwinden würde. Das würden wir bedauern, denn wir sind der Meinung, dass eine gesunde, starke ZKB als Korrektiv zu den Grossbanken, gerade auf dem Finanzplatz Zürich, ihre Berechtigung, ihre Zukunft hat.

Dr. Armin Heiniemann (FDP, Illnau-Effretikon): Ich bin sehr einverstanden, Herr Mittaz, dass es notwendig ist, eine Schlankheitskur durchzuführen, um die Eigenkapitalbasis und die Eigenkapitalrendite zu verbessern. Das haben Sie auch aus dem Referat des Kommissionspräsidenten hören können. Wichtig ist es, die Diskussion über die Rechtsform nicht hier zu führen, sondern im Rahmen der Kommission, die sich mit den Änderungen der Gesetze bzw. der Reglemente zu befassen hat.

Nur noch kurz zu dieser Frage: Die Probleme der Kantonalbanken sind Einzelfälle, und die Schwierigkeiten bestehen nicht primär aufgrund der vorhandenen Rechtsform, sondern sie hängen vor allem zusammen mit Managementfehlern, mangelnder Kontrolle, Aufsichtsrisikoüberwachung und vor allem mit unterlassenen, unbedingten Restrukturierungsmassnahmen, die zur Verbesserung und Existenz der Wettbewerbskraft der Banken führen.

Noch einige akzentuierende, ergänzende Bemerkungen: Bei der relativ schlechten Situation auf dem Liegenschaften- und Baumarkt sowie der allgemein schwachen konjunkturellen Entwicklung dürfte weiterhin mit einem erheblichen Rückstellungsbedarf zu rechnen sein. Dies wird besonders evident durch die Tatsache, dass die Finanzstruktur der Bank mit zu rund zwei Dritteln hypothekarisch gedeckten Ausleihungen eine strukturelle und längerfristige Belastung der Ertragslage zur Folge hat.

Die von der Geschäftsleitung unter Beizug von Mc Kinsey 1994 lancierten Restrukturierungs- und Rationalisierungskonzepte sowie das verbesserte Risikomanagement sind konsequente Massnahmen zur Verbesserung der Ertragslage. Sie müssen unterstützt und ergänzt werden durch die entsprechend notwendigen Anpassungen in der Gesetzgebung und beim Reglement.

Von entscheidender Bedeutung wird dabei sein, dass die erwähnten betriebswirtschaftlichen Massnahmen möglichst rasch zu greifen beginnen. Gemäss Zeitplan sollten Kostensenkungsmassnahmen bereits 1996 wirksam werden, 1997 nachhaltige Entwicklung entfalten. 1998 sollte die strategische Neuausrichtung der Bank durchgesetzt sein. Entscheidend ist überdies, dass die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen vom Personal voll mitgetragen wird. Bei Filialbesuchen konnten wir uns überzeugen, dass durch entsprechende Information die Motivation und Identifikation mit den Bestrebungen der Bankleitung erreicht wurde. Motivation und Identifikation gilt es vor allem auch in den zwei bis drei kommenden Jahren, in denen die Umsetzungsphase stattfindet, aufrecht- und durchzuhalten.

Die nächsten Jahre sind bei der ZKB durch eine tiefgreifende Restrukturierungs- und Reorganisationsphase gekennzeichnet. Sie stellen eine ganz besondere Herausforderung dar, die zugleich als die Chance wahrgenommen werden muss, um als wettbewerbs- und existenzfähige Bank auch ins nächste Jahrhundert gehen zu können. Unsere Kommission wird deshalb inskünftig auch ein besonderes Augenmerk auf eine zügige und umfassende Durchsetzung der existentiell wichtigen Massnahmen richten.

Im übrigen empfehle ich Ihnen die Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichts.

Dr. Klara R e b e r (FDP, Winterthur): Die ZKB ist kein Sanierungsfall; ich habe heute morgen das Regionaljournal auch gehört. Sie wird oft mit der Berner Kantonalbank verglichen. Wenn man hier aber die Eigenkapitalrendite anschaut, ist diejenige der Berner Kantonalbank 2,5%, diejenige der ZKB aber 6,3%. Selbstverständlich gibt es Kantonalbanken und andere Grossbanken, die eine noch höhere Eigenkapitalrendite haben als die ZKB; deshalb ist es notwendig, dass die Risk-Management-Massnahmen so bald als möglich getroffen werden.

Wir hatten als Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, dieses System einzusehen. Es ist selbstverständlich mit hohen Kosten verbunden, weshalb eine kontinuierliche, ausreichende Eigenkapitalrendite notwendig ist.

Etwas alarmierend ist der Rückgang des Cash-flow, der eine wichtige Kennzahl darstellt. Er geht gegenüber 1992 um 42% zurück.

Es ist richtig, heute einschneidende Massnahmen zu ergreifen, dass die Kooperation mit andern Banken gesucht wird, um die Kosten senken zu können und ein Risk-Management, das hohe EDV-Kosten verursacht, kostengünstig auszugestalten. Ich habe persönlich die Zuversicht, dass die ZKB diese schwierigen Herausforderungen der nächsten Jahre, die vor allem für Inlandbanken sehr gross sind, meistern wird.

Dr. Jörg R a p p o l d (FDP, Küsnacht): Als Sprecher der FDP-Fraktion zu diesem Geschäft gestatten Sie mir doch bitte einen Blick in die «Jubiläumsschrift 125 Jahre ZKB», erschienen auf Beginn dieses Jubiläumsjahres. Da schreibt der verehrte Kollege und Bankpräsident zum Geleit: «Die ganze Bevölkerung des Kantons Zürich als Eigentümerin darf stolz sein auf ihre gesunde und konkurrenzfähige ZKB.» Nur frage ich mich: Wo ist der zukunftsgerichtete Blick eines Instituts, das sich Ende 1994 so gesund gibt und 1995 plötzlich eine völlig unzureichende Gewinnentwicklung ausweisen muss?

Da spricht der Bankpräsident 1994 von stolzer Konkurrenzfähigkeit, der Leiter der Zweigstellen, Herr Hafner, von konkurrenzloser Kundennähe. Und siehe da: 1995 spricht man plötzlich davon, dass man in den nächsten Jahren rund 20% Personal abbauen muss, um diese Kundennähe zu erreichen. Da lobt unser alt Bankrat Dr. Robert Hux die vor Kraft strotzende ZKB - ich zitiere Seite 99 der Broschüre - und träumt davon, auch die Gemeinden am Gewinn der Bank zu beteiligen. Das träumte er 1994, und siehe da, der Traum verstiebt im Jahre 1995.

Wo ist bei diesem enttäuschenden Cash-flow, bei der enttäuschenden Abschlusszahl 1994 irgendwo ein schäbiges Fränkli, das wir unseren Gemeinden geben könnten?

Effektiv hat die ZKB operativ einen Verlust von über 70 Mio. eingefahren. Die Ertragslage ist nicht erst heute, sondern bereits im Berichtsjahr 1994 absolut ungenügend. Der Generaldirektor des Departements Anlagen, Herr Weber, meint auf Seite 117 dieser Schönwetterbroschüre: «Die ZKB hat die Trends frühzeitig erkannt.» Nur denke ich: Wer frühzeitig erkennt, handelt doch auch frühzeitig. Hievon habe ich nichts gesehen.

Im Hinblick auf die Ertragsverschlechterung 1995, auf das sogenannte Projekt ZKB-fit, auf eine endlich genügende Eigenmittelrendite, auf erforderliche Rückstellungen von ein paar hundert Millionen, insbesondere im Hinblick auf eine ordentliche Abgeltung der Staatsbeteiligung

und der Staatsgarantie ist der zu verteilende Reingewinn nicht nur mager, sondern schlicht ungenügend. Wäre die ZKB eine AG und kotierte sie an unserer Börse, hätten wir einen kleinen Kurssturz erlebt.

Die ZKB hat 1994 schlechter gearbeitet als es sich in den Zahlen und Papieren zeigt. Und 1995 sogar noch schlechter! Wo ist denn hier das frühzeitige Erkennen?

Ich erinnere daran, dass bei einer Bilanzsumme von rund 55 Mrd. Franken bei eigenen Mitteln von 2,34 Mrd. Franken heute noch eine Rendite auf den Eigenmitteln von 5,8% besteht. Das ist wahrlich schäbig. In der Rechnung 1994 sind über 300 Mio. Rückstellungen verbucht, und für dieses Jahr rechnet man auch irgendwo zwischen 250 und 300 Mio. Franken.

Die netto 16 Mio. Franken für die Staatskasse sind eine miserable Rendite, auch wenn Sie die 4 Mio. Franken noch dazunehmen, die in den Hilfsfonds gehen. Ehrlicherweise müsste man sagen, dass die 40 Mio. Reingewinn eigentlich einem «Window-dressing» zuzuschreiben sind. Die ZKB hätte dem Kanton eigentlich etwa 80 Mio. abliefern sollen, erarbeitet aus echtem Ertrag, als echte Abgeltung der Staatsgarantie. Was wir hier bekommen ist a) Peanuts, b) geht es zu Lasten der Reserven, c) wird es in diesem Jahr noch schlimmer.

Ein Renditeziel von 10% wäre für die ZKB zu fordern. So gesehen sind die anvisierten 7,5% lediglich ein Minimalziel. Gut wäre es, hätte bereits die Rechnungslegung 1994 unter dem Prinzip der ZKB gestanden, das heisst: «True-and-fair-view-prinzip». Das ist es aber kaum; mindestens ist «true» etwas fragwürdig.

Wir stehen auf soliden Füßen, sagt Paul Hasenfrazz, der Chef der ZKB, in seinem Tagi-Interview vom 27.10.1995. Aber nicht mehr lange, Herr Hasenfrazz, wenn Sie so weitermachen. Die Schönfärberei in der Jubiläumsbroschüre bringt nichts, nur Häme, ein Jahr später, wenn sich zeigt, wie es wirklich war.

Auch das Schönreden nützt nichts. «Holding-Dach», «Mc Kinsey» und so weiter genügen nicht. Nur das ZKB-fit-Programm wirklich durchsetzen, rationalisieren, Effizienz und Ertrag steigern, lässt die ZKB überleben und die vielleicht dann noch 3000 Arbeitsplätze erhalten.

So lese ich mit Vergnügen in einer Sonntagszeitung, deren Name ich nicht nennen will, um keine Reklame zu machen, der ZKB-Präsident habe gesagt, Morgenröte sehe er für die ZKB am Horizont. Es gilt, um

etwas englisch zu sprechen, wie die ZKB das tut: «Better late, than never».

Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, unabhängig von meinem Votum, entsprechend dem Kommissionsantrag Zustimmung und Genehmigung von Bericht und Rechnung der ZKB 1994. Ich hoffe, bald auf eine gesunde, zukunftsgerichtete und konkurrenzfähige ZKB-AG stolz zu sein, so stolz, wie es der ZKB-Präsident heute schon ist.

Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich): Zukunft hat, was nahe liegt. Unter diesem Motto feiert die ZKB dieses Jahr ihr 125-jähriges Jubiläum. Die örtliche Nähe zur Kundschaft ist mit dem dichten Zweigstellennetz zweifellos eine Stärke der ZKB. Dieses gegenseitige Sichkennen schafft Vertrauen und damit, von Ausnahmen abgesehen, erfolgreiche Geschäftsbeziehungen. Wie ich selber erfahren durfte, spielt diese Verankerung sowohl in den Landgemeinden als auch in den Stadtquartieren und profiliert die ZKB erfahrungsgemäss vor allem beim Gewerbe und bei kleineren Unternehmungen, wie auch bei örtlichen Institutionen, zum führenden Bankpartner.

Diesem Trumpf ist bei den kommenden Diskussionen über eine Privatisierung Sorge zu tragen. Für uns im LdU ist eine Privatisierung kein Tabu, und im gegenwärtigen Umbruch im Bankensektor wollen wir der ZKB auch keine Steine in den Weg legen. Wir wollen aber nichts überstürzen. Die Folgen für die Zürcher Volkswirtschaft, für die wir uns hier im Kantonsrat primär einsetzen wollen, sind bei den verschiedenen Varianten genau im Auge zu behalten. Andererseits kann es aber auch keine Privilegien wie die Staatsgarantie zum Nulltarif geben.

Mit Befriedigung haben wir im übrigen zur Kenntnis genommen, dass gemäss Gesetzesentwurf endlich auch eine externe Revision und die Unterstellung unter die Aufsicht der Eidgenössischen Bankkommission (EBK) realisiert werden soll. Offensichtlich hat es hiezu aber den Druck des neuen eidgenössischen Bankengesetzes gebraucht.

Schliesslich ist nach Auffassung der LdU-Fraktion auch der Bankrat, so wie er heute nach parteipolitischen Kriterien zusammengesetzt ist, nicht in der Lage, seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Der Bankrat war in einer Zeit konzipiert worden, als das Bankengeschäft noch einiges gemächlicher war. Heute braucht es professionelle Kenner des Bankengeschäfts, um die Unternehmenspolitik festzulegen, um die

Aufgabe der Aufsicht wahrzunehmen, so wie es das neue Aktienrecht für einen Verwaltungsrat vorschreibt.

Die unbefriedigende Ertragslage und die Probleme im Kreditgeschäft bestärken uns, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. In diesem Sinne werden wir uns bei der kommenden Revision des ZKB-Gesetzes verhalten. Heute unterstützt die LdU-Fraktion den Antrag der kantonsrätlichen ZKB-Kommission betreffend Abnahme der Rechnung für das Geschäftsjahr 1994.

Wir möchten insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZKB für ihre Dienste an den Kunden, aber auch der Zürcher Volkswirtschaft, danken. Vom Präsidenten des Bankrates würde uns seine persönliche Einschätzung des laufenden Geschäftsjahrs 1995 interessieren.

Dr. Marlies V o s e r - H u b e r (SP, Männedorf): Jubiläumsschriften, Herr Rappold, haben es in sich, dass sie die Stärken einer Unternehmung etwas stärker betonen als die Schwächen. Daraus der ZKB einen Strick zu drehen, wäre meines Erachtens etwas kleinlich. Die Lage ist unbestritten ernst, vielleicht - das sage ich als Mitglied der ZKB-Kommission - hat man die Lage etwas spät erkannt und vielleicht etwas wenig schnell entsprechende Massnahmen eingeleitet. Sie sind nun aber mit dem Kredit-Konzept 2000, dem vielgehörten ZKB-fit und mit dem Risk-Management eingeleitet, das mir besonders am Herzen liegt. Betriebswirtschaftliche Ergebnisse - das wissen auch Sie, Herr Rappold - hängen stark vom Umfeld ab, insbesondere auch, weil die Ergebnisrechnung jährlich stattfindet. Die neuen Offenlegungsvorschriften sind angekündigt und werden im Geschäftsbericht 1995 eingehalten werden. Sie werden mehr Transparenz bringen. Ich bedaure es, dass sie nicht schon 1994 angewendet worden sind.

Es ist absolut verfehlt, das Schreckgespenst einer serbelnden ZKB an die Wand zu malen. Es ist interessant, dass alle Mahner hier im Rat Fraktionen angehören, welche den Geschäftsbericht zur Abnahme empfehlen.

Ich möchte zur externen Revisionsstelle sagen: Auch das wird nicht sehr viel ändern. Immerhin ist der Geschäftsinspektor vom Kantonsrat gewählt, und es ist eigenartig, in diesem Zusammenhang quasi von einer internen Revisionsstelle zu sprechen.

Herr Rappold hat noch den Bericht in der Sonntagszeitung erwähnt. Ich muss schon sagen: Ich habe eigentlich ein unverkrampftes Verhältnis zur Presse. Aber wenn ein Journalist hingehet, sehr lange mit Mitgliedern der ZKB-Kommission spricht - ich habe auch mit ihm ziemlich lange gesprochen und ihm meinen ganz andern Standpunkt klargemacht -, ist es nicht fair, wenn mit keinem Wort in diesem Artikel von abweichenden Meinungen die Rede war. Das hat mich sehr enttäuscht, weil ich eigentlich gemeint habe, es gehöre zu einem fairen Journalismus, auch die Meinungen, die einem nicht passen, in einem Artikel aufzunehmen.

Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten): Frau Voser, ich kann Sie beruhigen. Wenn man auf der andern Seite steht, nimmt die Presse nicht alles für bare Münze. Sie geht manchmal auf diese, manchmal auf die andere Seite.

Wir haben es aber gehört: Die ZKB muss fit werden. Sie hat ein Fitnessprogramm wie alle andern. Wenn wir es nun durchführen, kommen wir sehr schnell voran, nur wissen wir nicht genau, wohin. Das heisst, wir wissen es eigentlich schon: Die Gewinne müssen steigen, denn es werden bereits heute mehr Löhne für weniger Arbeitskräfte ausbezahlt.

Wenn vor Jahren Professorin Heidi Schelbert im Auftrag der ZKB über die Internalisierung externer Kosten in der Wirtschaft gesprochen hat, müssen wir uns vielleicht einmal darüber unterhalten, ob hier nicht etwa interne Kosten ausgelagert werden. Wir reden immer über einzelne Wirtschaftszweige, die mit diesen Fitnessprogrammen vorankommen möchten. Wenn alle so argumentieren und danach handeln, kommt es wirklich zu einer Auslagerung interner Kosten, nämlich von der Verantwortung der Unternehmung gegenüber dem Volk, gegenüber den Arbeitsplätzen, und die Auslagerung geschieht an den Staat.

Wie kann man das auffangen? Es wurde angesprochen: Die ZKB muss freier werden, als Aktiengesellschaft könnte sie vielleicht besser und aktiver in die Derivatgeschäfte einsteigen. Dann müssten wir uns darüber unterhalten, was denn damit erreicht wird. Solange die Bank Kredite der Wirtschaft zur Verfügung stellt, ist sie eine echte Dienstleistung. Und wir sind stolz, dass sich unsere Gesellschaft vom Primärsektor immer mehr in den Tertiärsektor verlagert und wir zum Schluss den Dienstleistungssektor von Europa oder sogar der ganzen Welt beherbergen. Da sind die grossen Gewinne zu machen.

Nun sind aber bei Derivatgeschäften nur Gewinne möglich, wenn auf der andern Seite Schaden entsteht. Wenn wir die ZKB in diese Richtung drängen wollen, entwickelt sie sich vom echten Dienstleistungsinstitut in ein wirtschaftseinschränkendes bzw. wirtschaftsschädigendes Institut. Da müssen wir sehr gut aufpassen, dass wir die wirkliche Aufgabe der ZKB nicht aus den Augen verlieren und das Fitnessprogramm nicht einfach über das Knie brechen oder mit Hau-Ruck-Methoden durchführen.

Die ZKB ist immerhin noch so gesund, dass sie sich leisten könnte, eine Studie in Auftrag zu geben, ähnlich jener, von der Heidi Schelbert gesprochen hat, nämlich: Was geschieht, wenn sämtliche Wirtschaftszweige ihre internen Kosten auslagern? Müsste man nicht vielmehr jetzt beginnen, die externen Sozialkosten, die durch diese Fitnessprogramme entstehen, zu internalisieren? Ich bin gespannt auf den Nachmittag, welchen die ZKB diesen Programmen widmen und uns Kantonsräte durch anerkannte Persönlichkeiten aufklären wird.

Dr. Hermann Weigold (SVP, Winterthur), Bankpräsident ZKB: Zunächst möchte ich der Kommission für die geleistete Arbeit bestens danken. Sie hat es weder dem Chefinspektor noch dem Bankpräsidium und der Generaldirektion leicht gemacht. Sie hat die Jahresrechnung gründlich geprüft und die Geschäftspolitik unserer Bank eingehend hinterfragt.

Sie haben vom Kommissionspräsidenten und weiteren Kommissionsmitgliedern gehört, dass sich das Jahr 1994 nicht gerade erfreulich präsentiert. Ich habe bereits vor Jahresfrist, anlässlich der Geschäftsberichtsdebatte, auf die verschiedenen Faktoren hingewiesen, welche das gute Ergebnis 1993 prägten, aber sogleich angefügt, dass all diese positiven Faktoren im Jahre 1994 nicht mehr zu Buche schlagen würden.

1994 war ein schwieriges Jahr, das Ergebnis überzeugt nicht. Der Rückstellungsbedarf, insbesondere im Immobilienbereich, war gross, und es ist nicht zu verschweigen, dass nach wie vor -das gilt für das Jahr 1995 und aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die folgenden Jahre -, strukturell bedingt ein hoher Rückstellungsbedarf besteht. Das Wirtschaftswachstum hat sich bereits wieder abgeschwächt, und über dem Immobilienmarkt stehen nach wie vor düstere Wolken.

Um so dringender ist die Umstrukturierung im Sinne von ZKB-fit, der Übergang von der Sparten- zur Kundensegmentsorientierung, vor allem aber die Verbesserung der Ertragslage durch eine gewisse Straffung der Produktpalette sowie durch Zentralisierung und alternative Gestaltung gewisser Abläufe. Ich bin froh, dass die Herren Cahannes und Heinemann voll hinter diesem Konzept stehen.

Was wir im Rahmen von ZKB-fit nicht wollen, ist ein Abbau der Kundennähe durch Schliessung von Niederlassungen. Hingegen haben diese Massnahmen einen Stellenabbau zur Folge - es wurde darauf hingewiesen -, wobei dieser Abbau, ich wiederhole es, über die nächsten fünf Jahre hinweg erfolgen soll und weitestgehend über die normale Fluktuation, nämlich Kündigungen seitens der Mitarbeiter und Pensionierungen, erreicht werden kann. Die heutige Fluktuationsrate beträgt 10%. Das sind immerhin ungefähr 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Bank verlassen.

Dass es einzelne Härtefälle geben mag und dass vor allem an die Flexibilität der Angestellten bezüglich Aus- und Weiterbildung einerseits, aber auch bezüglich Mobilität und Änderung des Arbeitsplatzes grössere Anforderungen gestellt werden, soll nicht verschwiegen werden. Auch einzelne Kündigungen seitens unserer Bank werden unumgänglich sein. Wir sind jedoch bemüht, durch flexible Arbeitszeitmodelle, durch finanzielle Abgeltungen und durch Unterstützung bei der Stellensuche Härtefälle zu vermeiden oder mindestens zu lindern.

Obwohl es heute nicht angesprochen wurde: Ich habe Ihnen vor Jahresfrist versprochen, Sie über die beiden «berühmten» Fälle Rey und Gerolag kurz zu orientieren. Ich will dieses Versprechen einlösen. Im Fall Rey hat sich nichts geändert, das Konkursverfahren ist weiterhin pendent, Rey auf den Bahamas. Sie haben aber den Zeitungen entnehmen können, dass das Auslieferungsverfahren wieder in Gang gekommen ist. Ob es zum Erfolg führt, vermag ich nicht zu sagen. Aber auch wenn Rey finanziell zur Verantwortung gezogen werden kann, wird kaum etwas zu holen sein.

Im Fall Gerolag sind die Strafverfahren abgeschlossen, die Urteile des Bezirksgerichts stehen aus. Die zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsprozesse sind eingeleitet. In kleineren Fällen konnten durch Vergleiche Rückzahlungen erwirkt werden. Bezüglich des Grundstücks in Olten sind die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen wesentlich besser geworden. Das Areal wurde von der reinen Industriezone in die

Gewerbe- und Dienstleistungszone überführt. Die Oltener Lagerhausgesellschaft, welche die Liegenschaft bewirtschaftet, schreibt nach wie vor, trotz Rezession in der Lagerbranche, schwarze Zahlen.

Herr Mittaz hat sich erkundigt, weshalb wir keine Partizipationsscheine herausgäben. Sie wissen, dass wir die Möglichkeit, Partizipationsscheine herauszugeben, mit der Gesetzesrevision 1989 geschaffen haben. Leider zu spät. Die Zeit der Partizipationsscheine war bereits vorbei, und es wäre kaum möglich, in der heutigen Wirtschaftslage Partizipationsscheine erfolgreich zu plazieren. Die Möglichkeit wollen wir uns aber offenhalten, weshalb wir die entsprechende Bestimmung, die wir 1989 ins Gesetz eingefügt haben, im Rahmen der bevorstehenden Gesetzesrevision nicht streichen wollen. Die Zukunft der Partizipationsscheine ist nicht rosig, aber mindestens ungewiss; wir wollen uns diese Möglichkeit nicht gleich wieder wegnehmen lassen.

Herrn Büchi danke ich, dass er seine Ersparnisse nach wie vor, trotz der momentan nicht erfreulichen Situation, bei der ZKB liegen hat. Im übrigen nehme ich seine Anregungen bezüglich Kennzahlen gerne entgegen.

Herr Rappold, eine Festschrift betrachtet nie ein einzelnes Jahr, einige wenige Jahre. Sie will über eine länger Zeitspanne hinweg berichten. Über die Jahre hinweg betrachtet, war und ist die ZKB gesund. Sie hätte sonst nicht in all den Jahren Gewinnablieferungen vornehmen können. Wären die Ablieferungen über all die Jahre hinweg angelegt und normal verzinst worden, würden sie immerhin 1,4 Mrd. Franken ausmachen. Ich kann Ihnen versichern, Herr Rappold, dass wir dank ZKB-fit die momentan unbefriedigende Situation mit Erfolg - so hoffe ich - meistern werden.

Sie haben eine nicht genannt sein wollende Sonntagszeitung angesprochen. Gestatten Sie mir hiezu auch noch einige Bemerkungen. Erstens erachte ich es als bedauerlich, wenn ein Journalist jemanden zitiert, ohne mit dieser Person je gesprochen zu haben. Das ist passiert; Herr Hässig hat mit mir nie telefoniert.

Zweitens sind sowohl Bankrat als auch Generaldirektion nach wie vor der Auffassung, dass weder eine Voll- noch eine Teilprivatisierung dem Volk, den Kunden, dem Staat oder gar der Bank überwiegende Vorteile brächte. Vielmehr wäre die, auch von der Kartellkommission ausdrücklich erwähnte, ich zitiere: «Wettbewerbspolitisch bedeutsame Stellung der ZKB» gefährdet.

Ich zitiere auch den Chef der SKA (Schweizerische Kredit-Anstalt), Herrn Ackermann. Er hat gesagt: «Würden die Kantonalbanken privatisiert, wären wir daran interessiert.» Sollte aber die vorberatende Kommission - die Privatisierung muss diskutiert werden - anderer Meinung sein und die Privatisierungsform bevorzugen, hat es keinen Sinn, den Vorschlag des Bankrates weiter zu behandeln. Da bei der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nicht mehr vom Dotationskapital gesprochen werden kann, müssten die Gewinnverteilungsvorschriften geändert werden, Bankrat durch Verwaltungsrat ersetzt und anstelle des Geschäftsreglements Statuten treten. In einem solchen Falle müsste die Beratung der Vorlage in der Kommission ausgesetzt und die Frage der Privatisierung hier in diesem Saale diskutiert werden. In diesem Sinne habe ich mich geäußert, aber nicht gegenüber Herrn Hässig von der Sonntagszeitung.

Eine dritte Bemerkung, auch aus diesem Artikel: Ich möchte klar festhalten, dass die ZKB nach wie vor durch Bankrat, Bankpräsidium, Generaldirektion - das heisst durch die gesetzlichen Organe - geführt wird und nicht durch die Beratungsfirma Mc Kinsey.

Gestatten Sie mir noch einen kurzen Blick auf die Gestaltung des Jahresabschlusses 1995. Die revidierte Bankenverordnung bringt gewichtige Änderungen in der Rechnungslegung. Die neuen Bestimmungen berücksichtigen die massgebenden Kriterien der Europäischen Union. Wir beabsichtigen, unseren Abschluss an diese neuen Erfordernisse anzupassen. Gleichzeitig werden wir die Rechnung erstmals nach dem «true and fair view-Prinzip» darstellen und somit die stillen Reserven offenlegen.

Da wir aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und insbesondere der Probleme auf dem Immobilienmarkt bis auf weiteres von einem höheren Wertberichtigungsbedarf ausgehen müssen - ich habe es bereits erwähnt -, benützen wir die Gelegenheit der neuen Rechnungslegung für eine Neuzuteilung der stillen Reserven. Wir werden mehr als eine Milliarde stille Reserven, die heute unter den sonstigen Passiven figurieren, umbuchen, wobei Details noch nicht festgelegt sind. Selbstverständlich werden wir diese Umbuchungen offen ausweisen und kommentieren. Ein Ergebnis, Herr Gschwind, kann ich aber noch nicht voraussagen.

Noch eine Bemerkung zum Verhältnis zwischen der Eidgenössischen Bankenkommission und der ZKB: Es trifft selbstverständlich zu, dass

Gespräche stattgefunden haben und weiterhin stattfinden werden. Gerade im Zusammenhang mit der erwähnten Offenlegung der stillen Reserven stellen sich Fragen und Probleme, die mit der obersten Banken-Aufsichtsbehörde zu besprechen und zu bereinigen sind. Auch über die Ertragslage der Bank, die Umstrukturierungen und insbesondere über den Revisionsbericht wurden Gespräche geführt. Ebenso haben Besprechungen stattgefunden im Zusammenhang mit der Gesetzes- und Geschäftsreglementsrevision. Gesetz und Geschäftsreglement wurden der EBK bereits unterbreitet und von ihr genehmigt.

Mit diesen Bemerkungen will ich einfach sagen, dass Gespräche zwischen der EBK und einer Bank und deren Organe zum «courant normal» gehören und nichts Aussergewöhnliches zu bedeuten haben.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, Rechnung und Geschäftsbericht der ZKB im Sinne des Antrags der vorberatenden Kommission, welcher ich nochmals für ihre Arbeit danken möchte, zu genehmigen und die Bankorgane zu entlasten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

#### *Detailberatung*

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Rechnung und dem Geschäftsbericht der ZKB mit 147:0 Stimmen zu, lautend:

#### *Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank

#### *beschliesst:*

1. Der 125. Geschäftsbericht des Bankrates der Zürcher Kantonalbank über das Jahr 1994 wird abgenommen.
2. Von dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn von Fr. 40'000'000 werden aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Zürcher

Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) zugewiesen:

50% dem Reservefonds	Fr. 20'000'000
40% der Staatskasse	Fr. 16'000'000
10% dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds	Fr. 4'000'000

3. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

### *Fraktionserklärungen*

Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) verliest folgende Erklärung der FDP-Fraktion: Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Zürich legt in § 4 unmissverständlich fest: «Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen». In Erfüllung dieser und anderer wichtiger Forderungen im Finanzhaushaltgesetz hat der Regierungsrat am letzten Donnerstag der Öffentlichkeit bekanntgegeben, mit welchem Massnahmenpaket er gewillt ist, die unbestrittenermassen wichtigste Aufgabe, die Sanierung der Staatsfinanzen, an die Hand zu nehmen.

In den vergangenen Jahren hat sich vor allem gezeigt, dass das Parlament allein nicht in der Lage ist, den Staatshaushalt wieder in Ordnung zu bringen. Wir sind deshalb froh, dass der Regierungsrat aufgrund der ihm zugewiesenen Aufgabe aktiv geworden ist. Der Regierungsrat hat mit einem vernünftigen Vorschlag die Notbremse gezogen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen hat er aufgezeigt, dass nur mit Einschränkung staatlicher Leistungen eine Verbesserung herbeizuführen ist. Es hat sich aber auch gezeigt, dass die bisher getroffenen Massnahmen allein nicht genügen. Es sind zusätzliche, zugegebenermassen schmerzhaft Sparmassnahmen nötig, um das angestrebte Ziel, die Sanierung des Staatshaushaltes, zu erreichen.

Die anhaltende Rezession führt zu tieferen Steuererträgen und gleichzeitig zu höheren Ausgaben im Sozialbereich. Eine Verbesserung der Einnahmenseite ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die angestrebte Saldoverbesserung ab 1997 im Umfang von 416 Mio. Franken mit höheren Steuereinnahmen ist deshalb nicht denkbar, würde dies doch einer Steuerfusserhöhung von gegen 14% entsprechen. Ein Ansinnen, das wir mit Sicherheit nicht annehmen können.

Die vom Regierungsrat vorgegebene Stossrichtung zur Sanierung des Staatshaushaltes mit über 300 Einzelmassnahmen, bei denen es sich vor allem um vertretbare Leistungsreduktionen, um die Konzentration auf die Kernaufgaben des Staates, um die Reduktion von Beiträgen, aber auch um massvolle Gebührenerhöhungen handelt, werden von uns sehr begrüsst. Erfreulich ist dabei auch die Tatsache, dass die Sanierung des Staatshaushaltes nicht auf dem Buckel der Gemeinden durchgeführt wird, ja, es ist vermutlich mit einer Entlastung der Gemeinden zu rechnen. Wenn sich die Gemeinden auch den Personal-Querschnittsmassnahmen anschliessen würden, sollten für sie Einsparungen von insgesamt über 100 Mio. Franken möglich werden.

Wir sind uns aber auch bewusst, dass mit diesen Massnahmen allein der Staatshaushalt noch nicht ausgeglichen werden kann. Es werden weitere Sanierungsmassnahmen im Umfang von über 200 Mio. Franken notwendig werden.

Der Regierungsrat hat die ihm zustehende Aufgabe in Angriff genommen und uns ein umfassendes Massnahmenpaket vorgelegt.

Die in der Zwischenzeit erfolgten Stellungnahmen von Vertretern aus der Stadt Zürich, von Personalverbänden, von der SP-Fraktion, aber auch von den Grünen zeigen, dass die Umsetzung zur Sanierung der Staatsfinanzen schwierig werden wird.

Einig sind wir uns alle: Die Sanierung der Staatsfinanzen kann nur über grosse Sparanstrengungen realisiert werden. Sobald man aber die Frage stellt, wo gespart werden soll, gehen die Meinungen sofort auseinander. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das Parlament nicht wirksam sparen kann. Ergreifen wir also die Gelegenheit, die uns der Regierungsrat jetzt vorschlägt und folgen wir seinen Vorschlägen.

Noch sind nicht alle Vorhaben realisierungsreif. Jetzt sind neben der Verwaltung vor allem das Parlament und die Öffentlichkeit gefordert. Von der Einsicht der Politiker und der Stimmberechtigten in die Notwendigkeit grosser gemeinsamer Anstrengungen unter Zurückstellung partikularer Interessen wird es abhängen, ob der notwendige Kraftakt gelingen wird.

Wir bitten Sie alle: Helfen Sie mit, die wichtigste Aufgabe, die uns in dieser Legislatur erwartet, rasch in Angriff zu nehmen und erfolgreich abzuschliessen.

Ein Tag nach der Orientierung des Regierungsrates über die Sparmassnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung des Staatshaushaltes, die von Seite der Grünen als unseriös und konzeptlos bezeichnet wurde, lässt sich auch keine Grüne Alternative zum Sparpaket des Regierungsrates aus dem Hut zaubern, die das Prädikat seriös verdienen oder hinter der ein klar erkennbares Konzept stecken würde.

Das Klima, das wir jetzt zur Bewältigung der anstehenden Probleme schaffen müssen, darf nicht durch solch undifferenzierte Äusserungen ungünstig beeinflusst werden. Die Lösung der anstehenden Probleme gelingt nur, wenn wir alle am selben Strick in derselben Richtung ziehen. An unserer Mitarbeit soll es dabei nicht fehlen.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden) verliest folgende Erklärung der CVP-Fraktion: Der Regierungsrat hat aufgrund düsterer Finanzperspektiven ein drastisches Sanierungspaket beschlossen und der Presse vorgestellt. Es umfasst angeblich über 300 Massnahmen mit Einsparungen von über 400 Mio. Franken und einem Abbau von 1600 Stellen. Der Regierungsrat hat die Mitglieder des Kantonsrates sehr oberflächlich mit einem eher belanglosen Schreiben - ein Ratskollege hat von gehobener Makulatur gesprochen - informiert. Die Mitglieder des Kantonsrates müssen ihre Informationen einmal mehr aus der Tagespresse entnehmen.

Das Büro des Kantonsrates hat den Regierungsrat vor einiger Zeit schriftlich gebeten, nicht nur die Presse, sondern auch die Mitglieder des Kantonsrates rechtzeitig mit den entsprechenden Informationen zu bedienen. Offenbar beharrt aber der Regierungsrat auf seiner traditionellen Kabinettpolitik.

Die CVP-Fraktion bedauert die fehlende Informationskultur des Regierungsrates. Er schafft sich damit keine günstigen Ausgangsbedingungen, um die unbestritten wichtige Aufgabe der Sanierung der Staatsfinanzen an die Hand zu nehmen.

Materiell werden wir uns im Gegensatz zur FDP erst äussern, wenn wir im Besitz der entsprechenden Grundlagen sind.

#### *Persönliche Erklärung*

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich) gibt folgende Erklärung der Grünen Fraktion ab: Wir lernen immer wieder. Da ist zum Beispiel die Mög-

lichkeit, anstelle einer Pressekonferenz einfach die morgendliche Ratssitzung zu missbrauchen, um das, was im Rahmen des Budgets gesagt werden könnte, in Form einer Fraktionserklärung, ich würde sagen, geschrieben von Finanzdirektor Honegger, zu verlesen. Vielleicht werden wir das mit der Zeit auch so machen.

Wir sind immer noch der Meinung, man sollte sich seriös vorbereiten, mit Daten, und dann mit Fakten an die Öffentlichkeit treten. Herr Schellenberg, Sie haben nichts Neues gesagt, sondern wiederholt, was die Regierung an der Pressekonferenz sagte.

Wir haben uns gestattet, die Sache etwas genauer zu untersuchen, und wenn Sie sagen, es liege von uns kein Konzept vor, liegt das nicht so sehr an uns, sondern an der etwas knappen Berichterstattung.

Herr Müller hat an der Pressekonferenz deutlich gesagt - das ist unser Hauptangriffspunkt -, dass wir in diesem Staat seit Jahren, gegen unsere Mahnungen, nicht nur investiert, sondern im Investitionsbereich «geklotzt» haben. Wir haben heute bei Abschreibungen von 700 Mio. Franken baulichem Unterhalt und Mietzinskosten ungefähr mit 1,1 Mrd. Franken zu rechnen, die unsere Rechnung jährlich belasten. Das ist die Folge einer überrittenen Investitionspolitik, im Gesundheitswesen, im Strassenbereich, beim Flughafen usw. Wir haben seit Jahren darauf hingewiesen.

Ein zweiter Punkt, Herr Schellenberg, auch wenn Sie das vielleicht nicht gerne hören. Die Grüne Fraktion hat seit 1991 mit Zahlen darauf hingewiesen, dass in diesem Staat ein degressiver Teuerungsausgleich notwendig wäre. Er wäre aus zwei Gründen notwendig: Erstens aus finanziellen, zweitens aus sozialpolitischen und drittens auch aus psychologischen Gründen. Wenn wir vorhin Herrn Rappolds grosse Worte gegen die ZKB gehört haben, wäre es auch an der Zeit zu sagen, dass die Finanzplanung der Regierung in den letzten vier Jahren versagt hat. Das einzige, was sie sich im Rahmen der Besoldungsrevision zugesprochen hat, sind mindestens 10% höhere Gehälter eines Kaders, das, wie Sie in der Privatwirtschaft immer betonen, zu seiner Verantwortung stehen sollte. Dann wäre nicht noch eine Gehaltserhöhung des Regierungsrates auf dem Buckel jener gekommen, die jetzt entlassen werden oder welche sich die Teuerung, bei viel kleineren Einkommen, ans Bein streichen können.

Wenn der degressive Teuerungsausgleich hier drinnen aufgrund Ihrer Voten eine heilige Kuh ist, weil Sie die Kaufkraft der obersten Einkommen immer schützen wollten, und wenn in der laufenden Steuergesetzrevision nicht die Frage ist, ob wir die Belastung gleichhalten - wir müssten sie erhöhen, wenn wir die Finanzen anschauen - und aus Ihrer Fraktion alles unternommen wird, um die gutverdienenden kapitalkräftigen juristischen Personen im Zuge der laufenden Steuergesetzrevision noch zu entlasten, wäre es gescheiter, eine Pressekonferenz einzuberufen, die Fakten auf den Tisch zu legen und nicht noch mit Erklärungen gegen unsere Fraktion zu schießen, die wir schon aus der regierungsrätlichen Feder vernommen haben. Wir haben unseren Ausführungen an der letzten Pressekonferenz nichts beizufügen.

*Persönliche Erklärung*

Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon) gibt folgende persönliche Erklärung ab: Herr Büchi, weder Regierungsrat Honegger noch Regierungsrat Homberger hatten Kenntnis von unserer Fraktionserklärung.

**3. Einzelinitiative Sandro Bassola, Zürich, vom 7. Juni 1995 betreffend Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Einreichung einer Standesinitiative)  
KR-Nr. 145/1995**

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

**Einzelinitiative**

zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Einführung eines Oekologie-Lottos)

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes gestützt auf §1, §2, §3 und §19 und in Anlehnung an die Bundesverfassungsartikel Art. 35 Abs. 3, Art. 34ter, Art. 36 und Art. 64bis eine Einzelinitiative folgenden Inhalts eingereicht:

Diese Initiative soll, basierend auf §1 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den

Kanton Zürich den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlags vorge-  
tragen werden (Standesinitiative).

**Antrag:**

1. Die zuständigen Behörden werden gebeten, die Gesetzgebung und Verordnungen betreffend Lotterien und der gewerbsmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen und gleichzeitig die damit verbundenen Anpassungen im Strafrecht vorzunehmen.
2. Die Totalrevision soll folgende Schwerpunkte haben:
  - Anpassung und Ausstattung der Lotterien und Wetten als moderne Finanzierungsinstrumente für Bund, Kanton und Gemeinden. Einführung bzw. Schaffung der Möglichkeit von neuen u.U. zweckgebundenen Lotterieförmern (Oekologie-Lotto).
  - Anpassung der Gesetzgebung an die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich Schneeballsystemen etc. verbunden mit nötigen Anpassungen der Strafmasse im Strafgesetzbuch.  
Gewerbsmässige Tipgesellschaften mit überregionaler Bedeutung oder Tipgesellschaften ab einer bestimmten Grösse sollen, falls erlaubt, genauestens geregelt werden.

**Begründung:**

Das Bundesgesetz betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (935.11) stammt vom 8. Juni 1923 und umfasst 56 Artikel.

Die dazugehörige Vollzugsverordnung (935.511) stammt vom 27. Mai 1924 und umfasst 49 Artikel.

Diese Gesetzgebung ist heute aus verschiedenen Gründen nicht mehr zeitgemäss, weshalb sich eine Totalrevision aufdrängt. Da das Lotteriesgesetz und die Vollzugsverordnung nicht sehr umfangreich sind, ist diese Revision in nützlicher Frist realisierbar. Sie wäre jedenfalls kein endloses Mammut-Projekt.

Im folgenden sollen kurz die Schwerpunkte aus dem Antrag begründet werden:

**A. Zeitgemässe Lotterien: Ein Finanzierungsinstrument**

Lotterien und Wetten sind heute zunehmend als Finanzierungsinstrument einsetzbar, sei es zur zweckgebundenen Finanzierung (Bsp. Sport-Toto etc.) oder zur Finanzierung von Spezialanlässen (div. Tombolaformen). Die heutige Gesetzgebung erschwert unnötig das Errichten von Lotterien auf der Bundes-, Kantons- sowie

Gemeindeebene. Diese Regelungen sind in einer liberalen Ordnung nicht mehr nötig. Bund, Kantone und Gemeinden sollen unter zu definierenden Bedingungen grössere Freiheit beim Betrieb von Lotterie- und Wettgesellschaften erhalten.

#### B. Zweckgebundene Lotterie: Oekologie-Lotto

Zweckgebundene Lotterien sind nichts Neues. Das Sport-Toto unterstützt den Sport. Weshalb soll diese Form exklusiven Charakter haben? Es ist durchaus denkbar, dass sich auch Lotterien bzw. Lotteriegesellschaften in einem Wettbewerb befinden können.

Der Initiant schlägt gleichzeitig vor, die Einführung einer Oekologie-Lotterie zu prüfen. Die Finanzierung von Umweltaufgaben ist auch zukünftig nötig. Anstatt nun, wie beim normalen Lotto Gewinne auszubezahlen, würde nach Idee des Initianten ein tieferer Gewinnansatz (Auszahlungsquote) angewendet. Der zurückbehaltene Anteil am Einsatzkapital würde für Umweltaufgaben bzw. Finanzierungen eingesetzt. Um die Oekologie-Lotterie trotzdem attraktiv zu gestalten, könnte man überlegen, ob die Gewinne aus der Oekologie-Lotterie steuerlich etwas entlastet werden könnten.

Denkbar sind auch andere, zweckgebundene Lotto-Formen.

#### C. Anpassung hinsichtlich Schneeballsystemen: Die Probleme mit dem European Kings Club zeigen Handlungsbedarf auf

Schneeballsysteme, Hydrasysteme, Multi-Level-Systeme, Kettenbrief und wie die Systeme alle heissen mögen, sind im Lotteriegesezt oder der Vollzugsverordnung geregelt. Die Vollzugsverordnung regelt das Schneeballsystem in nur einem Artikel (VV LoG Art. 43). Die Probleme im Vollzug, die riesigen finanziellen Schäden sowie die sozialen Probleme, die der EKC aufgeworfen hat, brauchen nicht weiter dargelegt zu werden. Die Medien haben diese Problematik in allen Facetten aufgezeigt.

Es ist auch nötig, diese Problematik der Schneeballsysteme genauer zu analysieren und gesetzlich genauer und vor allem operabler zu gestalten. Dazu gehört nach Meinung des Initianten auch der Bereich der Strafe (i.e.S. härtere Strafen für alle Mitglieder/Beteiligten solcher Systeme). Es geht nicht an, dass Leute, die mit solchen Systemen unzählige Personen finanziell ausnehmen und grossen Schaden anrichten, sich zudem persönlich bereichern und die Probleme der öffentlichen Hand (Sozialfälle etc.) überlassen, beinahe

straffrei ausgehen. Der blosser Übertretungstatbestand führt für die Organisatoren solcher Schneeballsysteme zu lächerlichen Bussen, die einem solchen Treiben keinesfalls ein Ende bereiten können, ja nicht einmal als Abschreckung für eine Beteiligung an solchen Systemen wirken. Die Zahl der «Wiederholungstäter» zeigt auf, dass dieses Gesetz in der alten Form keinesfalls greift.

#### D. Tipgesellschaften

Tipgesellschaften mit überregionaler Bedeutung und gewerbemässigem Charakter sind, wie die Erfahrung zeigt, in aller Regel wenig transparent. Zudem verletzen sie oft das sogenannte Regionalprinzip, indem von Kunden Tipscheine in allen Regionen (Kantonen) angenommen werden, die Gewinne aber nur in einem Kanton gemeldet werden. Dies führt in allen übrigen Regionen zu Steuerausfällen. Dies kann nicht Sinn und Zweck sein. In Deutschland gibt es eine ganze Reihe umstrittener Tipgesellschaften. Die Probleme, die daraus für alle Beteiligten resultieren, sollte man umgehen. Tipgesellschaften gehören demnach genauestens geregelt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### *Schlussabstimmung*

Auf vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative Sandro Bassola, KR-Nr. 145/1995, entfällt *keine Stimme*.

Das Geschäft ist erledigt.

#### **4. Motion Ernst Wohlwend\*, Winterthur, Regine Aepli Wartmann, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, vom 7. März 1994 betreffend Aufbau eines Gesetzgebungsdienstes (schriftlich begründet)**

**KR-Nr. 71/1994, RRB-Nr. 3025/5.10.1994 (Stellungnahme)**

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

#### *3439. Aufbau eines Gesetzgebungsdienstes*

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die nötigen Gesetzesänderungen zur Schaffung eines zentralen Gesetzgebungsdienstes zu beantragen.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag seiner Präsidentin und nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers wie folgt:

Das Vorverfahren der Gesetzgebung ist im Kanton nicht durch Bestimmungen auf Gesetzesstufe geregelt. Es läge daher in der Kompetenz des Regierungsrates, einen zentralen Gesetzgebungsdienst auch ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Insofern greift das gestellte Begehren in die von der Verfassung dem Regierungsrat verliehene Organisationshoheit ein. Es betrifft einen Gegenstand, der nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt, und ist in diesem Sinn nach § 14 des Kantonsratsgesetzes nicht motionsfähig.

In der Sache selbst ist festzustellen, dass die Verhältnisse im Kanton keinen zentralen Dienst für Gesetzgebung erfordern. Die Direktionen und Amtsstellen sind ausreichend mit qualifizierten juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versehen, um der Herausforderung durch anspruchsvolle Gesetzgebungsprojekte gewachsen zu sein. Sie können dabei ihre aus der Anwendung des geltenden Rechts gewonnenen Erfahrungen in das Gesetzgebungsprojekt einfließen lassen und helfen so mit, unter Wahrung der vorgegebenen Ziele eine in der Praxis tragfähige Lösung von Interessenkonflikten zu erarbeiten. Dabei stellt die Mitarbeit an einem anspruchsvollen Gesetzgebungsprojekt für die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung auch eine Aufgabe dar, welche geeignet ist, ihre Arbeit attraktiver zu gestalten. Die vielseitige Tätigkeit aber spielt in der Personalwerbung eine nicht unbedeutende Rolle. Zudem gehört es zur Weiterbildung der in der Verwaltung tätigen Juristinnen und Juristen, dass sie sich mit den neueren Erkenntnissen der Gesetzgebungslehre und der Projektorganisation befassen. Wenn einzelne Projekte der kantonalen Gesetzgebung nicht immer mit der wünschenswerten Beschleunigung erarbeitet werden können, liegt dies nicht an der mangelnden Berücksichtigung der Anforderungen der Gesetzgebungslehre; vielmehr sind die Schwierigkeiten der Gesetzgebung in unklaren und oft widersprüchlichen Zielsetzungen, aber auch in starken Interessengegensätzen begründet. Solche Schwierigkeiten können nicht dadurch überwunden werden, dass die dezentrale Vorbereitung der Rechtsetzung auf einen zentralen Dienst verlagert wird. Die Wünschbarkeit einer sauberen Projektorganisation

und der gebührenden Berücksichtigung der Anforderungen der Gesetzgebungslehre wird damit nicht in Frage gestellt.

Schliesslich ist auch auf die finanzielle Seite hinzuweisen: Es geht heute angesichts der schlechten Finanzlage des Kantons nicht an, einen grossen zentralen Apparat aufzubauen, dem keine Einsparung von Personal in den einzelnen Amtsstellen gegenüberstehen würde.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Für dieses Geschäft haben wir einen historischen Augenblick. Ich darf den Staatsschreiber, Herrn Husi, hier im Ratsaal begrüßen. Das ist meines Wissens das erste Mal seit Gottfried Keller, dass ein Staatsschreiber an einer Kantonsrats-sitzung anwesend ist.

Der Regierungsrat hat am 16. November 1994 seine ablehnende Stellungnahme zu obiger Motion bekanntgegeben, der Rat hat zu entscheiden. Die Diskussion ist frei.

Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich): Wenn ich auf meine über achtjährige Zugehörigkeit zur Zürcher Legislative und auf unsere Tätigkeit als Gesetzgeber zurückblicke, fällt mir auf, dass wir fleissig Gesetze schafften und änderten und unsere zum Teil ungunstigen Gefühle bei dieser Arbeit immer wieder verdrängten mit der Begründung, es sei nicht die Zeit der grossen Würfe. Selbst zu grossen Würfen anzusetzen fehlten uns Zeit, zum Teil der Mut und, ehrlich gesagt, das gesetzgeberische Know-how. Das Unbefriedigende an dieser Arbeit rührt aber auch daher, dass das gesetzgebungstechnische Know-how innerhalb der Verwaltung auch nicht immer über alle Zweifel erhaben war. Rückblickend würde ich - etwas zugespitzt - sagen: Unsere gesetzgeberische Tätigkeit stand häufig, zu häufig unter dem Motto: Wir basteln uns ein Gesetz.

Nun muss man aber wissen, dass die Gesetzgebungslehre ein eigentlicher Wissenschaftszweig innerhalb der Juristerei ist und Kenntnisse auch in Politologie und Soziologie voraussetzt. An der Hochschule gehört sie aber nicht zum obligatorischen Fächerkanon, sie muss also in freiwilligem Studium erarbeitet werden. Ein- bis zweitägige Weiterbildungsseminare sind deshalb nur sehr beschränkt geeignet, das nicht vorhandene Wissen zu gewährleisten.

Angesichts des beschleunigten Wandels der gesellschaftlichen Strukturen und der rasanten technologischen Entwicklung ist der Erlass generell-abstrakter Normen, die tatsächlich gestaltend in die realen Verhältnisse einzugreifen vermögen, ausserordentlich anspruchsvoll. Damit gewinnt auch die Gesetzgebung als Technik an Bedeutung.

Es ist auch nicht einfach so, dass wir sagen können, die wichtigen Gesetze werden auf Bundesebene gemacht. Grosse Bereiche der Rechtsetzung liegen nach wie vor in der Kompetenz des Kantons, beispielsweise die Gesundheit, die Fürsorge, das Polizeiwesen, aber auch die Rechtspflege und das ganze Verfahrensrecht. Es geht also um weit mehr als nur um den Vollzug bundesrechtlicher Vorschriften.

Dazu kommt, dass unsere derzeitige Kantonsverfassung wenig gesetzgeberische Hilfe anbietet. Es besteht keine Bestimmung, welche Anweisung gibt, welche Materie auf formeller Gesetzesstufe und welche auf materieller Gesetzesstufe oder im Verordnungsrecht geregelt werden muss. Wenn aber ein solcher Gesetzesbegriff fehlt, kommt es immer wieder zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesgericht und dem Zürcher Regierungsrat, bei dem es darum geht, ob der Regierungsrat das Legalitätsprinzip berücksichtigte.

Da dies offenbar immer wieder vorkommt, haben wir wenigstens einige Leitplanken aus der Rechtssprechung, die aber meines Erachtens nicht genügen. Die Tendenz, unter Umgehung der Legislative auf Verordnungsstufe zu legiferieren, wird natürlich durch die Tatsache verstärkt, dass jede Änderung oder Erneuerung eines formellen Gesetzes dem obligatorischen Referendum untersteht.

Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss unter anderem mit der Begründung ab, die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Direktionen seien ausreichend qualifiziert für anspruchsvolle Gesetzgebungsprojekte. Bei aller Hochachtung der Fachkenntnisse der Verwaltungsjuristinnen und -juristen wage ich die Richtigkeit dieser Behauptung zu bestreiten. Es geht mir aber nicht darum, diesen Leuten ihre Arbeit wegzunehmen. Zum Erlass von Gesetzen braucht es nämlich beides: Kenntnisse der Gesetzgebungstechnik einerseits, aber auch den inhaltlichen, den fachlichen Input. Dazu braucht es auch diese Leute.

Dafür, dass wir zur Zeit für die Gesetzgebung noch nicht optimal ausgerüstet sind, möchte ich ein paar Beispiele aus der letzten Legislatur

zitieren, bei denen ich feststellen musste, dass die Koordination recht mangelhaft war.

Wir hatten zum Beispiel das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz zu beraten, das Gesetz über den Fürsorgerischen Freiheitsentzug, die Anpassungen an das übergeordnete, das heisst, das Bundesrecht und die Rationalisierungsmassnahmen. Alle diese Gesetze betrafen fast ausschliesslich das Verfahrensrecht, die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung.

Es gab dafür vier zeitlich gestaffelte Vorlagen, die vier unterschiedlichen Spezialkommissionen zur Vorberatung zugewiesen wurden. Die dabei anfallende Koordinationsarbeit wurde mehr schlecht als recht zwischen den jeweiligen Kommissionsvorsitzenden, der überlasteten Kommissionssekretärin, dem ebenfalls überforderten Parlamentsdienst, der zuständigen Fachdirektion und der Redaktionskommission des Kantonsrates vorgenommen. Man kann deshalb von Glück reden, dass die Koordinationsspannen, die damals entstanden, keine weiteren Volksabstimmungen nötig machen.

Ein weiteres Beispiel für die nicht gerade vorbildliche Gesetzgebung des Kantons ist für mich das Erziehungswesen. Seine Grundlage sollte an sich das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen sein. Nun wissen wir alle, dass sich das Unterrichtswesen seit dem Erlass dieses Gesetzes im Jahre 1859 ziemlich verändert hat. Im Verlaufe der Zeit entstand ein wahrer Gesetzesdschungel um dieses Grundgesetz herum. Ich zähle nur ein paar wenige Beispiele auf: Das Volksschulgesetz, das Gesetz über die Errichtung der Kantonsschule Zürcher Oberland, das Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen, das Gesetz über das Technikum Winterthur, das Gesetz über die Ausbildung der Lehrer, das Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildung und das Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule usw. usw.

All diese Gesetze enthalten wieder neue Organisationsnormen, neue Zuständigkeitsnormen, aber keinerlei Hinweise, wie sie sich zum Grundgesetz, dem Unterrichtsgesetz zu beziehen haben. Ein Über- oder Durchblick durch diesen Dschungel ist selbst für gewiegte Juristinnen und Juristen jedesmal eine kleine Forschungsreise mit ungewissem Ausgang.

Oder nehmen wir beispielsweise die Fünftagewoche, seit Jahren ein Streit, auf welcher Ebene und in welcher Form sie geregelt werden müsste. Alles in allem, meine ich, ein gefundenes Fressen für einen

ehrgeizigen Erziehungsdirektor und einen kompetenten Gesetzgebungsdienst.

Nun haben wir aber bekanntlich nicht nur einen ehrgeizigen Erziehungsdirektor, sondern noch weitere ehrgeizige Regierungsräte. Nichts Geringeres als die Reform der ganzen Verwaltung innerhalb weniger Jahre haben sie sich vorgenommen. Dabei ist es ein offenes Geheimnis, dass sie vorab an der betriebswirtschaftlichen Seite und an den finanziellen Aspekten der Übung interessiert sind. Dafür sollen Projektaufträge in Millionenhöhe vergeben werden oder sind es bereits geworden. Die rechtlichen Konsequenzen des Umbaus erscheinen demgegenüber als untergeordnet.

Es wird jetzt erwogen, ein sogenanntes Verwaltungsreform-Rahmengesetz dem Kantonsrat zu unterbreiten, mit welchem unter anderem dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben werden soll, die Globalbudgets auf Verordnungsstufe einzuführen, ein Unterfangen, dem es gut täte, auf seine Verfassungsmässigkeit und die Grundzüge der Gewaltentrennung überprüft zu werden. Ein Gesetzgebungsdienst könnte hier sozusagen sein Meisterstück leisten.

Ich bin überzeugt, dass in den nächsten Jahren grundlegende staatspolitische Weichen gestellt werden und gestellt werden müssen. Die Exekutive und die Verwaltung sind dabei dank ihrer professionellen Ressourcen am weit stärkeren Hebelarm. Das Parlament hingegen läuft ernsthaft Gefahr, sich noch mehr in die eigene Bedeutungslosigkeit hineinzumanövrieren, wenn es nicht selber auf die Professionalisierung seiner Ressourcen Wert legt. Ein Gesetzgebungsdienst brächte eine wesentliche und wirksame Verstärkung seiner Schlagkraft. Ich meine, dass wir es unserer Selbstachtung schuldig sind, uns dafür einzusetzen. Ich ersuche Sie deshalb, den Vorstoss zu unterstützen, und ich bin auch bereit, ihn in ein Postulat umzuwandeln, wenn es als wünschenswert erscheint, die regierungsrätliche Organisationshoheit zu respektieren. Meiner Meinung nach hätte eine gesetzliche Grundlage im Organisationsgesetz des Regierungsrates der Sache und der Hoheit des Regierungsrates nicht geschadet. Die Überweisung der inhaltlichen Forderung ist mir wichtiger als das Bestehen auf der Form.

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht): Gestatten Sie mir eine spontane Vorbemerkung zum historischen Moment, auf den uns der Herr Ratspräsident hingewiesen hat. Der Bundeskanzler sitzt in den Reihen des

Bundesrates. Damit wird der Regierung die Bedeutung des Stabschefs für ihr Funktionieren sichtbar. Ich möchte Herrn Regierungspräsident die Bitte mit auf den Weg geben, ob man nicht als zweiten und vollkommenden Schritt dieser begrüssenswerten Neuerung dem Herrn Staatsschreiber auch Platz auf der Regierungsbank einräumen möchte, weil die Bedeutung des Stabschefs der Regierung auch in unserem Kanton nicht minder gross ist wie auf Bundesebene.

Ich möchte mich dazu bekennen, dass die Gesetzgebungsmethodik im Dienste der Bürgernähe des Staates steht. Sie ist deshalb, wie das Frau Aepli gesagt hat, nicht nur Teil der Rechtslehre, sondern ebenso eine Kommunikationsmethodik und eine Wirkungsmethodik.

Aus liberaler Sicht soll die staatliche Regulierung strikte auf das unentbehrliche Minimum beschränkt werden. Aber wenn schon reguliert wird, ist die logische, zielkonforme Konzipierung und die verständliche Abfassung der Normen unerlässlich. Dies gilt nicht nur für die Gesetze, sondern auch für die Verordnungen. Gesetzgebungsmethodik ist deshalb ein Thema des Reformprozesses, der im Kanton Zürich in Gang kommt. Es hat übrigens ein Zürcher Rechtslehrer, Peter Noll, noch in seiner deutschen Zeit, 1973, eine Gesetzgebungslehre veröffentlicht. Die Stärke dieses Standardwerks liegt in den tieferschürfenden Zusammenhängen zwischen formaler Qualität einerseits, politischer Substanz und Effizienz der Gesetzgebung andererseits.

Auf Bundesebene unterstützt das Bundesamt für Justiz die Departemente und Ämter bei der Erreichung eines methodischen Mindeststandards. Es ist aus dieser Aufgabe nicht mehr wegzudenken, auch nicht aus der Sicht der Departemente und der Ämter. Aus dieser Tätigkeit des Bundesamts für Justiz heraus entstand auch die Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, entstanden die Kurse, auf die Frau Aepli bereits Bezug genommen hat, Kurse und Aktivitäten ausseramtlicher Art, auch mit engem Zusammenhang zur Wissenschaft. Dies selbstverständlich mit hohem Praxisbezug.

Ich habe vernommen, dass auch zürcherische Beamte an diesen Kursen teilnehmen. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass dem so ist, und ich möchte den Herrn Staatsschreiber bitten, dass er auch diese Beteiligung fördern wird.

Dem Kanton Zürich angemessen wäre aber durchaus - ich stimme auch hier mit Frau Aepli überein - eine gewisse Führungsrolle als grösstem

Kanton, als Kanton mit exemplarischen gesetzgeberischen Aufgaben in dieser Gesetzgebungslehre.

Der Regierungsrat will die Qualität der Gesetzgebung in den einzelnen Direktionen und Amtsstellen sicherstellen. Insbesondere stellt er fest, es gehöre «zur Weiterbildung der in der Verwaltung tätigen Juristinnen und Juristen, dass sie sich mit den neueren Erkenntnissen der Gesetzgebungslehre und der Projektorganisation befassen».

Die FDP-Fraktion ist bereit, dem Regierungsrat auf diesem Weg zu folgen und lehnt deshalb die Motion ab. Die Verantwortung für die Qualität der Gesetzgebung lässt sich allerdings nicht dezentralisieren. Für die Vorarbeiten obliegt sie dem Regierungsrat, für die Gesetze in ihrer Endform obliegt sie dem Kantonsrat.

Damit stellt sich die Frage, wer zuhanden des Regierungsrates sicherstellt, dass das dezentralisierte Qualitätsmanagement im Gesetzgebungsprozess tatsächlich stattfindet. Die Antwort lautet zweifellos: Der Staatsschreiber. Ihm will die FDP-Fraktion die Chance geben, sich hier einen Leistungsausweis im Sinne der Zusagen des Regierungsrates zu erwerben. Es wird sich weisen müssen, ob unser Nein zu dieser Motion das letzte Wort bleiben kann.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Geschäftsprüfungskommission aufgrund ihres Leitbilds die Qualität der Gesetzgebung in ihrer Anwendung zu überprüfen hat. Es darf deshalb auch der GPK empfohlen werden, sich mit Hilfe des Staatsschreibers darüber zu informieren, wie es in der Praxis heute und morgen um das dezentrale Management und um die Weiterbildung in der Gesetzgebungsmethodik tatsächlich steht.

Die Gesetzgebungsmethodik hat auch einen Aspekt der Gewaltenteilung. Die blossе Bestreitung der Motionsfähigkeit der Motion Aeppli wird dem nicht voll gerecht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Parlamentarische Initiative zur Reform des Kantonsrates KR-Nr. 364/1994 Gelegenheit geben wird abzuklären, ob insbesondere auch aus der Sicht des Kantonsrates, der methodisch unzulängliche Vorlagen bekanntlich zu beraten hat, Bedarf besteht, neue Instrumente zu schaffen und wem sie unter dem Aspekt der Gewaltentrennung dann auch zur Verfügung stehen sollen. Ich denke, dass auch der Kantonsrat einen gewissen Zugriff auf diese Instrumente, wenn man sie eines Tages haben wird, haben müsste.

Ich möchte mich abschliessend dafür entschuldigen, dass ich unüblicherweise wegen eines dringenden beruflichen Termins der Beratung nicht bis zum Ende folgen kann.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Bei Frau Aepli ist es wunderbar. Wenn sie an eine Sache voll glaubt, ist sie unwiderstehlich in ihrem Referat hier in diesem Rat; es gibt gar keine Mittel, gegen sie anzutreten. Heute erschien sie mir nicht so unwiderstehlich (punkto Referat!); ich räume aber ein, dass die Fragen, die hier aufgeworfen werden in bezug auf Regieren durch Verordnung, in bezug auf Gewaltentrennung, in bezug auf Koordination, von zentralem Interesse sind.

Was mir Mühe macht, ist die Forderung nach dem zentralen Dienst. Ich möchte ein paar dieser Punkte nochmals auflisten und dann begründen, weshalb ich der Fraktion beantragt habe und auch Ihnen beantrage, die Motion so nicht zu unterstützen.

Materiell muss bei der Gesetzgebung die Fachdirektion zu Wort kommen, da sind wir uns einig, und das ist nicht das Problem. Das Problem ist, wenn dort die Expertinnen und Experten fehlen sollten, was doch eher selten der Fall ist.

Die Koordination zwischen den Direktionen scheint mir eine Uraufgabe der Staatskanzlei zu sein, und ich begrüsse es ausserordentlich, dass offensichtlich ein Formwechsel stattgefunden hat, indem der alte Staatsschreiber noch auf der Regierungsbank verabschiedet wurde, der neue jedoch am Tisch mitten unter uns Platz genommen hat. Das ist entscheidend. Genau so entscheidend, wie ich immer festgehalten habe - und nicht nur ich -, dass das Regieren durch Verordnung letztlich ein Markenzeichen Herrn Roggwillers war. Ich hoffe, dass mit dem neuen Staatsschreiber ein neuer Geist in der Regierung Einzug nimmt, indem er anerkennt, dass wichtige, grundlegende materielle Entscheide der Gesetzesform bedürfen und letztlich in die Kompetenz des Parlaments fallen.

Diese Koordination sollte durch den Regierungsrat in der Staatskanzlei wahrgenommen werden. Ich denke, dass diese sowohl fachtechnisch als auch von der Personaldotation her dazu in der Lage ist.

Eine andere Frage ist, wenn das Parlament bei verschiedenen Gesetzesvorlagen einen Koordinationsbedarf sieht. Da gilt es zu überlegen, ob wir nicht unseren Parlamentsdienst vermehrt einspannen müssten.

Auf jeden Fall würde ich darauf bedacht sein, dass wir eine personelle Trennung haben, die mit einer guten Zusammenarbeit funktionieren sollte, dass, wenn es zu unterschiedlichen Ansichten kommt, auch das Parlament auf seinen Parlamentsdienst und auf dessen Leiter zurückgreifen kann und dort die fachliche Unterstützung erhält, die es benötigt. Falls das in Frage gestellt wird, sind wir gefordert, unseren Parlamentsdienst personell aufzustocken oder umzuarbeiten, so dass wir das Gefühl haben, er trage unseren Bedürfnissen voll Rechnung.

Was ich nicht sehe, ist diese neue zentrale Stelle, weil ich ihre Aufgabe nicht erkennen kann. Was soll denn diese Stelle in der Zwischenzeit? Soll sie alles durchforsten - Frau Aeppli hat Beispiele genannt -, soll sie beispielsweise das Unterrichtsgesetz durchforsten und neue Vorschläge machen? Das, meine ich, wäre Aufgabe der Fachdirektion oder wiederum der Staatskanzlei, indem sie auf rein formaler Ebene sagt: So können wir nicht mehr legislieren, das ist unübersichtlich geworden, wir schlagen eine Neustrukturierung der gesetzlichen Grundlagen im Bereiche des Erziehungswesens vor. Aber auch dazu braucht es keine Zentralstelle, denn dazu sollten die Direktionen, die Staatskanzlei von sich aus tätig werden.

Aber auch das Parlament könnte diese Aufgabe an die Hand nehmen. Mir scheint aber, dass der politische Wille dazu fehlt, weil viele sagen, sie hätten andere Sorgen, der Dschungel sei schon gewachsen, die Schule funktioniere, auch ohne eine saubere gesetzliche Formulierung. Das aber wäre unsere Aufgabe, und ich habe mich nie dagegen gesträubt. Ich bedaure, dass Herr Gilgen letztlich resigniert und gesagt hat, er mache kein neues Unterrichtsgesetz mehr, weil die Aufgabe zu gross sei. Das ist aber eine persönliche Einschätzung des Regierungsrates. Das Parlament ist ihm offenbar gefolgt. Dazu aber braucht es, ich sage es noch einmal, keine neue Stelle.

Aus all diesen Gründen denke ich, dass die Fragen wohl wichtig sind, dass sie aber durch eine Zentralisierung weder fachlich noch politisch gelöst werden können. Wir Grünen sind für die dezentrale Lösung. Es soll aber von den Kommissionspräsidenten, vom Parlament her, mehr Druck gemacht werden, um die notwendigen Koordinationserfordernisse auch wirklich durchzusetzen. Wir werden die Motion bzw. auch das jetzt umgewandelte Postulat nicht unterstützen.

Dr. Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon): Die Motionärin hat ihren Vorstoss in ein Postulat umgewandelt; der Text ist für ein Postulat aber vielleicht etwas hochgestochen. Ich bin aber der Meinung, dass es doch einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Ich bin aus praktischen Gründen für dessen Unterstützung.

Ich habe von zwei Seiten her Erfahrung im Gesetzgebungswesen. Ich war früher Sekretär auf der kantonalen Baudirektion und habe dort in der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen mitgearbeitet. Ich bin auf jeden Fall der Meinung, dass die Grundarbeiten für die Revisionen weiterhin in den Direktionen geleistet werden müssen.

Auf der andern Seite habe ich in den letzten Jahren häufig in gesetzgeberischen Kommissionen unseres Rates mitgewirkt und dabei auch schon den Gedanken gehabt, es wäre gut, wenn eine Stelle vorhanden wäre, die helfend eingreift. Die Kommissionen selbst sorgen natürlich in eigener Sache für Unruhe, so dass die Sitzungen und die Gesetzgebungen meistens zu einem gruppenspezifischen Element werden. Ich stelle aber fest, dass ein Bedürfnis nach Koordination besteht.

Koordination soll zwischen den einzelnen Direktionen erfolgen, aber auch mit der Rechtssprechung, die sowohl im normalen, aber auch im Verwaltungsbereich heute ausgegliedert ist. Koordination soll aber auch gegenüber dem Bund und schliesslich mit unseren eigenen Arbeiten gewährleistet sein. Herr Prof. Walser hat mich kürzlich darauf aufmerksam gemacht, wir hätten im Gesetz über die Rationalisierung der Rechtspflege eine Bestimmung wieder aufgehoben, die wir kurz vorher in der Volksabstimmung im Rahmen des Fürsorgerischen Freiheitsentzugs eingeführt hatten.

Es geht hier nicht um eine neue Stelle, schon gar nicht um eine neue Abteilung, aber es geht mir darum, dass, wo immer dies angegliedert wird, dem Anliegen dieses Postulats im Rahmen der Neuordnung der Verwaltung Rechnung getragen wird; auf das neue Organisationsgesetz hat man bereits hingewiesen. Es ist auch im Entwurf zum Verwaltungsrechtspflegegesetz eine zentrale Rekurskanzlei vorgesehen. Im Ganzen muss man das prüfen.

Da stellt sich natürlich die Frage der Parlamentsdienste; ich bin der Meinung, diese sollten vermehrt an unseren Rat gebunden und die juristische Dotation etwas aufgewertet werden. Es ist ein praktisches Problem, kein grundsätzliches. Aus diesem Grunde bin ich für die Unterstützung dieses Postulats.

Ulrich W e l t i (SVP, Küssnacht): Die SVP-Fraktion teilt die klare und kurze Stellungnahme der Regierung. Jene Ratsmitglieder, welche schon über längere Zeit diesem Rat und dessen Kommissionen angehören, können immer wieder feststellen, dass, wenn es um die Gesetzgebung geht, fast ausnahmslos kompetente juristische Fachfrauen und -männer aus der Verwaltung beigezogen werden. Dies sollte auch in Zukunft so bleiben. Und kompetente Kommissionspräsidentinnen, wie zum Beispiel Frau Aeppli, tragen ebenfalls zum Positivum in dieser Sache bei. Eine zu befürchtende Hauptfolge eines zentralen Gesetzgebungsdienstes wäre eine unerwünschte weitere Gesetzesdichte in unserem Kanton. Eher gefragt wäre in der heutigen Zeit ein Anti-Gesetzgebungsdienst für unsere Bürger und unseren Staat, um uns von unnötigem Gesetzesballast zu befreien. Wir ersuchen Sie, diesen vielleicht gutgemeinten Vorstoss auch als Postulat abzulehnen.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Herr Welti, Sie haben bereits etwas in das nächste Geschäft vorgegriffen. Das Anliegen der Motionäre, mittlerweile Postulantinnen und Postulanten, hat bei Lichte gesehen durchaus seine Berechtigung. Dies sage ich einerseits aus der praktischen Erfahrung als Anwalt und gewissermassen als Marktteilnehmer und auf der andern Seite als Präsident von vorberatenden Kommissionen, also mit andern Worten auch producentenseits.

Wenn man in den Kommissionen mitarbeitet, stellt man fest, dass je nach Direktion bzw. juristischem Gesetzesredaktor oder Gesetzesredaktorin die Terminologie, die Gesetzessprache überhaupt, die Gesetzesdisposition, die Gesetzesmechanik, unterschiedlich gehandhabt wird. Es ist nicht primär ein Problem dieses Rates, der in den Kommissionen mitarbeitet; das Problem liegt bedeutend tiefer. Es beginnt bereits bei den entsprechenden Verwaltungszweigen, die uns bekanntlich diese Gesetzesentwürfe vorlegen, die wir sehr oft verschlimmbessern oder uns bemühen, sie unter kundiger Führung zu verbessern. Am Schluss befriedigt das Produkt, gesetzestechnisch betrachtet, oft nicht. Allzuoft wird in Gesetzesvorlagen auch aus andern Gesetzen abgeschrieben, was die neuen Gesetze oft unnötigerweise belastet. Andere beschränken sich auf Verweise auf andere Gesetze, und die dritten machen diesbezüglich gar nichts. Dies führt naheliegenderweise zu

Verständnisproblemen, zu Auslegungsschwierigkeiten und zu Verunsicherung.

Persönlich habe ich einschlägige Erfahrungen gesammelt bei dem Gesetz, das aus dem letzten Jahrhundert datiert, das in diesem Rat beraten wurde, nämlich dem Gesetz über die Ordnungsstrafen, das Regierungsrat Leuenberger dann aber im Hinblick auf das anstehende Personalgesetz zurückgenommen hat. Es war dies für mich eine klare praktische Erkenntnis, dass wir hier offensichtlich den Durchblick verloren haben. Handlungsbedarf scheint mir angezeigt im Interesse einer besseren Gesetzesqualität, einer besseren Transparenz, kurz, um der Rechtssicherheit willen.

Nach meiner Auffassung bedarf es hierfür aber nicht einer neuen Amtsstelle, eines neuen Gesetzes oder einer neuen Verordnung. Wenn ich die Motion lese, ist allerdings von einer Dienststelle die Rede. Lieber hätte ich den Begriff «Dienstleistung», was heisst, dass das Problem mit bestehenden Mitteln zu lösen ist.

Persönlich bin ich der Meinung, dass es einer besseren, direktionsübergreifenden Koordination und Absprache bedarf. Dies aber ist in erster Linie eine Führungsaufgabe des Regierungsrates, wobei dies beispielsweise bei der Justizdirektion - was nach meiner Meinung Sinn machen würde - plaziert werden könnte.

Diese Problematik kann nicht an Kursorganisatoren delegiert werden; darin sind nur flankierende Massnahmen im Sinne der Weiterbildung möglich, die unser Problem aber grundsätzlich nicht lösen.

Als erstes gilt es - das habe ich mir in den vorberatenden Kommissionen mehrmals sagen lassen -, vorab verwaltungsinterne Gesetzesrichtlinien, die irgendwo den Dornröschenschlaf pflegen und verstaubt zu sein scheinen, zu überarbeiten und wieder einmal in Erinnerung zu rufen und konsequent durchzusetzen.

Die Problematik, die wir ansprechen, hat durchaus auch einen finanzpolitischen Kontext, denn ich bin der Meinung, dass jedes neue, jedes überflüssige, jedes unklare Gesetz immer auch unnötige Kosten verursacht. So gesehen hat das Anliegen an sich seine Berechtigung. Ich denke aber, der Weg könnte kürzer sein, als die Postulanten ihn vorschlagen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir stehen vor einem Mammutprojekt WIF!, wie es genannt wird (Wirkungsorientierte Verwaltungsfüh-

rung), und bereits sind die Gesetzesarbeiten für ein Rahmengesetz in Bearbeitung. Es wird sehr viele Koordinationsbemühungen brauchen, um diese Gesetzesarbeit zu leisten.

Ich denke aber, wenn die Motionärin/Postulantin den Finger auf einen wunden Punkt legt, dass es mit der Bearbeitung dieses Vorstosses zu lange dauert. Wir brauchen nämlich *jetzt* solche koordinierende Institutionen. Wir haben aber schon in der ganzen Projektorganisation von WIF! eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe, welche die Gesetzgebung überprüft. Jetzt geht es darum, dass wir den Appell an die bestehenden Organisationen richten, diese koordinierende Aufgabe, die jetzt in der gesetzgebenden Arbeit vonnöten ist, zu beachten. Der Appell geht an den Staatsschreiber, der diese koordinierende Arbeit übernehmen muss. Ich denke, wir müssen lernen, mit den bestehenden Instrumenten zu Rande zu kommen, um die koordinierte Gesetzgebung zu machen.

Zweifellos ist es so, dass unsere Gesetze oft etwas schwerfällig sind, dass die Einheitlichkeit im argen liegt, dass hier Bedarf vorhanden ist. Mein Appell geht jetzt an die bestehende Regierung, an den Staatsschreiber, diese koordinierende Arbeit zu machen. Die Projektorganisation, die wir haben, zeigt den Weg; sie kann diese Gesetzgebungsarbeit, diese Koordination machen. Das Postulat zielt zwar in die richtige Richtung, es wird aber zu spät kommen, denn es muss jetzt koordiniert werden.

Willy S p i e l e r (SP, Küssnacht): Gerade wenn es so ist, wie Sie, Herr Schaller sagen, dass diese Koordinationsaufgabe oder, wie Herr Heitz sagt, diese direktionsübergreifende Koordinationsaufgabe als Handlungsbedarf anerkannt wird, ist es nichts als logisch, diese Motion, die in die unverbindlichere Form eines Postulats ungewandelt wurde, zu unterstützen.

Wenn Sie sagen, die Regierung habe zu lange Zeit für die Beantwortung, ist es ja nicht gesagt, dass sie drei Jahre warten muss. Wenn wir dem Postulat jetzt zustimmen, geben wir zum Ausdruck, dass für unser Parlament diese Koordinationsaufgabe eine hohe Verbindlichkeit hat. Darum bitte ich Sie auch im Namen der SP-Fraktion, das Postulat zu unterstützen.

Zum Inhalt ein paar Bemerkungen: Es ist sicher richtig, dass die Verwaltung, wie dies die Regierung sagt, mit qualifizierten juristischen

Fachleuten dotiert ist. Weniger richtig ist nach meinen Erfahrungen, dass diese Fachleute auch wirklich dazu angehalten würden, ihre Weiterbildung in der Materie der Gesetzgebungslehre zu betreiben. Die Redaktionskommission des Kantonsrates der letzten Amtsperiode, die zu präsidieren ich die Ehre hatte, hat an einem solchen Gesetzgebungseminar in Murten teilgenommen. Dort wurde uns bedeutet, man freue sich sehr, dass einmal die Redaktionskommission nach Murten komme, denn von den Leuten der Verwaltung dieses Kantons sehe man an diesem Seminar leider niemanden.

Die Gesetze, die wir in der letzten Amtsperiode behandelten, haben insofern der modernen Gesetzgebungslehre zum grossen Teil nicht entsprochen, als sie - entschuldigen Sie - von Juristen für Juristen geschrieben wurden, aber gerade nicht für die unmittelbaren Adressatinnen und Adressaten, nämlich die Menschen, die darin zu einem bestimmten Verhalten berechtigt oder verpflichtet wurden.

Drei Beispiele: Das Datenschutzgesetz - ich habe das schon damals in der Beratung gesagt - kommt völlig abstrakt und abgehoben daher. Was darin steht, verstehen im besten Fall der Datenschutzbeauftragte und Juristen in den Gemeinden. Aber die Betroffenen, die ihre Rechte wahrnehmen sollten, verstehen in der Regel überhaupt nicht, was in diesem abstrakten Gesetz zu lesen steht.

Oder das Gesetz über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung: Im Gegensatz zu einem gleichartigen Gesetz im Kanton Tessin, wo zu Beginn die Rechte der Betroffenen dargestellt werden, beginnt unser Gesetz mit einer Novelle des Gerichtsverfassungsgesetzes, also mit einer völlig organisatorischen Massnahme.

Desgleichen das Opferhilfegesetz. Es geht nicht aus von den Rechten der betroffenen Opfer, sondern es beginnt mit der Organisation der Beratungsstellen.

Diese drei Beispiele zeigen, dass unsere Gesetzgebung mit den Prinzipien moderner Gesetzgebungslehre überhaupt nicht übereinstimmt. Wieder anders liegt der Fall bei Gesetzen, die es versäumen, das Wesentliche zu regeln. Was zum Beispiel als Einführungsgesetz zu den Zwangsmassnahmen daherkommt, ein einziger Paragraph im Gerichtsverfassungsgesetz, widerspricht jeglicher Gesetzgebungslehre. Man überlässt diese Fragen einfach dem Bundesgericht; dieses «management by Bundesgericht» ist auch nicht gerade eine Zierde unserer kantonalen Gesetzgebung.

Ich könnte auch auf einige Beispiele von sprachlichen Unzulänglichkeiten eingehen, will dies hier aber vermeiden. Sie konnten solche Dinge ja im Zusammenhang mit der Bearbeitung durch die Redaktionskommission feststellen.

Noch ein kurzer Blick in die Zukunft: Wie sollen wir noch anspruchsvollere Gesetzgebungswerke bewältigen, wie beispielsweise die anstehende Totalrevision unserer Kantonsverfassung, wenn nicht irgendeine Instanz den Überblick besitzt, welche Konsequenzen neue Verfassungsnormen auf beispielsweise bestehende Gesetze haben? Wie wäre es gewesen, wenn das kantonale Recht dem Eurolexpaket des Bundes hätte Rechnung tragen müssen? Wer wäre in der Lage gewesen, diesen Überblick zu haben? Oder nehmen wir das Paket WIF! der Regierung: Wie soll es umgesetzt werden, wenn nicht eine koordinierende Stelle auch die juristischen Implikationen überblickt?

Die Regierung befürchtet finanzielle Auswirkungen, sie befürchtet einen grossen zentralen Apparat. Mit Verlaub, Herr Regierungspräsident: Das ist eine Schutzbehauptung. Ein Gesetz, das sprachlich präzise ist, systematisch eingepasst in die übrige Rechtsordnung, vollständig im Hinblick auf den Regelungsbedarf, schlägt auch finanziell zu Buche. Es erspart Leerläufe und in vielen Fällen den Gang zu den Gerichten.

Zum Schreckgespenst des zentralen Apparates: Warum sollen nicht Synergien benutzt, bestehende Kapazitäten zu einem Gesetzgebungsdienst zusammengefasst werden, in welcher Form auch immer? Treffen wir keinen Vorentscheid; Handlungsbedarf ist indessen gegeben. Ich bitte Sie deshalb, wenigstens dem Postulat zuzustimmen.

Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich): Man kann diesem Vorstoss einiges vorwerfen im Sinn der alten Masche, dass es um ein Gesetz um des Gesetzes willen gehe, um einen Dienst um des Dienstes willen, es gehe nicht um Inhalte, sondern um reine Betriebsamkeit.

Dennoch spricht einiges für diesen Vorstoss. Meine bescheidenen Erfahrungen in Kommissionen, wenn es um Gesetzesformulierungen oder gesetzesähnliche Formulierungen ging: Wenn Herr Notter in der Kommission war, erwartete man eine Lösung, und alle schauten ihn erwartungsvoll an. Wenn er nicht in der Kommission war, war es nicht so einfach. Auch in diesen Punkten habe ich mich mehrmals gefragt, ob es Herrn Notter mehr um die Formulierung an und für sich als um den

Inhalt gehe. Jedenfalls war ich aber froh, wenn er jeweils anwesend war.

Aus dieser und andern Erfahrungen, wenn es um eine Stärkung unseres Parlaments, wenn es um einen Ausbau unserer Kompetenzen geht, bin ich jeweils dafür. Unser Parlament hat im Verhältnis zu Verwaltung und Regierung eine so schwache Stellung, dass ich jeden kleinen Schritt unterstützen möchte, der uns ein bisschen mehr Manövrierraum gibt.

Falls dieses Postulat abgelehnt würde, müssten wir fast Herrn Notter in den Regierungsrat wählen, damit wenigstens in seiner Person ein zentraler Gesetzgebungsdienst vorhanden wäre.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Trotz unbestritten positiven Seiten hat die EVP-Fraktion gegenwärtig wenig Motivation, das vorliegende Postulat zu unterstützen, denn ein zentraler Gesetzgebungsdienst gehört unseres Erachtens doch eher zum Wünschbaren und nicht unbedingt zum Notwendigen. In Anbetracht der desolaten Finanzlage vertreten wir die Ansicht, dass auch in den einzelnen Direktionen die Gesetzgebungsarbeit qualifiziert vorgenommen wird und vorgenommen werden kann.

Aus diesen Gründen lehnen wir in der EVP-Fraktion dieses Postulat im heutigen Zeitpunkt ab.

Thomas I s l e r (FDP, Rüschlikon): Ganz abgesehen davon, dass dieser Vorstoss nicht vorstosswürdig ist, wie dies im ersten Absatz der regierungsrätlichen Antwort ausgeführt wurde, scheint er uns mit einer sehr einseitigen Optik des Juristen beladen zu sein. Eine Gesetzesgläubigkeit scheint dadurch vom Volk nicht geteilt zu werden, geschätzte Frau Aepli. Und wenn Sie von der kantonalen Führungsrolle in der Nation sprechen, empfehle ich Ihnen, gleich in die Session nach Bern zu fahren, um festzustellen, dass dort dieser Führungsanspruch von Zürich sicher nicht erwartet wird. Das ist also kein Argument.

Herr Sintzel hat von einer Stelle gesprochen, die helfend eingreifen könne. Ums Gottes Willen: Das sind weltfremde Juristen, die Gesetze produzieren müssen, die aber keine Ahnung haben von den Problemen in den Direktionen. Der Vorstoss wirkt demotivierend auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unseren Dienststellen vorhanden sein müssen. Es ist nicht der richtige Ansatz. Wir sind es unserer Selbstachtung nicht schuldig, zu diesem Vorstoss ja zu sagen. Im Ge-

genteil. Wir sind es unserer Selbstachtung schuldig, etwas aus reiner Optik Wünschbares nicht zu tun. Vielleicht müsste man auch die Frage nach der finanziellen Seite stellen, die ganz eindeutig sagt: Nein, das nicht.

Herr Schloeth: Kommissionen können jederzeit Juristen beiziehen, die brauchen unseren geschätzten Kollegen Notter nicht. Ich bin seit Jahren in der Kommission zur Steuergesetzrevision. Da sind immer Juristen dabei, und es ist unser gutes Recht, solche beizuziehen. Dieses Argument also sticht nicht.

Die FDP-Fraktion lehnt den Vorstoss, ob als Motion oder Postulat, ab.

Regierungsrat Dr. Ernst H o m b e r g e r : Es ist wohl unbestritten, dass in der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene ein Koordinationsproblem vorhanden und eine bessere Koordination notwendig ist. Der Hauptgrund der regierungsrätlichen Ablehnung für einen zentralen Gesetzgebungsdienst liegt jedoch darin, dass der Regierungsrat ohne diesen Vorstoss das Anliegen in eigener Kompetenz regeln und entsprechende Änderungen vornehmen kann, sofern er dies als zweckmässig erachtet und echte Rationalisierungsgewinne sowohl auf sachlicher wie auf materieller Ebene zu erwarten wären.

Falls im Rahmen der Verwaltungsreform eine Lösung im Sinne des Vorstosses als zweckmässig erachtet wird, wird der Regierungsrat eine entsprechende Lösung einführen. Immerhin möchte ich aber festhalten, dass nur eine der heutigen Lösung überlegene Form in Frage kommen könnte. Keinesfalls dürfen Doppelspurigkeiten entstehen.

Was den Koordinationsbedarf anbetrifft, kann die bestehende Redaktionskommission, die vom Staatsschreiber präsiert wird, bereits vieles vorwegnehmen und in die richtigen Bahnen leiten. Herr Staatsschreiber Husi ist heute anwesend; er hat die Debatte mitgehört, und ich bin sicher, dass er den nötigen Input in die Redaktionskommission einbringen wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass auch diese Kommission ständig unter Zeitdruck steht, um die Fristen einhalten zu können.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass es im Sinne einer Aufwertung der Arbeitsstellen in den Direktionen ist, welche die Verantwortung für die Gesetze zu tragen haben, wenn auch anspruchsvolle Gesetzgebungsarbeiten zum Aufgabenkreis der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

Gesetze müssen nicht nur wissenschaftlichen Kriterien genügen, sondern sie sollten vor allem vollzugsverträglich sein. Die Praxiserfahrung muss also in die Gesetzgebung miteinbezogen werden. Im übrigen ziehen wir bei jeder grösseren Gesetzesvorlage auswärtige Experten bei, seien diese aus der Wissenschaft oder aus Absprache mit den Gerichten.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat nach wie vor nicht bereit, den Vorstoss, weder als Motion noch als Postulat, entgegenzunehmen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat beschliesst mit 73:46 Stimmen, die in ein Postulat umgewandelte Motion KR-Nr. 71/1994, RRB-Nr. 3430/16.11.1994 *nicht* zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### **5. Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, Walter Bosshard, Horgen, und Mitunterzeichnende vom 11. Juli 1994 betreffend Gesetze mit Verfalldatum (schriftlich begründet)**

**KR-Nr. 220/1994, RRB-Nr. 3025/5.10.1994 (Stellungnahme)**

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Rechtsgrundlagen für die Möglichkeit einer Befristung von Gesetzen und Verordnungen, d.h. Gesetze mit Verfalldatum oder «kündbare» Gesetze, zu schaffen.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag seiner Präsidentin und nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatschreibers wie folgt:

1. Gesetzen und Verordnungen kommen im Rechtsstaat verschiedene wichtige Funktionen zu. Zu ihnen gehören die Gewährleistung einer möglichst gerechten Ordnung gesellschaftlicher Verhältnisse ebenso wie die Garantie rechtsstaatlicher Verwaltung. Zusehends an Aufmerksamkeit gewinnt heute indessen auch ihre Steuerungsfunktion. Als generell-abstrakte Ordnungsmuster sind sie wesensgemäss darauf ausgerichtet, künftig sich wiederholendes oder wiederholbares

Geschehen zum voraus nach bestimmten Vorstellungen und Massstäben verbindlich zu entscheiden und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Vielfältigen Einflüssen technischer, wirtschaftlicher und sozialer Art ausgesetzt, können sich jedoch die Ziele und die tatsächlichen Grundlagen und Problemkreise, die den Erlass eines Gesetzes prägten, im Laufe der Zeit ändern. Daraus ergeben sich Forderungen nach der Revision einzelner Bestimmungen oder ganzer Erlasse. Die Forderungen werden naturgemäss heute um so öfter gestellt, je rascher sich das technische, wirtschaftliche und soziale Umfeld ändert.

2. Entgegen weitverbreiteten Vorstellungen von der Tätigkeit des Gesetzgebers werden häufiger bestehende Gesetze geändert als vollständig neue geschaffen; selbst bei Totalrevisionen entspricht dem neuen wenigstens ein ganzes Gesetz, das aufgehoben wird. So sind im Bund vom 1. Januar 1992 bis 1. Januar 1994 34 Gesetzesänderungen in Kraft getreten; im gleichen Zeitraum haben 24 neue Gesetze 17 alte aufgehoben. Im Kanton Zürich konnten die Stimmberechtigten in den Jahren 1991-1993 über 22 Gesetzesrevisionen, aber nur über 6 neue Gesetze abstimmen.

Die Ursachen für das Tätigwerden des Gesetzgebers liegen auf verschiedenen Ebenen. Oft ist neues Bundesrecht der zwingende Anlass für die Kantone, ihre Gesetze anzupassen und neue Normen zu schaffen. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf das Umweltschutzgesetz, das Raumplanungsgesetz und das Opferhilfegesetz verwiesen. Daneben löst vor allem die internationale Stufe, insbesondere die Entwicklung im europäischen Raum, einen starken Bedarf nach Änderungen aus. Dabei hat es auf den Umfang der Rechtsänderungen nur geringen Einfluss, ob der Bund unmittelbar zur Übernahme des Staatsvertragsrechts gehalten ist oder ob er seine Gesetze in autonomer Weise anpasst. Jede Rechtsänderung des Bundes wirkt sich mittel- oder unmittelbar auf das kantonale Recht aus. Die Kantone sind gehalten, das Bundesrecht im Alltag anzuwenden und zu verwirklichen, da der Bund ohne die kantonalen Organe auf den meisten Gebieten vollzugsunfähig wäre.

Häufig aber ergibt sich auch die Notwendigkeit, im autonomen kantonalen Bereich den bestehenden Rechtszustand zu ändern. Der Regierungsrat wird in diesen Fällen von sich aus tätig oder durch parlamentarische Vorstösse dazu veranlasst; zahlreiche andere Ge-

setzesänderungen beruhen auf Initiativen, insbesondere auf Volksinitiativen, die den Wunsch eines Teils der Bevölkerung nach Änderung des bestehenden Rechts zum Ausdruck bringen.

Über alles betrachtet befinden sich auf diese Weise die kantonalen Gesetze und Verordnungen gewissermassen in ständiger Revision. Diese Feststellung ist insofern nicht erstaunlich, als gerade das Verständnis des Gesetzes als eines Instruments dessen ständige Revisionsmöglichkeit bedingt. Wenn der erwartete Erfolg nicht oder stärker als erwartet eintritt, wenn eine nicht bedachte, unerwünschte Nebenfolge zutage tritt oder wenn sich Zweifel an der Wirksamkeit eines Gesetzes ergeben, wird - mit Recht - die Revision der massgebenden Bestimmungen angestrebt. Dies aber führt dazu, dass die Gesetzgebung heute nicht mehr primär auf Dauer, sondern stärker auf Anpassungsfähigkeit ausgerichtet ist.

Angesichts der zahlreichen tatsächlich laufenden Änderungen ist es aber auch offensichtlich, dass weder das Recht selbst noch die an der Rechtsetzung teilnehmenden Organe die stete Anpassung behindern.

3. Bei dieser Sachlage fragt es sich, was Verfalldaten von Gesetzen zur Verbesserung des kantonalen Rechts beitragen würden. Ein automatisches Beenden der Wirkung einer Gesetzesnorm steht grundsätzlich in Widerspruch zum Sinn des Gesetzes, das im Interesse der Rechtssicherheit die Berechenbarkeit staatlichen Handelns für den Einzelnen festlegt.

Gleichwohl kann es in einzelnen Fällen sinnvoll sein, bereits beim Erlass von Normen zum Ausdruck zu bringen, dass die Regelung als Versuch gedacht ist oder dass sie in einem zum voraus bestimmten Zeitpunkt auf ihre Wirksamkeit und Effizienz überprüft werden soll. Dafür sind aber aus verschiedenen Gründen keine neuen und auf alle Erlasse anwendbaren Rechtsgrundlagen erforderlich:

Zunächst ist festzustellen, dass eine Befristung oder zum voraus fixierte Revision nicht in allen Bereichen angezeigt ist; ihre Berechtigung ist zum Beispiel für das Beitragswesen anders zu beurteilen als für das Prozessrecht.

Sodann steht es - auch ohne ausdrückliche Vorschriften - Kantonsrat und Regierungsrat heute schon frei, in Erlassen Befristungen festzulegen oder zu beantragen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Durchforsten des kantonalen Paragrafenwaldes von Regierungsrat und Verwaltung im Rahmen des Vollzugs als eine Daueraufgabe betrachtet wird. Zu erinnern ist z.B. an das Bereinigungsgesetz vom 5. April 1981, mit welchem zahlreiche Gesetzesbestimmungen an spätere Erlasse des Bundes und des Kantons angepasst und insbesondere acht Gesetze vollständig aufgehoben wurden. Seither wird mit Hilfe der Redaktionskommissionen des Regierungsrates und des Kantonsrates stets darauf geachtet, dass bei jeder Gesetzesrevision überholte Bestimmungen aufgehoben werden. Wie das Beispiel des Gastgewerbegesetzes zeigt, schlägt der Regierungsrat selbst für verhältnismässig neue Gesetze eine Totalrevision vor, wenn das Bedürfnis dazu genügend gross erscheint.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat ist nicht bereit, die Motion zu übernehmen; der Rat hat zu entscheiden.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Im Prinzip können wir die Diskussion nahtlos, mit einem neuen Lösungsansatz weiterführen. Die Situation bezüglich der Gesetzesproblematik und des Gesetzesdschungels haben wir einlässlich dargestellt. Es ist tatsächlich so, dass Sie heute als Unternehmensführer im Rahmen der Betriebsführung immer mehr vor den Sachverhalt gestellt werden, einen juristischen Berater beizuziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie noch die dumme Idee haben, etwas zu bauen.

Mit andern Worten: Die Führungsverantwortung in der Wirtschaft heute wahrnehmen zu wollen, scheidet sehr oft an der Problematik unserer wuchernden Gesetzes- und Verordnungsgebung. Beispielsweise wächst uns auch der ganze Bereich der Sozialversicherungen langsam aber sicher über den Kopf. Das ruft bekanntlich - das haben Sie mittlerweile konstatiert - mit allen Konsequenzen und Begehrlichkeiten nach neuen Fachgerichten. Das sind die Konsequenzen einer Gesetzesmaschinerie, die uns ausser Kontrolle geraten sind, was sich wiederum ganz klar in der finanziellen Situation eines Staates widerspiegelt.

Es wurde zuvor mehrmals zu Recht gesagt - der Regierungspräsident hat es indirekt bestätigt, nachdem auch er der Praktikabilität der Gesetze das Wort geredet hat -, dass das Gesetzes- und Verordnungsdickicht für die Bürgerschaft immer weniger durchblickbar geworden ist. Handlungsbedarf für mehr Transparenz, für bürgerfreundlichere Gesetze und damit für mehr Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit ist gegeben, denn jede Frau, jeder Mann, muss sich teure Berater halten, um sich durch diese Gesetze hindurchzuarbeiten.

Es überrascht nicht - Sie konnten dies in der Presse heute bereits lesen; man wusste früher schon davon -, dass auf eidgenössischer Stufe eine Gesetzesmoratoriums-Initiative lanciert werden soll. Diese Initiative geht selbstverständlich bedeutend weiter als diese Motion, die nur einen konkreten Lösungsansatz beinhaltet.

Ich bin mit Ihnen einverstanden, Herr Welti, es sind tatsächlich die Bürgerinnen und Bürger vor unserer Gesetzesmaschinerie zu schützen. Das könnten wir, wenn wir der Zielsetzung dieser Motion zum Durchbruch verhelfen, die mit einer Befristung der Gesetze einen Beitrag leisten würde, anzusetzen, dass die Gesetze nicht ad libitum im Raume stehen. Auch hier bin ich gebranntes Kind - ich habe es bereits angesprochen - als Präsident der vorberatenden Kommission über das Gesetz die Ordnungsstrafen betreffend. Dort hat es sich klar gezeigt, dass wir noch Gesetze in unserem Verzeichnis des Kantons Zürich halten, die zum grossen Teil längst überholt sind und nur noch zur Rechtsunsicherheit bei der Anwendung ihren Beitrag leisten.

Im übrigen würde der Gedanke einer Befristung der Gesetze auch die hehre Pflicht dieses Rates, die Verwaltung zu kontrollieren, die parlamentarische Aufsicht zu erfüllen, klar stärken und uns Parlamentariern diese Verpflichtung regelmässig ins Bewusstsein zurückrufen, wenn wir uns mit der Frage zu befassen hätten, ob ein Gesetz, das wegen der Befristung zur Diskussion gestellt ist, weiterbestehen zu lassen ist oder ob Handlungsbedarf besteht, es anzupassen oder eben aufzuheben. Ob es dann zu einem Automatismus kommen soll, ob es de facto verschwindet oder zuvor über eine regierungsrätliche und eine parlamentarische Kommission überprüft werden soll, sind Dinge der Modalitäten.

Zusammenfassend halte ich dafür, dass wir heute gut beraten und aufgefordert sind, auch unkonventionelle Lösungen an die Hand zu neh-

men, um unseren Staat wieder zugunsten der Bürgerschaft im Interesse dieses Kantons flottzukriegen. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich bin mit Herrn Heitz der Meinung, dass es diesem Parlament gut ansteht, auch unkonventionelle Lösungen zu debattieren, sich darüber Gedanken zu machen. Ich glaube aber, dass gerade unkonventionelle Lösungen sich gefallen lassen müssen, dass sie besonders sorgfältig auf ihre Wirkungen und ihre Durchführbarkeit untersucht werden.

Ich habe mit dieser Motion insofern Mühe, als ich, gerade aus den in der Begründung zitierten Beispielen, keinen Handlungsbedarf sehe. Man kann sagen, diese Beispiele seien von Herrn Heitz vielleicht etwas unglücklich gewählt, aber da er keine andern liefert, kommt mir der Verdacht auf, dass er keine andern zitieren kann.

Gerade beim Lastenausgleich hat es die Kommission, deren Mitglied ich auch war, für richtig befunden, das Gesetz zu befristen. Wir haben also die Möglichkeit, in einem solchen Fall zu sagen, das Gesetz solle, wie hier, bis ins Jahr 2000 gelten. Sie wissen aus der Diskussion, dass dies Gelegenheit gibt, etwas Druck zu machen für eine neue Lastenausgleichsvorlage.

Im andern Fall, bei den Ordnungsstrafen, ist es gerade so, dass, weil das Personalgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, diese Ordnungsstrafen die einzige gesetzliche Grundlage sind, die wir überhaupt haben, auch wenn sie aus dem letzten oder aus anfangs dieses Jahrhunderts stammt. Das ist normale Gesetzgebungspraxis, dass der Rat, wenn er neuere, umfassendere Gesetze beschliesst, die alten aufhebt. Man kann natürlich sagen, dieser Rat verschlafe dies. Es ist aber der normale Weg, dass uns dann letztlich die Fachdirektion oder die Staatskanzlei netterweise darauf aufmerksam machen sollten.

Wie steht es nun bei befristeten Gesetzen? Herr Heitz hat es in einem Nebensatz angetönt. Sie wissen, ich mache mich sehr stark für die Kontrolle dieses Parlaments und des Regierungsrates durch Geschäftsprüfungs- und andere Kommissionen. Das aber wäre eine Sisiphusarbeit. Wir hätten dann jedes Jahr nicht nur die Unerledigten Überweisungen abzuschreiben, sondern in einem tour d'horizon festzustellen, ob nicht irgendein Gesetz ausläuft, das wir noch dringend brauchen. Wenn aber ein Gesetz befristet ist, müsste nach geltender Praxis jede Neuauflage desselben Gesetzes vor den Souverän, vor eine Volksabstimmung.

Einen grösseren Leerlauf kann sich wohl nicht einmal Herr Heitz vorstellen. Das würde dann wirklich sinnlos Geld kosten. Das wäre vielleicht noch zu verantworten, wenn wir das fakultative Gesetzesreferendum hätten. Davon sind wir aber noch weit entfernt, denn Sie wissen, dass es bei der letzten Debatte auch noch gewichtige politische Argumente gab, wie hoch die Hürde anzusetzen sei.

Aus diesen Gründen sehe ich in diesem Vorstoss nur einen Versuch, einen Automatismus einzubauen, um uns vor dem Vergessen und dem Denken zu bewahren. Das aber ist ein sehr schlechter Automatismus.

Ich bin mit Herrn Heitz einverstanden, dass unsere Gesetze durchforstet werden müssen. Das aber ist Aufgabe dieses Parlaments, der Staatskanzlei, der Parlamentsdienste; der gefährliche Automatismus der Befristung kann diesem Problem nicht Abhilfe schaffen.

Ich bin auch der Meinung, dass es für die Stimmberechtigten zu sehr schwierigen Entscheidungsfragen käme. Stellen Sie sich praktisch vor: Wir legen ein Gesetz mit Befristung vor. Da kann man in guten Treuen der Meinung sein: Ich möchte zwar dieses Gesetz, aber ich will nicht, dass es in 10 Jahren schon aufhört, denn ich weiss ja nicht, was dann kommt. Trotzdem müsste man einem solchen Gesetz wohl zustimmen. Ich denke nicht, dass das Parlament bereit wäre, bei solchen Abstimmungen jedesmal eine Zusatzfrage zu stellen, ob man das Gesetz für 10, 20 oder 30 Jahre wolle und dies anzukreuzen verlangt. So etwas ist in unserer Gesetzgebung nicht durchführbar.

Herr Heitz hat hier zwar ein Problem erkannt, aber das Mittel dagegen ist ein unglückliches. Ich bitte Sie - ich hoffe, dass mir aus meiner Fraktion diesmal ein paar mehr folgen werden -, diesen Vorstoss abzulehnen.

Regine A e p p l i W a r t m a n n (SP, Zürich): Auch ich finde, dass die Motionäre eine interessante Problematik aufgeworfen haben. Die Frage der Beschränkung der Geltungsdauer von Gesetzen wird auch andersorts diskutiert, zum Teil sogar praktiziert. In den USA beispielsweise nennt man das Kind «sunset-legislation». Der Zweck der Befristung besteht darin, während der Befristungsdauer die Wirksamkeit der Bestimmungen zu evaluieren und sie im Hinblick auf den Ablauf der Frist wo nötig zu revidieren.

Ich halte diese Art von Gesetzgebung unter verschiedenen Aspekten für problematisch. Im Gegensatz zu einer Verfügung, welche die Rechts-

verhältnisse im konkreten Einzelfall regelt, hat das Gesetz die Aufgabe, für einen bestimmten Lebenssachverhalt eine allgemein gültige, auf alle Gesetzesadressaten anwendbare Regel zu schaffen. Die Abstraktion vom Einzelfall bezieht sich aber nicht nur auf den Zweck des Gesetzes, sondern auch auf die Zeit.

Das Gesetz gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zu seiner Abänderung auf dem ordentlichen Weg der Gesetzgebung. Damit soll Rechtssicherheit gewährleistet werden; die Rechtsunterworfenen müssen bei der Planung ihrer Vorhaben, auch auf der beruflichen Ebene, davon ausgehen dürfen, dass das Gesetz, so wie es erlassen wurde, auch in ihrem Fall zur Anwendung kommt. Das gilt, Herr Heitz, auch für die Wirtschaft, die sicher viele unserer Gesetze nicht liebt. Aber auch sie muss sich darauf verlassen können, was an Normen vorhanden ist, worauf sie sich einstellen muss.

Auch Transparenz und Rechtsgleichheit werden mit Ihrem Vorschlag nicht gefördert; das Gegenteil ist der Fall. Sie laufen Gefahr, noch stärker unter die Räder zu geraten. Der Motionär meint, sein Vorstoss diene der Regulierung und der Entlastung des Gesetzgebers. Ich bin überzeugt, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Befristung eines Gesetzes - wir kennen das Instrument auch auf Bundesebene in der Form eines Dringlichen Bundesbeschlusses - bezweckt nicht die ersatzlose Aufhebung einer Regelung, sondern entweder die Überführung seines Inhalts in die ordentliche Gesetzgebung oder die Vorbereitung einer besseren Lösung auf den Ablauf der Fristen. Das setzt aber, wie erwähnt, voraus, dass die Wirksamkeit eines Gesetzes genau und nach wissenschaftlichen Kriterien untersucht wird.

In der Schweiz ist die sogenannte Gesetzesevaluation erst in den Anfängen. Auf Bundesebene werden Gesetze, insbesondere neue, seit kurzem auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Wie es in andern Kantonen steht, ist mir im Moment nicht bekannt. Hingegen weiss ich, dass der Nationalfonds ein Projekt durchgeführt hat, das zum Ziel hat, die Wirksamkeit staatlichen Handelns zu überprüfen. Der Schlussbericht soll anfangs nächsten Jahres erscheinen. Leider ist der Kanton Zürich an diesem Projekt nicht beteiligt.

Je komplexer ein System ist, desto schwieriger ist es, die Wirkung eines gesetzlichen Gebots oder Verbots abzuschätzen. Es kommt dazu, dass Normen sich nur durchsetzen, wenn ihr Vollzug gewährleistet ist. Um nicht ins Blaue zu legiferieren, ist die Gesetzesevaluation eine wichtige

und vordringliche Aufgabe. Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird es, je nachdem, auch möglich machen, ein Gesetz aufzuheben, wenn es seinen Zweck nicht mehr erreicht.

So betrachtet könnte die Befristung durchaus Sinn machen. Nur muss man nicht meinen, die Gesetzgebungsorgane würden dadurch entlastet. Zur Überprüfung der Wirksamkeit kommt die Pflicht hinzu, auf das Verfalldatum hin eine verbesserte Version vorzubereiten. Das hat zur Folge, dass Arbeiten an einem Gesetz gar nie abgeschlossen werden können. Das ist bestimmt nicht die Absicht des Motionärs.

Würde ein Modell wie beim Bund gewählt, das heisst eine Art Dringlicher Kantonsbeschluss, würde das zu einem weiteren Zuwachs bei der Exekutive führen, einer Entwicklung, die wir als Parlament nicht unbedingt anstreben sollten. Es ist also nicht so, wie Herr Heitz gesagt hat, dass wir das Parlament damit stärken würden, sondern das Gegenteil.

Meiner Meinung nach sollten wir uns darauf konzentrieren, das Naheliegende zuerst anzupacken, das heisst, uns nochmals ernsthaft mit der Reformierung des obligatorischen Gesetzesreferendums befassen. Damit würde der Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsprozesses und der fragwürdigen Tendenz der Verlagerung der Gesetzgebung von der Legislative auf die Exekutive wirkungsvoll zu Leibe gerückt.

Solange das Volk gemäss unserem Verfassungsverständnis oberster Gesetzgeber ist, ist «sunset-legislation» erst recht undenkbar. Da stimme ich Herrn Büchi voll zu. Zu meinen, ein Gesetz erübrige sich nach seinem Ablauf, ist ebenfalls ein Irrtum. Ich habe auch kein Beispiel des Motionärs gehört, mit welchem er nachweisen konnte, dass der Regelungsbedarf nach Ablauf, nach Verfall eines Gesetzes, entfällt.

Herr Kollege Heitz, vielleicht würde auch Ihnen ein Weiterbildungskurs in Gesetzgebung, -methodik und -technik gut tun. Ich meine das nicht überheblich - uns allen täte er auch gut. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Es ist nicht so sehr die Frage eines Gesetzgebungskurses. Frau Aeppli muss ich sagen: Es ist nur bedingt richtig, dass es eine Partei des Rechts gibt, weil Recht immer auch eine politische Frage ist. Da liegt die Krux des Vorstosses von Herrn Heitz. Das Problem unserer Gesetzgebung ist doch nicht in erster Linie, dass wir technisch nicht in der Lage wären, gute Gesetze zu machen. Das ist es vielleicht auch, aber das Problem unserer Gesetzgebung ist doch,

dass wir zu wenig konsensfähig sind, wirksame Gesetze zu machen. Wenn ich mir überlege, was für Revisionen wir in den letzten vier Jahren im Bereich der Justizdirektion durchgeführt haben, StPO-Revision, FFG-Revision, VRG-Revision. Das waren alles Teilrevisiönchen, die sich zu Teilrevisionen ausweiteten, ohne dass eine grundsätzliche Einigung möglich gewesen wäre zu einer tiefgreifenderen Revision dieser Gesetze, deren es tatsächlich bedürfte.

Da liegt das Problem in diesem Saale: Dieses Parlament ist gar nicht mehr in der Lage, auch nur einigermassen hieb- und stichfeste Konsense zu finden für grundlegende Reformen in den grossen Fragen, in denen der Kanton zuständig ist. Da ändern Sie mit den Fristen gar nichts. Im Gegenteil - das wurde hervorgehoben -, mit der Befristung kommen wir nur in einen Endlosdiskurs der Gesetzeserneuerung, ohne dass unter dem Strich etwas herauschaut.

Was Sie wollen, ist, dauernd über Gesetze zu parlieren. Das Problem dieses Parlaments ist aber, dass wir nicht mehr in der Lage sind, materielle Pflöcke einzuschlagen. Ich verweise nur auf die Hilflosigkeit der Reaktionen auf die neuen Sparvorschläge der Regierung. Wir diskutieren nur noch gruppensdynamisch, derweil die Regierung davoneilt, weil es in diesem Saale nicht mehr möglich ist, eine materielle Diskussion in bezug auf die Zukunft zu führen.

In diesem Sinne sind wir zu einem gruppensdynamischen Pfadfinderverein verkommen, und Sie wollen nun auf der gleichen Ebene weiterfahren, indem Sie meinen, man könne dieses Problem formal lösen. Sie können das Problem unserer Gesetze aber nicht formal lösen, und ich warne auch davor. Ich finde es gar nicht schlecht, dass es in diesem Lande nicht ganz einfach ist, ein Gesetz abzuändern. Ich weiss, dass die Regierung das nicht so gern hört, denn es ist ein Ermächtigungsgesetz, das sie ermächtigt, gewissermassen den Gesetzesstatus ausser Kraft zu setzen.

Ich bin nicht so sicher, ob Ihr Vorstoss, Herr Heitz, letztlich nicht auch in dieser Richtung geht, denn Sie sagen, wir hätten zu viele Gesetze, die einem Deregulierungsmanagement hinderlich sind. Ich bin froh, dass in dieser Referendumsdemokratie der Deregulierungs-Eilzug durch die konservative Bastion zum Teil gebremst wird. Ich bin froh, dass das weiterhin der Fall ist. In diesem Sinne ist mein Nein zu Ihrem Vorschlag auch ein Nein dazu, dass Sie in Ihrem Vorstoss nicht so genau sagen, was Sie eigentlich wollen.

Sie als Super-Unternehmer im Kantonsrat wollen uns offenbar auch zeigen, dass wir deregulieren, diesen Wust von Gesetzen abschaffen müssten. Aber ich habe von Ihnen noch nie ein inhaltlich griffiges Konzept gehört, wie Sie das machen und was genau Sie anders formulieren wollen. Demzufolge müssen Sie sich in solch formale Vorstösse flüchten, mit Verfalldaten, die letztlich nichts bringen, ausser eine grössere Verordnungskompetenz des Regierungsrates. Es ist klar: Das Verfalldatum würde dazu führen, dass in der Zeitspanne zwischen Verfalldatum und neuem Gesetz der Regierungsrat eine umfassende Verordnungskompetenz hätte. Das möchte der Regierungsrat vielleicht sehr wohl; wir als Parlament dürfen aber gerade das nicht zulassen.

Dr. Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon): Ich bin eher ein Vertreter der niederen Chirurgie und nicht von politischen und staatspolitischen Höhenflügen. Ob wir in der Lage sind, Würfe zu entwerfen und auf die Welt zu stellen, ist das eine; es geht auch um eine gewisse Praxis in der Sache. Würfe meinetwegen, aber wir müssen einfach feststellen, dass alles, was wir regeln, schon seit Jahrhunderten irgendwo geregelt ist. Man muss sich dann fragen, ob das, was nachkommt, besser ist als das, was vorher war. Regelungen, die wir hier diskutieren, haben so oder so Vor- und Nachteile.

Zu dieser Motion: Die Regierung hat sich sehr ausführlich vernehmen lassen. Die CVP-Fraktion ist mit der Antwort einverstanden. Sicher bedürfen die Gesetze laufend der Überprüfung, und man kann feststellen, dass man mit solchen Überprüfungen hie und da zu lange zuwartet. Wir können für gewisse Gesetze - das wurde gesagt - heute schon Befristungen statuieren. Die Motion geht aber weiter. Sie verlangt sozusagen ein generelles Gesetzgebungsverfahren mit Verfalldaten. Dabei meint man, man könne gegen diese Gesetzesflut ankämpfen. Das ist ein Schlagwort, das man immer wieder verwendet.

Tatsache ist, dass der einzelne Bürger gar nicht so empfindet. Wir haben sehr viele Gesetze, aber der Einzelne ist nur sektoriell davon betroffen. Es ist nicht so, dass unsere Bevölkerung ständig und jeden Tag mit dem Gesetzbuch oder mit der amtlichen Gesetzessammlung herumläuft. Das Problem ist, dass wir versuchen, die Gesetze auf den aktuellen Stand zu bringen. Wir tun sehr viel - meines Erachtens tun wir oft zu viel. Und derjenige, der mit den Gesetzen umgeht, hat dann das rein praktische Problem, dass er jeweils die gültige Fassung herausfinden muss. Auch

die amtlichen Sammlungen werden laufend erneuert. Es wäre also zweckmässiger, man würde im Interesse der Rechtssicherheit weniger machen.

Was hier vorgeschlagen wird, würde unsere Gesetzgebungsmaschinerie ins Unermessliche ansteigen lassen. Wir wären überfordert, auch das Volk wäre überfordert. Man hat einmal einen Versuch gemacht bezüglich des obligatorischen Referendums; es ist bedauerlicherweise nicht gelungen. Aber auch der Bürger wäre überfordert, weil er immer wieder auf neue Erlasse umstellen muss. Das hat keinen Sinn.

Das Wort Deregulierung ist ein Schlagwort, genau wie die Gesetzesflut. Wenn Sie die Gesetze ändern wollen, bleibt auch dem Parlament nichts anderes, als in konkreten Fällen den Nachweis zu erbringen, dass es unzweckmässig ist. Der Weg der parlamentarischen Vorstösse ist eher geeignet, auch wenn er zu oft beschritten wird. Aber er ist sicher besser als ein Rundumschlag, wie er vorgeschlagen ist. Der taugt sicher nicht. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Bei diesem Anliegen geht es eigentlich um die Entscheidung Flexibilität kontra Rechtssicherheit in der Gesetzgebung. Die EVP-Fraktion teilt die regierungsrätliche Auffassung, dass die Gesetze in der Regel laufend angepasst werden müssen, zum Beispiel an neue Bundeserfordernisse oder bezüglich Europatauglichkeit. Dabei kann eine Befristung durchaus sinnvoll sein.

Einen Automatismus in dieser Sache erachten wir als unzweckmässig, denn Gesetze und Verordnungen sind in unserer kurzlebigen Zeit ohnehin nicht mehr auf Dauer angelegt.

Im übrigen verweise ich auf die Einzelinitiative Schächli zur Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums. Sie wird dem Motionsanliegen sehr entgegenkommen, und bei deren Annahme werden wir faktisch Gesetze kurzfristig anpassen oder sogar abschaffen können.

Die EVP-Fraktion wird die vorliegende Motion nicht unterstützen, besonders auch - das ist uns wichtig - weil dabei die Rechtssicherheit in diesem Staat fragwürdig zu werden droht.

Regierungsrat Dr. Ernst H o m b e r g e r: Der Regierungsrat hat in seinem ablehnenden Antrag die wesentlichen Gründe im Detail aufge-

1900

zeigt. Ich will darauf nicht näher eingehen. Er hat auch bewiesen, dass er durchaus in der Lage ist, befristete Gesetze zu beantragen. Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgabe war ein solches befristetes Gesetz; der Lastenausgleich ist bereits erwähnt worden.

Der Grund, weshalb ich das Wort ergriffen habe, ist eigentlich Herrn Vischers Votum zuzuschreiben. Er hat darin von einem Ermächtigungsgesetz geredet. Ich möchte hier in aller Form feststellen, dass der Regierungsrat noch nie von einem Ermächtigungsgesetz gesprochen hat; dies vor allem auch, um nicht falsche Assoziationen zu wecken.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, die Motion nicht zu überweisen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat beschliesst mit 77:31 Stimmen, die Motion KR-Nr. 220/1994, RRB-Nr. 3025/5.10.1994 *nicht* zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### **6. Postulat Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, vom 3. Juli 1995 betreffend synoptische Darstellung von Vorlagen zur Änderung von Gesetzen (schriftlich begründet) KR-Nr. 164/1995, Entgegennahme**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich in Zukunft bei Vorlagen an den Kantonsrat und in der Folge an die Stimmberechtigten zur Änderungen von Rechtsnormen möglichst oft des Mittels der synoptischen Darstellung zu bedienen.

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Am 28. Mai 1984 habe ich ein Postulat mit ähnlichem Inhalt eingereicht. Der Regierungsrat hat seinerzeit in seiner Antwort zugesichert, dass, sofern vertretbar und möglich, insbesondere wenn über eine Verfassungsänderung oder über kleinere Gesetzesänderungen abgestimmt wird, er von der synoptischen Darstellung Gebrauch machen werde.

Tatsächlich kam es zwei- bis dreimal vor, dass in der «Abstimmungszeitung» eine synoptische Darstellung zwischen altem und neuem Wortlaut von Abstimmungsvorlagen zu finden war.

Am 25. Juni 1995 durften die Stimmberechtigten einmal mehr zu Änderungen von Gesetzen ihre Stimme abgeben. Wer sich die Mühe nahm, diese Vorlagen etwas genauer zu studieren, konnte feststellen, dass der Souverän zum Teil ganze Paragraphen oder Absätze des bestehenden Gesetzes aufgehoben hat, ohne dass für ihn ersichtlich wurde, was er eigentlich aufgehoben hat, es sei denn, er sei im Besitze des heute gültigen Gesetzes und habe in mühsamer Arbeit das bestehende Gesetz mit der Änderungsvorlage über die abzustimmen war, miteinander verglichen.

Ein «Musterbeispiel» der Übersichtlichkeit stellen die notwendigen Änderungen bestehenden Rechts im Zusammenhang mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz dar. Wenn man zum Beispiel die Seite 15 der Vorlage näher betrachtet, so sieht man, dass von verschiedenen Paragraphen Absätze geändert oder aufgehoben werden, andere unverändert bleiben oder aus Abs. 2 Abs. 3 wird, usw.

Mit dieser Art der Darstellung werden die einzelnen Stimmberechtigten überfordert. Es ist nach meiner Auffassung auch nicht sinnvoll, über Gesetzesänderungen abzustimmen, bei dem die Stimmberechtigten nicht darauf hingewiesen werden, was sie im Falle einer Zustimmung tatsächlich aufheben.

Die synoptische Darstellung bei Vorlagen zu Gesetzesänderungen sollte daher wenn immer möglich gewählt werden. Die Stimmberechtigten würden das dem Regierungsrat mit Sicherheit danken.

Ratspräsident Markus Kägi: Nachdem kein anderer Antrag gestellt wurde, ist das Postulat KR-Nr. 164/1995 an den Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung überwiesen.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

#### *Persönliche Erklärung*

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Wir haben soeben in Traktandum 6 ein Postulat von Herrn Schellenberg zur synoptischen Darstellung von Gesetzestexten überwiesen. Ich unterstütze dieses Postulat

1902

sehr stark; ich habe selbst in Kommissionsarbeiten verschiedentlich von dieser synoptischen Darstellung profitieren können. Es ist zu hoffen, dass die Regierung diesen Auftrag sehr schnell vollzieht, damit auch der Bevölkerung in ihrer Entscheidungsfindung für solche Vorlagen geholfen werden kann.

Ich erinnere daran, dass wir in der Debatte über den Geschäftsbericht des Regierungsrates, als wir bei der Volkswirtschaftsdirektion angefragt waren, von Herrn Schellenberg gehört haben, dass es recht antiquiert sei, vom roten und vom grünen Teil zu sprechen, wo doch auch die Volkswirtschaftsdirektion ihren Bericht schwarz auf weiss vorlegt.

Ich kann Herrn Schellenberg auch hier folgen, bedaure allerdings, dass damit die Farbigkeit des Rates zurückgeht. Deshalb überreiche ich Herrn Schellenberg eine synoptische Darstellung der Farben Rot und Grün, damit er immer wissen möge, wer ihm in diesem Ratsaal gegenüber sitzt.

**7. Postulat Helen Kunz, Opfikon, Kaspar Günthardt, Dällikon, und Markus Werner, Dällikon, vom 17. Januar 1995 betreffend Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Zürich (schriftlich begründet)**

**KR-Nr. 21/1995, RRB-Nr. 699/8.3.1995 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

*Begrenzung der Flugbewegungen über Siedlungsgebieten*

Der Regierungsrat wird eingeladen, durch eine Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Zürich dafür zu sorgen, dass über demselben Siedlungsgebiet höchstens 150 Bewegungen pro Tag erfolgen. Dabei sind auch die Bewegungen des Militärflugplatzes Dübendorf einzubeziehen. Die bestehenden Beschränkungen zur Sicherung der Nachtruhe sind beizubehalten.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Das Luftverkehrsaufkommen in Zürich ist im Laufe der vergangenen Jahre und Jahrzehnte stetig angewachsen; als Folge davon musste die Flughafeninfrastruktur im Zuge von mehreren Bauetappen vergrössert werden. Parallel zum Wachstum des Luftverkehrs hat sich auch das Siedlungsgebiet rund um den Flughafen stark ausgedehnt. Dies ist nicht

zuletzt darauf zurückzuführen, dass das Luftverkehrszentrum ein attraktiver Arbeitgeber und ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft ist: Nicht nur ein Grossteil der am Flughafen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nahm im Laufe der Zeit in dessen Umgebung Wohnsitz, auch Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe siedelten sich vermehrt hier an. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass immer mehr Menschen in der näheren und ferneren Umgebung des Flughafens auch von den negativen Auswirkungen des Luftverkehrs, vorab vom Fluglärm, betroffen sind.

Fluglärmbelästigungen treten in allererster Linie beim Start, in geringerem Masse auch bei der Landung und beim Überflug auf. Der Flughafen Zürich verzeichnete 1994 rund 242'500 Flugbewegungen, also je etwa 121'250 Starts und Landungen. Als Hauptstartpiste dient die Westpiste (Piste 28), auf der im vergangenen Jahr rund 94'100 Starts erfolgten (entsprechend etwa 78% aller Abflüge), während auf der Blindlandepiste (Piste 16) Richtung Süden rund 16'500 Flugzeuge starteten (14% aller Starts). Landungen erfolgen praktisch ausschliesslich aus Norden auf der sogenannten V- und auf der Blindlandepiste (Pisten 14 und 16); hier landeten im vergangenen Jahr etwa 92'300 bzw. 20'000 Flugzeuge (rund 93% aller Landungen). Diesem Pistenbenützungskonzept entsprechend lassen sich im wesentlichen drei von Fluglärm betroffene, flughafennahe Siedlungsgebiete unterscheiden (die folgende, nur mehr grobe Unterteilung richtet sich nicht nach dem Fluglärmbelastungsmass NNI [Noise and Number Index], auf dem die Lärmzonenpläne basieren; sie umfasst, der allgemeinen Stossrichtung des Postulats folgend, vielmehr und unabhängig von diesem Belastungsmass die von den Starts und Landungen effektiv betroffenen Gemeinwesen): Im Norden (im folgenden Siedlungsgebiet Nord) sind dies die Gemeinden Weiach, Stadel, Hochfelden und Höri, im Westen (Siedlungsgebiet West) die Gemeinden bzw. Städte Rümlang, Niederhasli (vor allem der Ortsteil Oberhasli), Oberglatt, Regensdorf (insbesondere die Ortsteile Watt und Adlikon), Dällikon und die Gemeinden des oberen Limmattals (vor allem Oetwil a.d.L. und Geroldswil) sowie die nördlichen Quartiere der Stadt Zürich und im Süden (Siedlungsgebiet Süd) die Städte Opfikon, Wallisellen und Kloten sowie die Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf. Nebst diesen flughafennahen, vom Fluglärm primär betroffenen Siedlungsgebieten sind, wenn auch in der Regel in

geringerem Masse, noch weitere Gegenden sowohl im Kanton Zürich und in den angrenzenden Kantonen als auch im süddeutschen Raum von Lärmimmissionen betroffen.

Das Postulat verlangt eine Begrenzung der Zahl der Starts und Landungen auf höchstens 150 Bewegungen pro Tag und Siedlungsgebiet. Dies hätte zur Folge, dass z.B. auf der Hauptstartpiste 28 höchstens noch diese 150 Starts pro Tag erfolgen könnten. Tatsächlich würde sich diese Zahl jedoch noch weiter reduzieren, da vor allem die schweren Langstreckenflugzeuge, die nach den im Westen gelegenen Destinationen (vor allem USA) fliegen, aus Sicherheitsgründen häufig auf der wesentlich längeren Piste 16 starten, vorerst also das Siedlungsgebiet Süd berühren, nach einer Linkskurve über dem Hardwald den Flughafen und anschliessend auch noch das Siedlungsgebiet West überfliegen. Derartige Starts (1994 rund 14 Bewegungen pro Tag) würden sowohl das «Konto» des Siedlungsgebietes Süd als auch dasjenige des Siedlungsgebietes West beschlagen, da das Postulat keine Unterscheidung zwischen lärmrelevanten und nicht lärmrelevanten Flugbewegungen macht (anders als z.B. der NNI, in den lediglich Lärmpegel von mehr als 68 Dezibel [A] einfließen). Umgekehrt drehen diejenigen Flugzeuge, die zwar auf der Piste 28 Richtung Westen starten, aber nach östlichen Destinationen unterwegs sind (1994 rund 120 Starts pro Tag), in der Regel über dem Furttal ab und überfliegen zumindest teilweise das Siedlungsgebiet Süd, so dass auch dieses Bewegungskontingent entsprechend reduziert werden müsste.

Zu einer weiteren Kapazitätsreduktion würde der Umstand führen, dass gemäss Postulat die vom Militärflugplatz Dübendorf ausgehenden Flugbewegungen ebenfalls zu berücksichtigen sind. Für das Siedlungsgebiet Süd würde dies bedeuten, dass die auch über Wallisellen und Dietlikon hörbaren, rund 27 militärischen Flugbewegungen pro Tag das «Konto» des zivilen Luftverkehrs in dieser Gegend auf etwa 123 Bewegungen pro Tag reduzieren würde (Stand 1994; dabei ist berücksichtigt, dass in Dübendorf an den Wochenenden und Feiertagen kein Flugbetrieb stattfindet). Mit Bezug auf die Starts hätte das Postulat somit zur Folge, dass die rund 111'000 Abflüge, welche im vergangenen Jahr auf den beiden wichtigsten Abflugachsen abgewickelt wurden, inskünftig auf etwa 95'000 pro Jahr reduziert werden müssten (150 minus 14 [Piste 28] plus 150 minus 27

[Piste 16] mal 365; nicht berücksichtigt sind dabei die obenerwähnten Starts auf der Westpiste nach östlichen Destinationen, die teilweise auch das Siedlungsgebiet Süd tangieren und dessen Bewegungskontingent weiter reduzieren). Noch einschneidender würde die Situation mit Bezug auf die Landungen aussehen. Diese erfolgen am Flughafen Zürich unter normalen meteorologischen Bedingungen vor allem auf der Piste 14, zum Teil auch auf der Piste 16. Da sich die Anflugwege jedoch über den Gemeinden Stadel, Hochfelden und Höri vereinigen, könnten über dem Siedlungsgebiet Nord inskünftig anstatt wie bisher etwa 310 nicht einmal mehr halb so viele Landungen pro Tag durchgeführt werden. Landungen wären grundsätzlich zwar auch auf anderen Pisten möglich (z.B. auf den Pisten 28 und 32), doch würden derartige Lösungen einerseits wiederum Siedlungsgebiete beeinträchtigen, die bereits von Fluglärm (Starts) belastet sind, andererseits wären sie aus operationeller Sicht den heute bestehenden Landeverfahren auch nicht annähernd ebenbürtig (Beschränkungen durch die Hindernisebenen; beschränkte Nutzbarkeit bei schlechten Sichtverhältnissen).

Abschliessend soll ein anderer, rein theoretischer Ansatz verdeutlichen, welche Konsequenzen das Postulat auf die Start- und Landekapazität des Flughafens Zürich hätte: Da die Zahl der Landungen derjenigen der Abflüge entspricht und da der vorliegende Vorstoss die Zahl jener (Landungen können, wie erwähnt, praktisch nur über das Siedlungsgebiet Nord erfolgen) auf 150 pro Tag beschränken will, könnten grundsätzlich auch lediglich noch 150 Abflüge, mithin also bloss noch 300 Bewegungen pro Tag oder rund 110'000 Bewegungen pro Jahr, erfolgen. Dies würde im Vergleich zum vergangenen Jahr einer Halbierung der Zahl der Starts und Landungen gleichkommen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das Postulat eine, wenn auch nicht ganz genau quantifizierbare, grundsätzlich jedoch äusserst einschneidende Herabsetzung der Flugbewegungen zur Folge hätte. Nachdem sich der Zürcher Souverän jedoch anlässlich der Abstimmung über die «Volksinitiative für massvollen Flugverkehr» am 26. September 1993 deutlich nur schon gegen die damals geforderte Plafonierung der Flugbewegungen ausgesprochen hat, kann der aus dem Postulat resultierenden drastischen Reduktion der Starts und Landungen keinesfalls zugestimmt werden. Dies um so weniger, als der Regierungsrat mit der in die Wege geleiteten 5. Bauetappe am

1906

Flughafen Zürich den Willen bekundet hat, dem für die Zukunft prognostizierten Verkehrswachstum die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Rahmen ist jedoch gewährleistet, dass dem Umweltschutz, also auch dem Fluglärm, die ihm gebührende Beachtung geschenkt wird.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus K ä g i : Der Regierungsrat hat am 8. März seine ablehnende Stellungnahme bekanntgegeben; der Rat hat zu entscheiden.

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Ich habe mein Postulat seinerzeit eingereicht mit der Absicht und im Einvernehmen mit einigen Furttaler Gemeinden, die Bewegungen etwas gerechter zu verteilen. Stein des Anstosses waren und sind nach wie vor die immer häufiger werdenden Zusatzschlaufen nach dem Start der Flugzeuge. Durch diese werden einerseits unnötig Flughafenanwohner belästigt; ebenso unnötig wird Treibstoff verbraucht. Dies ist nach wie vor das Problem.

Aus der Antwort des Regierungsrates geht hervor, dass die Absicht nicht verstanden werden wollte. In der Zwischenzeit haben die Gemeinden ein viel effizienteres Mittel gefunden und erhalten, als diesen Vorstoss im Kantonsrat. Sie haben diesen Punkt im Einwendungsverfahren zur 5. Ausbautetappe des Flughafens Zürich aufgegriffen und thematisiert. Auch aus dem Süddeutschen Raum ist dazu eine geharnischte Stellungnahme eingegangen. Ebenso ist nicht auszuschliessen, dass der Schutzverband dieses Thema aufgrund einer Umfrage bei den Gemeinden ebenfalls wieder aufgreifen wird.

Ich ziehe deshalb das Postulat zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

**8. Postulat Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende vom 20. Februar 1995 betreffend Ausweitung des Nachtflugverbots (schriftlich begründet)**

**KR-Nr. 45/1995, RRB-Nr. 1153/19.4.1995 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

*Flughafen, Ausweitung des Nachtflugverbots*

Der Regierungsrat wird ersucht, die Sperrordnung auf dem Flughafen Zürich so zu ändern, dass die Sperrzeit (00.30 bis 05.00 Uhr) um eine Stunde verlängert wird.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Nachtflugsperrordnung des Flughafens Zürich ist ein komplexes Regelwerk. Je nachdem, zu welcher Verkehrskategorie ein Flug gehört (Linien-, gewerbsmässiger Nichtlinien-, d.h. vor allem Charter- oder Privatluftverkehr), sind die Sperrzeiten unterschiedlich angesetzt. Starts von Linienmaschinen sind z.B. bis 00.30 Uhr (einschliesslich 30 Minuten Toleranz für verspätete Flüge) und ab 06.00 Uhr, Landungen hingegen ab 05.00 Uhr (für die Swissair, die in Zürich ihre Heimatbasis hat, generell, für ausländische Gesellschaften hingegen nur in Ausnahmefällen) erlaubt. Für Starts und Landungen des Charterverkehrs dauert die Sperrzeit von 23.30 (einschliesslich 30 Minuten Toleranz für verspätete Flüge) bis 06.00 Uhr, und für den Privatluftverkehr gilt ein Flugverbot von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die vom Postulat geforderte Ausweitung der Nachtflugsperrordnung um eine Stunde würde also ausschliesslich den Linienverkehr treffen, da dessen Sperrzeit am kürzesten bemessen ist. Die Nachtflugsperrordnung ist in Anhang 2 der dem Kanton vom Bund erteilten Betriebskonzession und im Betriebsreglement des Flughafens festgelegt. Eine Änderung der für den Linienverkehr durch die Konzession verbindlich geregelten Ordnung fällt zum vornherein nicht in die Kompetenz des Flughafenhalters, sondern müsste vom Bund vorgenommen werden.

Ausserhalb dieser Sperrzeiten, in den sogenannten Randstunden, finden seit je nur vereinzelte planmässige Flüge statt. Im Winterflugplan 1994/95 z.B. waren im Linienverkehr keine Starts nach 22.50 Uhr und keine Landungen nach 23.20 Uhr vorgesehen, während am frühen Morgen die erste (Swissair)-Landung um 05.05 Uhr und der erste Start um 06.45 Uhr stattfand. Der Swissair ist es jedoch gelungen, für den Sommerflugplan 1995 spätere Abflugzeiten (Slots) im Ausland auszuhandeln (Derartige Zugeständnisse werden jedoch nur ausnahmsweise und nach zähen Verhandlungen gemacht, weil in der Regel auch ausländische Flughäfen Nachtflugbeschränkungen kennen und bezüglich des Verkehrsaufkommens von der jeweiligen nationalen Luftverkehrsgesellschaft dominiert werden). Im Sommerflugplan 1995

sind keine Swissair-Landungen (und auch keine solchen von ausländischen Gesellschaften) vor 06.00 Uhr vorgesehen, während die letzte Landung auf 23.10 Uhr verlegt wurde; der erste Start findet in der diesjährigen Sommerflugplanperiode um 06.50 Uhr, der letzte Abflug um 22.50 Uhr statt. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass die Flugpläne vorwiegend aus technischen oder meteorologischen Gründen nicht eingehalten werden können, so dass Starts bzw. Landungen vor oder nach den publizierten Flugplanzeiten stattfinden. 1994 fanden zwischen 23.31 und 00.30 Uhr 117 und zwischen 05.01 und 06.00 Uhr 549 (mit einer Ausnahme ausschliesslich Landungen), insgesamt also 666 Flugbewegungen, statt. Zu den eigentlichen Sperrzeiten werden Starts und Landungen nur beim Vorliegen wichtiger Gründe durch Ausnahmegewilligung der Flughafendirektion bewilligt. Von dieser Möglichkeit wird indessen nur mit grösster Zurückhaltung Gebrauch gemacht. 1994 wurden noch 101 derartige Flüge durchgeführt, wobei, wie bereits in den Vorjahren, gut die Hälfte auf Ambulanz-, Hilfs- und Rettungsflüge entfielen, während sich der Rest auf verschiedene Ursachen verteilte (technisch oder meteorologisch bedingte Ausweichlandungen, Flugsicherungsverspätungen).

Sieht man von den Flugbewegungen, die in den Randstunden stattfinden, sowie von den ausnahmsweisen Flügen zur Sperrzeit ab, so beträgt die Zeit, in der keine flugplanmässigen Starts oder Landungen stattfinden, schon heute deutlich mehr als bloss die 4½ Stunden, welche die Sperrordnung für den Linienverkehr vorsieht (00.30 bis 05.00 Uhr): 1994 lagen zwischen der letzten und der ersten regulären Flugbewegung durchschnittlich rund 6½ Stunden. Da gemäss dem im Betriebsreglement festgelegten Pistenbenützungskonzept Starts von Strahlflugzeugen zwischen 21.00 und 07.00 Uhr grundsätzlich nur auf Piste 34, d.h. gegen Norden, erfolgen dürfen (Abweichungen hievon sind einzig aus Sicherheitsgründen wie z.B. ungenügende Pistenlänge oder besondere Wetterbedingungen zulässig), kommen die Siedlungsgebiete im Süden und im Westen jedenfalls in der Regel in den Genuss einer noch längeren Nachtruhe.

Für die Luftverkehrsgesellschaften, allen voran für die Swissair, welche in Zürich ihre Heimatbasis hat und für rund die Hälfte aller Flugbewegungen verantwortlich zeichnet, ist es ausserordentlich wichtig, dass Starts und Landungen auch nach bzw. vor den im Flugplan publizierten Zeiten, ausnahmsweise sogar zur Sperrzeit, möglich

sind. Da eine Ausweitung der Nachtflugsperrordnung um eine Stunde und damit eine Vorverlegung der Randstunden wie erwähnt ausschliesslich den Linienverkehr und damit die Swissair treffen würde, hätte dies weitere negative wirtschaftliche Auswirkungen für sie. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die bestehende Zürcher Nachtflugsperrordnung im europäischen Vergleich zu den strengsten überhaupt gehört. Unsere nationale Fluggesellschaft kann infolge der hier geltenden Nachtflugrestriktionen die einzelnen Flugzeuge ihrer Europaflotte schon heute pro Tag mehr als eine Stunde weniger lang einsetzen als z.B. die österreichische Fluggesellschaft Austrian Airlines. Die wirtschaftlichen Konsequenzen, die eine Verlängerung der Nachtflugsperrordnung für die Swissair hätte, wurden im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 1992 an den Kantonsrat zur «Volksinitiative für massvollen Flugverkehr» umfassend dargelegt (Vorlage 3232). Zwar verlangten die Initianten seinerzeit eine Ausdehnung der Nachtflugsperrordnung auf acht Stunden, doch wäre auch eine Verlängerung der Sperrordnung um eine Stunde mit einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen für die Swissair verbunden.

Die am Flughafen Zürich geltende Nachtflugsperrordnung ist insofern ausgewogen, als sie einen Kompromiss darstellt zwischen den Interessen der Flughafenbevölkerung an einer möglichst ausgedehnten Nachtruhe und denjenigen der Luftverkehrsgesellschaften an möglichst langen Betriebszeiten. Es ist deshalb nicht angezeigt, dass sich der Flughafenhalter beim Bund für eine Ausdehnung der Nachtflugsperrordnung verwendet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ratspräsident Markus Kägi: Der Regierungsrat will dieses Postulat nicht entgegennehmen; der Rat hat zu entscheiden.

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Dieses Postulat ziehe ich selbstverständlich nicht zurück. Das Nachtflugverbot auf dem Flughafen Zürich ist ein wichtiges Thema. Nicht zu unrecht, meine ich. Die Nachtruhe ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Wohlbefinden des Menschen. Nicht umsonst ist uns Schweizern das Nachtfahrverbot für Lastwagen so wichtig. Wo liegt da der Unterschied? Wer von Ihnen

kommt mit viereinhalb Stunden Schlaf aus? Und zwar regelmässig, nicht nur gelegentlich.

Ich muss wieder einmal auf die wissenschaftliche Studie zurückgreifen, welche die Wichtigkeit von genügend und vor allem ungestörtem Schlaf bestätigt. Untersuchungen der Technischen Universität Berlin an Personen zwischen 18 und 40 Jahren, gesund und an Fluglärm gewohnt, also Flughafenanwohner, lieferten eindeutige Resultate. Diese Leute durften während fünf Nächten in Ruhe, das heisst ohne Fluglärm schlafen. Anschliessend wurden sie während fünf Nächten dem Fluglärm ausgesetzt. Was glauben Sie, hat die Untersuchung gebracht? Ihre Adrenalinausscheidung war in den belärmten Nächten fast doppelt so hoch wie in den ruhigen. Dass dies kein erholsamer Schlaf sein kann, der aber auf die Dauer die Gesundheit schädigt, leuchtet hoffentlich ein. Adrenalinausstoss bedeutet ja bekanntlich Stress-Situation.

Welche Ungeheuerlichkeit will nun mein Vorstoss? Eine Stunde mehr Nachtruhe, also statt viereinhalb, fünfeinhalb Stunden. Dass dies nicht unmöglich ist, schreibt der Regierungsrat gleich selbst. Zitat aus der Antwort: «1994 lagen zwischen der ersten und der letzten Flugbewegung durchschnittlich rund sechseinhalb Stunden». Abklärungen innerhalb des Schutzverbands haben ergeben, dass heute äusserst wenig Flüge innerhalb dieser zusätzlich gewünschten Stunde liegen. Während der Nacht sind nicht die Anzahl der Flüge wichtig, sondern jedes einzelne Ereignis ist störend. Somit wäre ein Verzicht auf wirklich nur einzelne Flüge zugunsten der vielen lärmgeplagten Menschen gerechtfertigt.

Die Bevölkerung um den Flughafen ist bezüglich des Nachtflugverbots bzw. der Nachtflugbeschränkungen verunsichert, und dies aus zwei Gründen. Der erste Grund: Die Tendenz im Charterflugverkehr ist eindeutig. Jedes Jahr werden von diesen Gesellschaften mehr Bewilligungen für die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr verlangt. 1995 wollten die vier Charterfluggesellschaften Balair, CTA, Crossair, PA Basel 633 Bewilligungen für den Sommerfahrplan, also für ein halbes Jahr. 1994 wurden 362 Bewilligungen verbucht, wobei 127 Bewilligungen überzogen, das heisst widerrechtlich geschahen. 1991 waren es noch 205 Bewegungen. Seit 1991 haben sich diese Bewilligungen deshalb verdreifacht.

Dagegen hat sich der Schutzverband gewehrt. Jedes Jahr wiederholen sich die gleichen Auseinandersetzungen zwischen BAZL, Schutzver-

band und Flughafendirektion, wobei ich erwähnen muss, dass die Flughafendirektion über diese Zusatzbewilligungen alles andere als erfreut ist. Es ist auch absehbar, dass bei den im Zusammenhang mit dem Flughafenbau prognostizierten Bewegungszahlen im Linien- und Charterverkehr ein Auffüllen während der Rand- und Nachtstunden unumgänglich wird.

Deshalb - damit komme ich zu Punkt 2 - will sich die Regierung nirgends festlegen. Sie will alle Optionen offenhalten, und einzig die viereinhalb Stunden sichert sie zu - welch eine grosszügige Geste!

Auch in den Unterlagen zum Rahmenkonzessionsgesuch zur 5. Ausbautappe sucht man vergeblich nach verbindlichen Aussagen bezüglich Nachtflugbeschränkungen. Die Gemeinden und verschiedene Verbände haben sich denn auch massiv dagegen gewehrt und verlangen, ein Zeichen zu setzen. Ich bitte Sie deshalb, wenn es der Regierungsrat schon nicht nötig findet: Setzen mindestens Sie ein Zeichen zugunsten der Nachtruhe.

Ich erinnere daran, dass schon im Vorfeld zu den heutigen Nachtflugbeschränkungen anfangs der 70er Jahre die Swissair und ihr nahestehende Kreise lautstark prophezeiten, dass dies der Untergang der Swissair sei. Die Swissair hat es damals gut überlebt. Auch heute dürfte diese eine Stunde mehr Nachtruhe nicht für den Niedergang der Swissair verantwortlich gemacht werden. Ich bitte Sie deshalb, das Postulat zu unterstützen, es ist ein Gebot der Stunde. Unterstützen Sie auch die Gemeinden in ihren Bemühungen um ein besseres Nachtflugverbot.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Die heutige Praxis der nächtlichen Flugbewegungen in Kloten entspricht bereits weitgehend der im Postulat genannten Zielsetzung, denn die gewünschte Sperrzeit von fünfeinhalb Stunden wird von allen Fluggesellschaften, auch der Swissair, weitgehend eingehalten.

Aufgrund dieser Tatsache bekommt das Postulat von Frau Kunz in erster Linie einen präventiven Sinn. Der Vorstoss ist eine Vorsichtsmassnahme, um zu verhindern, dass das De-Facto-Nachtflugverbot von fünfeinhalb Stunden wieder unterlaufen wird.

Verhindert werden soll insbesondere eine Verschlechterung der Situation für die Anwohner des Flugplatzes, indem neue Flugpläne mit mehr Nachtflugbewegungen geschaffen werden könnten.

Die Bevölkerung des Kantons Zürich hat klar ja gesagt zu einem weiteren Ausbau des Flughafens. Aber Sie erinnern sich: Die Befürworter der Bauvorlage haben immer wieder betont, dass die Kapazitätserweiterung des Flughafens keine zusätzlichen Lärmbelastungen der Anwohner in den Nachtstunden bringen werde. Durch das neue doppelte Rollwegsystem könne tagsüber in kürzeren Abständen gestartet werden, hiess es.

Häufig werden Vergleiche mit andern Flugplätzen gemacht und dabei Kloten als fortschrittlich in bezug auf das Nachtflugverbot bewertet. Die Vergleiche hinken aber meistens, denn im Gegensatz zu vielen andern Städten liegt der Flughafen Zürich im Agglomerationsgebiet der Stadt und nicht im Grünen draussen. Dies bedeutet, dass ein grosser Teil unserer Bevölkerung durch den Fluglärm beeinträchtigt wird. Eine Erhöhung der Zahl der Flugbewegungen in den Nachtstunden ist für die Flughafenanwohner unzumutbar.

Die Interessen der betroffenen Bevölkerung und der Swissair müssen sorgfältig abgewogen und ein gangbarer Kompromiss gefunden werden. Ein gewisses Entgegenkommen im Sinn einer Sonderregelung ist sicher bei der Landung von Maschinen angebracht, die Kloten infolge starkem Rückenwind verfrüht erreichen, damit unsinnige Warteschlangen vermieden werden können.

Der aktuelle Flugplan, der, wie gesagt, die Anliegen des Postulats weitgehend erfüllt, macht Landungen nach Mitternacht und vor halb sechs Uhr morgens zufolge besonderer Windverhältnisse zur grossen Ausnahme. Mit gutem Willen aller Betroffenen könnten für diese wenigen ausserordentlichen Landungen spezielle Regelungen gefunden werden. Verspätete Abflüge nachts oder vorgezogene Starts am frühen Morgen hingegen, welche die grossen Lärmimmissionen verursachen, sind, von Notsituationen abgesehen, wirklich unnötig.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie im Namen eines Teils der EVP-Fraktion, das Postulat zu unterstützen.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Ich habe 1992 ein gleichlautendes Postulat eingereicht, das der Regierungsrat damals freundlicherweise entgegenzunehmen bereit war, es aber bei der nächsten Gelegenheit wieder zur Abschreibung empfahl.

Dass die Fluggesellschaften am liebsten keine Nachtflugsperrung hätten, ist bekannt. Deshalb erscheint es eher etwas zynisch, wenn der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat Kunz schreibt, dass die heute geltende Regelung ein Kompromiss zwischen den Fluggesellschaften und den Forderungen der Bevölkerung darstelle.

Die SP-Fraktion stimmt dem Postulat Kunz aus den Gründen, die Frau Kunz und Herr Amstutz bereits genannt haben, zu.

Ich hätte zusätzlich noch zwei Fragen an Herrn Volkswirtschaftsdirektor Homberger: Wieviele Flüge werden von dieser Ausweitung der Nachtflugsperrung im Jahr, im Monat, betroffen? Gibt es ausser der Swissair noch weitere Airlines, die von diesem Privileg profitieren, und gehören auch die Flugzeuge der Sabena dazu?

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Wallisellen): Die Grüne Fraktion unterstützt das Postulat zur Verlängerung der Nachtflugsperrzeit. In Anbetracht der heutigen Sperrzeit von viereinhalb Stunden ist die Verlängerung um eine Stunde eine äusserst bescheidene Forderung. Grundsätzlich befürworten die Grünen eine Nachtflugsperrung, die etwa der notwendigen Nachtruhe der Menschen entsprechen würde. Wir wissen, wie belastend, wie störend Lärm ist. Wir haben auch von den gesundheitlichen Störungen gehört wie Nervosität, Schlafstörungen usw. Das sind Folgen der Lärmbelastung, wie sie bei uns vorkommt.

Der Fluglärm stellt trotz technischer Verbesserungen nach wie vor eine grosse Belastung für die Flughafenregion dar. Mit dem Ausbau des Flughafens, mit dem alljährlichen Wachstum beim Flugverkehr wird diese Belastung noch zunehmen. Lärmreduktionen bei einzelnen Flugzeugen stehen mehr Lärmereignisse gegenüber, und selbst in der Vorlage über den Flughafenausbau musste zugegeben werden, dass im Süden des Flughafens, etwa über Opfikon, Glattbrugg oder Wallisellen eine Zunahme des Fluglärms stattfinden wird.

Das findet man auch wieder im Bericht zur Erteilung der Rahmenkonzession für die Erweiterung des Flughafens Zürich-Kloten, welcher vor kurzer Zeit aufgelegt war. Da steht: «Ob die Lärmbelastung wirklich im vorher gesagten Rahmen bleibt, hängt stark von der Verkehrs- und Flottenentwicklung ab». Oder der Bericht kommt aufgrund des den Prognosen zugrundeliegenden Pistenbelegungskonzepts, der Ungenauigkeit in den Modellberechnungen sowie aufgrund der ungewissen

1914

Entwicklung des Flottenmittels zum Schluss, dass die Lärmbelastung zum Beispiel in Opfikon möglicherweise noch stark ansteigen werde.

Dass wir unter diesen Voraussetzungen eine Kompensation wünschen, wie zum Beispiel die Verlängerung der Nachtflugsperrezeit, ist nichts als selbstverständlich. Ich bitte Sie im Interesse der Bevölkerung, diesem Postulat zuzustimmen.

Rolf S ä g e s s e r (FDP, Greifensee): Die Nachtsperreordnung ist in der Tat für die Qualität der Region eine wesentliche und völlig unbestrittene Regelung. Der Flughafenbetreiber achtet seit Jahren darauf, dass sie äusserst wenig verletzt werden muss oder die Randstunden genutzt werden müssen.

Solange wir in Europa aber immer noch nationale Fluggesellschaften haben, hat jede auch einen sogenannten Heimatflughafen mit gewissen Privilegien. Dies ist der wunde Punkt. Eine Verlängerung der Nachtflugsperrezeit würde insbesondere unsere nationale Fluggesellschaft, die Swissair, treffen. Obwohl diese Randstunden schon heute extrem wenig benutzt werden, spielen sie flugplantechnisch und in den Verhandlungen mit dem Ausland eine wichtige Rolle. Sie helfen mit, den unternehmerischen Spielraum der Swissair zu garantieren, was vor allem in der heutigen Zeit wichtig ist.

Nun kommen Sie, meine Damen und Herren, und wollen gegen besseres Wissen dieses Regime ändern und dadurch die Swissair und die Standortgunst Zürichs treffen. Ich finde dies in der heutigen Zeit absolut unverantwortlich. Zudem senden wir international ein unsolidarisches Signal: Der Flughafen Zürich-Kloten will für sich besondere Spielregeln, egal, ob dadurch andere Städte betroffen würden oder nicht.

Die Stimmbürger haben am 25. September 1993 klar Stellung bezogen zum existierenden Regime und unterstützen den bisherigen Betrieb. Sie haben am 24. Juni 1995 nochmals klar einem qualitativen Ausbau zugestimmt. Die Motionärin foutiert sich um diese demokratischen Entschiede. Ich bitte Sie auch im Namen der FDP-Fraktion, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Frau Kunz, der Adrenalinausstoss während der Nacht kann nicht in jedem Fall nur auf den Luftverkehr zurückgeführt werden.

Ihre Zahlen, die Sie seit 1991 hochgerechnet haben, beziehen sich - es ist für mich sehr wichtig, dass wir das konstatieren - auf die Zeit zwischen 22 Uhr und 23 Uhr. Sie sprechen in Ihrem Postulat von einer Verlängerung der Nachtruhe, die heute zwischen 00.30 Uhr und 05.00 besteht. Sie sagen selbst, Frau Kunz, dass diese Nachtgrenze von den Fluggesellschaften freiwillig um diese Stunde verlängert worden ist. Der von Ihnen gewünschte Zeitwert ist heute also freiwillig von den Fluggesellschaften gegeben worden.

Auf der andern Seite - Herr Sägesser hat es bereits gesagt - ist der Luftverkehr auf diese Flexibilität angewiesen. Es sind vor allem die Fluggesellschaften, die auf dem Flughafen Zürich zuhause sind, die aus irgendwelchen Gründen vielleicht einmal um eine Viertelstunde oder eine halbe Stunde verspätet ankommen und die bei einer neuen, fixen Regelung nicht mehr landen könnten. Sie würden aufgefordert auszuweichen, was natürlich nicht nur zusätzliche Kosten, sondern auch ökologische Belastungen nach sich zöge.

Ich habe hier Zahlen, um Ihnen zu vergegenwärtigen, wovon wir sprechen, die Ausnahmegewilligungen von der Nachtflugsperrordnung vom Monat September 1995: Die Zahl der erteilten Bewilligungen im ganzen Berichtsmonat beliefen sich auf 10. Sechs von diesen sind auf Ambulanzflüge eines Helikopters und eines Flächenflugzeugs der REGA zurückzuführen, die in dieser Sperrzeit landeten. Drei der andern vier Fälle waren auf Flugsicherungsverspätungen und eines auf eine technisch bedingte Verspätung zurückzuführen.

Ich möchte zusammenfassen: Ich glaube, es hat keinen Sinn, hier den Irrwitz eines neuen Gesetzes zu machen oder die Zeit dafür zu investieren, wenn heute schon danach gelebt wird, und dort, wo es nicht gelebt werden kann, ganz plausible Gründe vorliegen. Und dies in einem sehr kleinen Raum. Präventive Regelungen zu schaffen ist nicht unsere Aufgabe, um so weniger, als es gar keine solchen Regelungen braucht. Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Georg S c h e l l e n b e r g (SVP, Zell): Die SVP-Fraktion wird dieses Postulat aus drei Gründen nicht unterstützen.

Erstens: Der Flughafen Zürich hat heute schon die schärfsten Bestimmungen bezüglich Nachtflugverbot. Schärfere Bestimmungen würden in erster Linie die Swissair treffen, welche in einem fast gnadenlosen

1916

Konkurrenzkampf steht. Sie kann nicht noch weitere Einschränkungen auf ihrer Heimbasis hinnehmen.

Zweitens: Ein Teil der Flughafenregion hat eine verlängerte Nachtruhe, da ab 21 Uhr nur noch auf Piste 24 gestartet wird. Dazu kommt, dass die Triebwerke der Flugzeuge, vor allem diejenigen der Swissair, in den vergangenen Jahren markant verbessert worden sind, was die Lärmimmissionen betrifft.

Drittens: Dieses Begehren trifft nur den Linienverkehr, da der private Luftverkehr von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens nicht starten und landen darf. Wie aus den Ausführungen des Regierungsrates hervorgeht, ist letztinstanzlich der Bund zuständig und nicht die Regierung.

Wir bitten Sie, diesem Vorstoss nicht zuzustimmen, weil wir glauben, dass wir heute auf dem Flughafen Zürich eine Situation haben, die tolerierbar ist.

Astrid K u g l e r (LdU, Zürich): Ich denke, dieser Vorstoss von Helen Kunz sei ein Indikator dafür, ob wir tatsächlich Volksvertreter oder eher Staubsaugervertreter sind. Sie kennen ja den Witz: Staubsaugervertreter verkaufen Staubsauger. Und was verkaufen Volksvertreter?

In diesem Sinne beantrage ich, diese Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Hans Peter F r e i (SVP, Embrach): Als Vertreter der fünf Gemeinden des Embrachertals, die wirtschaftlich sehr stark vom Flughafen abhängig sind, bin ich erstaunt über die vielen Anti-Flughafenvorstösse von Frau Kunz. Sollten die Forderungen ihrer Vorstösse erfüllt werden, würde der Flughafen Zürich zum Provinzflughafen abgewertet. Wie die verschiedenen Flughafenabstimmungen zeigen, wollen aber gerade dies die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich nicht. Diese Vorstösse stehen in der heute wirtschaftlich schwierigen Zeit völlig quer in der Landschaft. Frau Kunz, Sie gefährden die Arbeitsplätze Ihrer eigenen Wählerinnen und Wähler.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen und sich damit zu einem modernen, leistungsfähigen Flughafen Zürich zu bekennen.

Regierungsrat Dr. Ernst H o m b e r g e r : Die Nachtflugsperrordnung auf dem Flughafen Zürich-Kloten ist unter vergleichbaren Flughäfen weltweit die restriktivste. Die Flughafendirektion nimmt die Nachtflugsperrordnung sehr ernst und erlaubt nur Lockerungen, wenn diese

gemäss Reglement zulässig sind oder wenn es sich um echte Notfälle handelt, das heisst, wenn sogenannte höhere Gewalt oder andere, nicht beeinflussbare Faktoren im Spiel sind.

Aus diesen Bemühungen heraus kommt auch das in der Antwort bereits Gesagte, dass die Sperrordnung schon heute nicht voll ausgenützt werden muss und dass in der Regel deutlich mehr als die viereinhalb Stunden eingehalten werden können.

Die Frage von Herrn Keller kann ich, was den zweiten Teil bezüglich der Heimatbasis betrifft, nicht beantworten; ich habe die Unterlagen nicht vor mir. Ich werde sie Ihnen zukommen lassen. Von Herrn Dobler haben Sie bereits Zahlen gehört, die ich Ihnen auch gesagt hätte. Ich werde Ihnen aber die Zusammenstellung über ein ganzes Jahr vermitteln, damit Sie die Übersicht haben.

Ich bitte Sie eindringlich, die heutige Nachtsperrverordnung zu belassen und das Postulat nicht zu überweisen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Abstimmungen*

Der Kantonsrat beschliesst bei einem Quorum von 30 Stimmen mit 34 Stimmen, die Abstimmung über das Postulat Kunz unter Namensaufruf vorzunehmen.

### *Schlussabstimmung unter Namensaufruf*

Folgende 62 Mitglieder des Kantonsrates stimmen der Überweisung des Postulats zu:

Aeschbacher Rudolf, Dr., (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Arnet Esther (SP, Schlieren); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Brunner Roland (SP, Rheinau); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Büchi Thomas W. (Grüne, Zürich); Büsser-Beer Marie-Therese, Dr., (Grüne, Rüti); Cahannes Franz (SP, Zürich); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Jacqueline (SP, Winterthur); Fehr Mario (SP, Adliswil); Fischer Hansruedi, Dr., (Grüne, Aeugst a.A.); Genner Ruth (Grüne, Zürich); Gerber-Weeber Doris (SP, Zürich); Germann Willy (CVP, Winterthur); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gschwind Benedikt (LdU, Zürich); Guler Anna (SP, Zürich); Gunsch Josef, Dr., (Grüne, Russikon); Günthardt Kaspar (Grüne, Dällikon); Gurny Cassee

Ruth Dr., (SP, Maur); Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Holm Esther (Grüne, Horgen); Huggel-Neuenschwander Susanne (EVP, Hombrechtikon); Huonker Renata (Grüne, Zürich); Huonker Thomas, Dr., (SP, Zürich); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Keller Gabrielle (SP, Turbenthal); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Kunz Helen (LdU, Opfikon); Lalli Ernst Emmy (SP, Zürich); Mägli Ueli, Dr., (SP, Zürich); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Meier Irène (Grüne, Küsnacht); Metz Hans-Rudolf (SD, Regensdorf); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Heidi (Grüne, Schlieren); Notter Markus, Dr., (SP, Dietikon); Ott Martin (Grüne, Bäretswil); Püntener-Bugmann Vreni (Grüne, Wallisellen); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Schaller Anton (LdU, Zürich); Schloeth Daniel (Grüne, Zürich); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Speerli Stöckli Madeleine (SP, Horgen); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles, Dr., (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Vogel Josef (SP, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Voser-Huber Marlies, Dr., (SP, Männedorf); Waldner Liliane (SP, Zürich); Weisshaupt Niedermann Crista D. (SP, Uster); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Zumbrunn Esther (LdU, Winterthur).

Folgende 89 Mitglieder des Kantonsrates lehnen die Überweisung des Postulats ab:

Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a.S.); Aisslinger Peter (FDP, Zürich); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Berset René (CVP, Bülach); Bertschi Jean-Jacques, Dr., (FDP, Wettswil a.A.); Betschart Ueli, Dr., (SVP, Nürensdorf); Biemann Peter F. (CVP, Zürich); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bolleter-Malcolm Nancy (EVP, Seuzach); Bösel Bruno (FPS, Richterswil); Bosshard Walter (FDP, Horgen); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Briner Lukas, Dr., (FDP, Uster); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); De-Boni Emil (FDP, Hinwil); Dobler Bruno (FPS, Lufingen); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egloff Hans (SVP, Aesch); Enderli Irene (SVP, Affoltern a.A.); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Gattiker Caspar-

Vital, Dr., (FDP, Zürich); Grau Peter (SD, Zürich); Gubler Bernhard Andreas, Dr., (FDP, Pfäffikon); Gubser Werner (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Heer Alfred (SVP, Zürich); Hegetschweiler Werner O., Dr., (FDP, Langnau a.A.); Heinimann Armin, Dr., (FDP, Illnau-Effretikon); Heitz Hans-Jacob (FDP, Winterthur); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hirt Richard, Prof. Dr., (CVP, Fällanden); Honegger Andreas, Dr., (FDP, Zürich); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Hösly Balz, Dr., (FDP, Zürich); Isler Thomas (FDP, Rüslikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jucker Johann (SVP, Neerach); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Eduard (FDP, Winterthur); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Leuthold Theo (SVP, Volketswil); Marti Peter (SVP, Winterthur); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen); Patroni Remo (FPS, Uster); Peter Werner (SVP, Bülach); Pfister-Essliger Regula, Dr., (FDP, Zürich); Reber Klara, Dr., (FDP, Winterthur); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Rietiker Robert (SVP, Maur); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Sägesser Rolf (FDP, Greifensee); Schaub Theo (FDP, Zürich); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Schellenberg Kurt, Prof., (FDP, Wetzikon); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeli Hans-peter (FDP, Zürich); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Sintzel Kurt, Dr., (CVP, Zollikon); Stirnimann Isidor Markus (FDP, Wädenswil); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Weber Doris, Dr., (FDP, Zürich); Weilenmann Richard (SVP, Buch a.I.); Weiss Karl (FDP, Schlieren); Welti Ulrich (SVP, Küsnacht); Wietlisbach Paul (SD, Zürich); Zollinger Martin, Dr., (FDP, Zürich); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Folgende 2 Mitglieder des Kantonsrates haben sich der Stimme enthalten:

Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Bornhauser Martin (SP, Uster).

1920

Folgende 25 Mitglieder des Kantonsrates sind abwesend:

Aeppli Wartmann Regine (SP, Zürich); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert, Dr., (FDP, Zürich); Fehr Hans (SVP, Eglisau); Fierz Dorothee (FDP, Egg); Frischknecht Ernst (EVP, Dürnten); Frutig Susanne (SP, Dielsdorf); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Gut Ulrich E., Dr., (FDP, Küsnacht); Jeker Rudolf, Dr., (FDP, Regensdorf); Kohler Trudi (SP, Pfäffikon); Mosimann Hans-Jakob, Dr., (SP, Winterthur); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Peyer Jürg, Dr., (FDP, Herrliberg); Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich); Rappold Jörg N., Dr., (FDP, Küsnacht); Rissi Alfred (FDP, Zürich); Stucki Richard (FDP, Andelfingen); Weigold Hermann, Dr., (SVP, Winterthur); Weil-Goldstein Anjuska (FraP!, Zürich); Werner Markus J. (CVP, Dällikon); Winkler Ruedi (SP, Zürich); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil).

Der Kantonsrat zählt zur Zeit 179 Mitglieder; nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Damit ist das Postulat KR-Nr. 45/1995, RRB-Nr. 1153/19.4.1995 mit 89:62 Stimmen *abgelehnt*.

Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12.20 Uhr.

Nächste Sitzungen: Montag, 11. Dezember 1995, 9.15 Uhr  
und 14.30 Uhr (Doppelsitzung)  
Dienstag, 12. Dezember 1995, 17.30 Uhr

Zürich, 4. Dezember 1995

Der Protokollführer:  
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 11. Januar 1996 genehmigt.